

Success.

Lehrbuch
des
Deutschen Strafrechts.

Von

Dr. Franz von Liszt,
ord. Professor der Rechte in Halle a/S.

Sechste durchgearbeitete Auflage.

Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1894.

Den Teilnehmern

an den

Kriminalistischen Sommerabenden

des Jahres 1894

zugeeignet

vom Verfasser.

Vorwort zur sechsten Auflage.

Weniger als anderthalb Jahre waren auch diesmal seit dem Erscheinen der 5. Auflage verstrichen, als der Beginn des Neudrucks des Lehrbuchs notwendig wurde. Unter diesen Umständen konnte an eine vollständige Umarbeitung nicht gedacht werden. Insbesondere mußte ich einstweilen darauf verzichten, das System des besondern Teils in der von mir seit längerer Zeit ins Auge gefaßten Richtung (schärfere Betonung der durch die Strafdrohungen geschützten Interessen) umzugestalten. Die dazu notwendigen weitgreifenden rechtsvergleichenden Untersuchungen werden binnen kurzem für die Fortführung des von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung unternommenen großen Werkes von mir gemacht werden müssen; sie werden dann auch dem Lehrbuche zu gute kommen. In völliger Neubearbeitung erscheint dagegen der kriminalpolitische (oder wenn man es lieber hört: der rechtsphilosophische) Teil der Einleitung; er soll, vielfach geäußerten Wünschen entsprechend, dem Leser des Buchs einen, wenn auch nur oberflächlichen, Überblick über die große Bewegung geben, die die Lebenswurzeln unsrer Wissenschaft unmittelbar umspült, alles morsch und faul Gewordene losreisend und wegschwemmend, das Gesunde und Lebenskräftige stärkend und befruchtend. Auch der allgemeine Teil wird dem Kundigen manche Weiterbildung aufweisen. Ich halte ein Vorwort nicht für den richtigen Anlaß, alle einzelnen, noch so wichtigen Abweichungen aufzuzählen. Aber ich möchte denjenigen Kritikern der 5. Auflage, denen ich den meisten Dank für vielfache Anregung schulde, ihn hier auch öffentlich sagen. Es sind die Herren Dr. Löffler in Wien, Professor van der Hoeven in Leiden und Dr. R. Gram in Kopenhagen. Sie mögen es mir verzeihen, wenn ich ihre scharfsinnigen Ausstellungen an den Grundbegriffen meines Systems nicht überall berücksichtigt habe; vorgetragene Lehrmeinungen aufzugeben, rechtfertigt nicht der Zweifel an ihrer Richtigkeit, sondern nur die Überzeugung von ihrer Unhaltbarkeit

Das Streben, den Umfang des Buches womöglich zu ver-

kürzen, hat manche äußerliche Veränderungen mit sich gebracht. Der Paragraph über die außerdeutsche Gesetzgebung mit seinen auch in den umfangreichsten Handbüchern fehlenden Angaben konnte gestrichen werden, da nunmehr die »Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung« alle nötigen Hinweise enthält. Dagegen mußten die geschichtlichen Einleitungen zu den einzelnen Lehren, die auf jahrelanger Beschäftigung mit den Quellen, besonders den Landesrechten des 17. und 18. Jahrhunderts beruhen, beibehalten werden, da auch auf diesem Gebiete gerade die jüngsten Systeme der »historisch-dogmatischen« Richtung uns im Stiche lassen. Das mustergiltig gearbeitete Generalregister zu den ersten 12 Bänden der »Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft« machte es mir möglich, die Anführung älterer unbedeutenderer Schriften sowie den Hinweis auf die Litteraturberichte der Zeitschrift zu sparen. Der auf diese Weise gewonnene Raum ist teilweise zu sachlichen Ausführungen verwertet worden. Dennoch bleibt, in Folge zweckmäßigerer typographischer Anordnung, der Gesamtumfang der neuen Auflage um etwa drei Bogen hinter dem der fünften zurück.

Von der neugriechischen Übersetzung des Lehrbuchs, die auf zwei Bände berechnet ist, sind die ersten Lieferungen erschienen; Übersetzungen in andre Sprachen sind in Vorbereitung.

So möge denn auch die neue Auflage unter günstigem Stern die Lebensfahrt antreten und insbesondere die akademische Jugend des In- und Auslandes lehren, daß es nur einen »gesunden Idealismus« gibt: opferfreudige, hingebende Arbeit im Dienste der Gesamtheit. Den jungen kriminalistischen Freunden aber, die während der letzten Monate ernste Forschung und heiterer Lebensgenuß unter sich und mit mir vereint hat, den Herren Dr. Liepman aus Danzig, Dr. Löffler aus Wien, Dr. Rosenfeld aus Halle, cand. jur. Sjunnesson aus Helsingborg und Hilfsrichter Urbye aus Christiania, möge das Buch eine Erinnerung sein an die gemeinsamen Sonnabendsbesprechungen in meinem Hause.

Halle a/S., im Juli 1894.

Franz v. Liszt.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

	Seite
§ 1. Der Begriff des Strafrechts und die Aufgabe des Lehrbuchs. I. Das Strafrecht als die rechtlich begrenzte Strafgewalt des Staates. II. Die Kriminalpolitik. III. Die Quellen des Strafrechts	1
I. Die Geschichte des Strafrechts.	
§ 2. Allgemein-geschichtliche Einleitung. I. Rechtsvergleichung und Kriminalpolitik. II. Der soziale Charakter der ursprünglichen Strafe. III. Die staatliche Strafe. IV. Der Zweckgedanke in der Strafe	3
§ 3. Das Strafrecht der Römer. I. Die älteste Zeit. II. Die Zeit des Quästionenprozesses. III. Die Kaiserzeit	6
§ 4. Das mittelalterlich deutsche Strafrecht. Erster Abschnitt. Das frühere Mittelalter. Bis zum 13. Jahrhundert. I. Ursprünglicher Charakter. II. Das Kompositionensystem. III. Die öffentliche Strafe. IV. Der Zerfall der fränkischen Monarchie. Zweiter Abschnitt. Das spätere Mittelalter. Vom 13. bis ins 16. Jahrhundert	11
§ 5. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. I. Die italienischen Juristen des Mittelalters. II. Die populär-juristische Litteratur Deutschlands. III. Deutsche Gesetzgebungen; insbesondere die Schwarzenbergschen Arbeiten. IV. Die Entstehungsgeschichte der PGO. V. Ihre Bedeutung	17
§ 6. Das gemein-deutsche Strafrecht. I. Die Gesetzgebung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. II. Die gemeinrechtliche Wissenschaft. III. Die Rechtspflege. IV. Die Gesetzgebung seit 1750	22
§ 7. Das Zeitalter der Aufklärung. I. Die litterarische Bewegung. II. Anerkennung der neuen Gedanken durch die Gesetzgebung	28
§ 8. Die Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. I. Der Code pénal. II. Die deutschen Landesstrafgesetzbücher. III. Der	

	Seite
Stand im Jahre 1870. IV. Die außerdeutsche Gesetzgebung unserer Tage	31
§ 9. Die deutsche Strafrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert (bis 1870). I. Die Blütezeit der Wissenschaft. II. Die Strafrechtstheorien. III. Die Zeit des Verfalls	37
§ 10. Das Reichsstrafgesetzbuch. I. Fehlgeschlagene Versuche. II. Das StGB. für den Norddeutschen Bund. III. Das RStGB. IV. Spätere Abänderungen	40
§ 11. Die übrigen Reichsstrafgesetze	44
II. Die Grundzüge der Kriminalpolitik.	
§ 12. Das Strafrecht als Interessenschutz. I. Rechtsgut und Norm. II. Der Rechtszwang. III. Die Wirkungen der Strafe im allgemeinen. IV. Die drei Strafzwecke. V. Sekundäre Natur des Strafrechts	48
§ 13. Die Ursachen und die Arten der Kriminalität. I. Der Begriff der Kriminologie. II. Akute und chronische Kriminalität. III. Der „Verbrechertypus“. IV. Die soziologische Auffassung des Verbrechens	54
§ 14. Die Forderungen der Kriminalpolitik. I. Der Grundgedanke. II. Seine Einzelanwendung. III. Die Schranken des Zweckgedankens	58
§ 15. Rechtfertigung der Zweckstrafe den Gegnern gegenüber. I. In der Notwendigkeit der Strafe liegt ihr Rechtsgrund. II. Das Problem der Willensfreiheit. III. Die Gerechtigkeit der Strafe. IV. Versuch einer Versöhnung der Gegensätze	62
III. Die Quellen des Reichsstrafrechts.	
Quellenbestand. Litteratur. Herrschaftsgebiet.	
§ 16. Quellenbestand. I. Das gesetzte Recht als einzige Quelle der Strafrechtssätze. II. Gesetz, Verordnung, Vertrag. III. Begriff des Gesetzes. Druckfehler und Redaktionsversehen. IV. Die gesetzlichen Quellen. V. „Blinde“ Strafdrohungen	68
§ 17. Die Litteratur des Reichsstrafrechts und seiner Hilfswissenschaften. I. Textausgaben. II. Systematische Darstellungen. III. Kommentare. IV. Abhandlungen allgemeineren Inhalts. V. Zeitschriften. VI. Spruchsammlungen. VII. Strafrechtsfälle. VIII. Hilfswissenschaften	70
§ 18. Das zeitliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze. Altes und neues Recht. I. Beginn und Ende ihrer Herrschaft. II. Die sogen. rückwirkende Kraft der Strafrechtssätze. III. Anwendung des mildesten Gesetzes	73
§ 19. Das sachliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze. Reichsrecht und Landesrecht. I. Der Grundsatz. II. Die rechtsrechtlich nicht geregelten „Materien“. III. Weitere Beschränkungen der Landesgesetzgebung. IV. Die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten	75
§ 20. Das räumliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze. Deutsches und außerdeutsches Recht. Grundsätzliche Erörterung. I. Begriff des sogen. internationalen Strafrechts. II. Das Strafrecht als Interessenschutz. III. Im Ausland begangene strafbare Handlungen. IV. Internationale Vereinbarungen	79
§ 21. Fortsetzung. Der Standpunkt der Reichsgesetzgebung. I. Der Ausgangspunkt. II. Der strafrechtliche Begriff des In-	

	Seite
lands, III. Im Ausland begangene Vergehen, IV. Besondere Bestimmungen	82
§ 22. Fortsetzung. Internationale Rechtshilfe, I. Die Auslieferung als Akt der internationalen Rechtshilfe, II. Die deutschen Auslieferungsverträge. Das Asylrecht politischer Verbrecher und die belgische Attentatsklausel	86
§ 23. Das persönliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze, I. Staatsrechtliche und II. volkerrechtliche Befreiungen, III. Die Militärpersonen	90
§ 24. Friedensrecht und Kriegsrecht, I. § 4 des Einführungsgesetzes zum RStGB, II. Das Militär-StGB, III. § 36 des Prefsgesetzes	91

Allgemeiner Teil.

Erstes Buch.

Das Verbrechen.

§ 25. Begriff und Einteilung des Verbrechens, I. Begriffsmerkmale und Erscheinungsformen, II. Einteilung der Verbrechen, Geschichtliches, III. Die Dreiteilung des geltenden Rechts, IV. Folgesätze	93
---	----

A. Die Begriffsmerkmale des Verbrechens.

I. Das Verbrechen als Handlung.

§ 26. Das Subjekt des Verbrechens, I. Die Vergehensfähigkeit der Tiere, II. Die Vergehensfähigkeit der Körperschaft	97
§ 27. Der Begriff der Handlung im allgemeinen, I. Der Thatbestand des Verbrechens, II. Die Handlung, III. Der Erfolg, IV. Die Willkür	99
§ 28. 1. Die Begehung (das Thun), I. Die kausale Körperbewegung, II. Die Verursachung, III. Einschränkungen und Ausnahmen, IV. Geschichte der Frage, V. Der Stand der Ansichten	102
§ 29. 2. Die Unterlassung, I. Begriff der Unterlassung, II. Die rechtswidrige Unterlassung, III. Die Kausalität der Unterlassung	108
§ 30. Zeit und Ort der Handlung, I. Die Begehung, II. Die Unterlassung, III. Einzelanwendungen	111

II. Das Verbrechen als rechtswidrige Handlung.

§ 31. Die Rechtswidrigkeit als Begriffsmerkmal, I. Verletzung und Gefährdung von Rechtsgütern; Ungehorsamsvergehen, II. Wegfall der Rechtswidrigkeit, III. Geschichtliche Entwicklung	114
§ 32. Die Notwehr, I. Geschichte, II. Die Merkmale des Begriffes, III. Überschreitung der Notwehr	118
§ 33. Der Notstand, I. Geschichte, II. Begriff, III. Das geltende Recht	122

	Seite
§ 34. Die übrigen Fälle. I. Amtspflicht. II. Besondere Berechtigung. III. Ausübung eines anerkannten Berufs. IV. Einwilligung des Verletzten. V. Selbstverletzung. VI. Wahrheitsgetreue Kammerberichte	126
III. Das Verbrechen als schuldhafte Handlung.	
§ 35. Begriff und Voraussetzungen der Schuld. I. Schuld als Verantwortlichkeit für den Erfolg. II. Geschichte des Schuldbegriffs. III. Schuldfreies Unrecht	131
§ 36. Die Zurechnungsfähigkeit. I. Die Zurechnungsfähigkeit als normaler Zustand. II. Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit im RStGB. III. Die actiones liberae in causa. IV. Mangelnde Zurechnungsfähigkeit und die Teilnahme	135
§ 37. Die Fälle der Zurechnungsunfähigkeit. I. Fehlende geistige Reife: Jugend und Entwicklungshemmung. II. Fehlende geistige Gesundheit. III. Bewusstseinsstörungen	138
§ 38. Der Vorsatz. I. Begriff. II. Vorsatz und Absicht. III. Unbestimmter Vorsatz. IV. Bewusstsein der Rechtswidrigkeit	142
§ 39. Fortsetzung. Der Irrtum. I. Begriff und Einfluß auf den Vorsatz. II. Beziehung des Irrtums auf den Erfolg. III. That- und Rechtsirrtum. IV. Aberratio ictus und error in persona	148
§ 40. Fortsetzung. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. I. Der Grundsatz. II. Ausnahmen. III. Folgesätze	151
§ 41. Die Fahrlässigkeit. I. Geschichte. II. Begriff. III. Einfluß des Irrtums. IV. Die fahrlässigen Vergehen in der Reichsgesetzgebung. V. Fahrlässigkeit in Bezug auf einzelne Vergehensmerkmale. VI. Grade der Fahrlässigkeit	154
§ 42. Die Verschuldung bei den Preßdelikten. I. Die Unzulänglichkeit der allgemeinen Grundsätze. II. Der verantwortliche Redakteur als Thäter. III. Die preßrechtliche Fahrlässigkeit	158
IV. Das Verbrechen als strafbares Unrecht.	
§ 43. Unrecht und Verbrechen. I. Bürgerliches und peinliches Unrecht. II. Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe. III. Bedingungen der Strafbarkeit im eigentlichen Sinne. IV. Prozessvoraussetzungen	160
§ 44. Der Antrag des Verletzten insbesondere. I. Geschichte und Stand der Gesetzgebung. II. De lege ferenda. Die beiden Gruppen der Antragsvergehen. III. Der Antrag im geltenden Reichsrecht	166
B. Die Erscheinungsformen des Verbrechens.	
I. Vollendung und Versuch des Verbrechens.	
§ 45. Der Begriff des Versuches im allgemeinen. I. Vollendetes und versuchtes Verbrechen. II. Geschichte des Versuchsbegriffes. III. Arten des Versuches. IV. Das geltende Recht. V. Unmöglichkeit des Versuches	172
46. Vorbereitung und Ausführung. I. Nähere und entferntere Versuchshandlungen. II. Die Vorbereitungshandlungen des RStGB. III. Ausnahmsweise Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen	178
§ 47. Der untaugliche Versuch. I. Geschichte der Frage. II. Die Strafbarkeit des fehlgeschlagenen Verbrechens	180

	Seite
§ 48. Der Rücktritt vom Versuch. I. Seine Bedeutung. II. Rücktritt beim beendeten und beim nicht beendeten Versuch. III. Freiwilligkeit des Rücktritts. IV. Der Rücktritt als Strafaufhebungsgrund	185
II. Thäterschaft und Teilnahme.	
§ 49. Geschichte und Stand der Frage. I. Geschichte. II. Die verschiedenen möglichen Formen. III. Begünstigung; Komplot und Bande. IV. Die notwendige Teilnahme	188
§ 50. 1. Die Thäterschaft. I. Begriff. II. Sogenannte mittelbare Thäterschaft. III. Mitthäterschaft. IV. Nebenthäterschaft . .	191
§ 51. 2. Die Teilnahme. I. Anstiftung. II. Beihilfe	196
§ 52. Fortsetzung. Folgesätze. I. Vorsätzliche Teilnahme an vorsätzlichem Thun. II. Strafbarkeit der Haupthandlung. III. Unselbständigkeit der Teilnahmehandlung. IV. Mehrfache Beteiligung an demselben Vergehen. V. Einschränkungen des Grundsatzes	199
§ 53. Fortsetzung. Einfluß persönlicher Verhältnisse. I. Folgerung aus der unselbständigen Natur der Teilnahme. II. StGB. § 50. III. Andre Fälle	203
III. Verbrechenseinheit und Verbrechenmehrheit.	
§ 54. Handlungseinheit und Mehrheit der Handlung. I. Der Grundgedanke. II. und III. Die Fälle der Handlungseinheit .	205
§ 55. Handlungsmehrheit und Verbrechenseinheit. I. Der Begriff. II. Die Anwendungsfälle. III. Das sog. Kollektivverbrechen	208
§ 56. Die rechtliche Behandlung der Verbrechenseinheit. I. Die richtige Auffassung. II. Die unzweifelhafte Gesetzeskonkurrenz. III. Die scheinbare Idealkonkurrenz	212
§ 57. Die Verbrechenmehrheit. I. Der Rückfall. II. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen	215

Zweites Buch.

Die Strafe.

I.

§ 58. Der Begriff der Strafe. I. Die Begriffsmerkmale. II. Disziplinarstrafen und Prozeßstrafen. III. Ordnungsstrafen. Strafen nach den Gesetzen über Ministerverantwortlichkeit. IV. Polizeistrafen	218
--	-----

II. Die Strafarten. (Das Strafsystem).

§ 59. Das Strafsystem der Reichsgesetzgebung. I. Haupt- und Nebenstrafen. Nachstrafen. II. Das System der Strafmittel	223
§ 60. 1. Die Todesstrafe. I. Geschichte. II. Anwendungsgebiet. III. Vollzug der Todesstrafe	224
§ 61. 2. Die Freiheitsstrafe. Ihre Geschichte. I. Die alten	

	Seite
Zuchthäuser. II. Der Beginn der Reform. III. Der Streit der Systeme in Nordamerika. IV. Der Sieg der Einzelhaft. V. Das sogenannte irische System und die bedingte Entlassung. VI. Gegenwärtiger Stand	228
§ 62. Die Freiheitsstrafen der Reichsgesetzgebung. I. Die Arten. II. Ihre Unterschiede. III. Die Einzelhaft. IV. Bedingte Entlassung. V. Jugendliche Verbrecher. VI. Strafvollzug gegen Studierende	231
§ 63. 3. Die Geldstrafe. I. Anwendungsgebiet. II. Reichsstrafgesetzbuch. III. Nebengesetze	234
§ 64. 4. Der Verweis. I. Anwendungsgebiet. II. Vollstreckung	236
§ 65. 5. Nebenstrafen an der Freiheit. I. Polizeiaufsicht. II. Überweisung an die Landespolizeibehörde. III. Ausweisung	236
§ 66. 6. Nebenstrafen an der Ehre. I. Begriff. II. Aberkennung sämtlicher, III. Aberkennung einzelner Ehrenrechte. IV. Nachverfahren	239

Anhang.

§ 67. Die Buße. I. Ihr Anwendungsgebiet. II. Ihr Wesen	241
--	-----

III. Das Strafmaß in Gesetz und Urteil.

§ 68. Die richterliche Strafzumessung. I. Absolute und relative Strafdrohungen. II. Die Strafrahmen des heutigen Rechts. III. Die Strafzumessung. IV. Strafumwandlung. V. Strafänderung. Strafanrechnung	243
§ 69. Strafänderung: 1. Strafschärfung. Insbesondere die Rückfallsschärfung	249
§ 70. Strafänderung: 2. Strafmilderung. I. Allgemeine Milderungsgründe. Jugend, Versuch, Beihilfe. II. Besondere Milderungsgründe. Die „mildernden Umstände“	247
§ 71. Strafumwandlung. I. Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe. II. Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine andre. III. Umwandlung der Einziehung in Geldstrafe	249
§ 72. Strafanrechnung. I. Anrechnung der Untersuchungshaft. II. Anrechnung des ausländischen Urteils. III. Erwidern oder Aufrechnung	251
§ 73. Bestimmung der Strafe bei Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (realer Konkurrenz.) I. Notwendigkeit einer Milderung des Häufungsprinzips. II. Die Gesamtstrafe. III. und IV. Abweichungen. V. Besondere Bestimmungen der Nebengesetze	253

IV. Der Wegfall des staatlichen Strafanspruchs.

§ 74. Die Strafaufhebungsgründe im allgemeinen. I. Der Begriff. II. Der Tod des Schuldigen. III. Die thätige Reue	256
§ 75. Die Begnadigung. I. Begriff, Geschichte und Aufgabe. II. Wirkung. Arten. III. Die Träger des Begnadigungsrechts. IV. Zusammentreffen landesrechtlicher Begnadigungsansprüche	258
§ 76. Die Verjährung im allgemeinen. I. Rechtsgrund der Verjährung. II. Ihre Wirkung. III. Ihre Geschichte	261
§ 77. Die Verfolgungsverjährung. I. Die Verjährungsfristen. II. Beginn der Verjährung. III. Unterbrechung. IV. Ruhen und V. Wirkung der Verjährung	264
§ 78. Die Vollstreckungsverjährung. I. Die Verjährungsfristen.	

	Seite
II. Beginn der Verjährung. III. Unterbrechung der Verjährung.	
IV. Verjährung der Nebenstrafen	267

Besonderer Teil.

§. 79. Übersicht des Systems. I. Begriff des Rechtsguts. II. Rechtsgüter des einzelnen. III. Rechtsgüter der Gesamtheit . . .	269
---	-----

Erstes Buch.

Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des einzelnen.

Erster Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen die körperliche Unversehrtheit.

I. Die Tötung.

§. 80. Begriff und Arten der Tötung. I. Gegenstand der Tötung. II. Selbstmord. III. Die Handlung. IV. Die Arten der Tötung	272
§. 81. Die gemeine vorsätzliche Tötung. Geschichte. I. Römisches Recht. II. Das deutsche Mittelalter. III. Die Karolina. IV. Das gemeine Recht. V. Die neuere Gesetzgebung. VI. Das Merkmal der Überlegung	274
§. 82. 1. Die gemeine vorsätzliche Tötung. Das geltende Recht. I. Mord und Totschlag. II. Mildere und III. schwerere Fälle	276
§. 83. 2. Die Kindestötung. I. Geschichte. II. Begriff. III. Gegenstand und IV. Subjekt der Tötung. V. Strafe	278
§. 84. 3. Tötung auf Verlangen. I. Geschichte. II. Geltendes Recht. III. Bestrafung	281
§. 85. 4. Die fahrlässige Tötung. I. Geschichte. II. Geltendes Recht	282

II. Die Körperverletzung.

§. 86. Geschichte und Begriff. I. Geschichte. II. Begriff der Körperverletzung. III. Die Widerrechtlichkeit; insbesondere Einwilligung des Verletzten	282
§. 87. Die Arten der Körperverletzung. I. Die leichte vorsätzliche, II. die gefährliche, III. die schwere Körperverletzung. IV. Die Körperverletzung mit todlichem Ausgange. V. Die fahrlässige Körperverletzung	285
§. 88. Verfolgung und Bestrafung. I. Antragsfordernis. II. Antragsberechtigung. III. Buße. IV. Erwidern (Retorsion)	289

III. Die Gefährdung von Leib und Leben.

§. 89. 1. Die Aussetzung. I. Geschichte. II. Begriff. III. Bestrafung	290
§. 90. 2. Die Vergiftung. I. Geschichte. II. Begriff. III. Bestrafung	293
§. 91. 3. Die Abtreibung. I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Arten	295

	Seite
§. 92. 4. Der Raufhandel. I. Geschichte. II. RStGB. §. 227, 1. Absatz. III. RStGB. §. 227, 2. Absatz	299
§. 93. 5. Der Zweikampf. I. Geschichte und systematische Stellung. II. Begriff des Zweikampfes. III. Die Herausforderung zum Zweikampf. IV. Bestrafung	301

Zweiter Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen unkörperliche Rechtsgüter.

I. Strafbare Handlungen gegen die Ehre.

§. 94. Geschichte und Begriff der Beleidigung. I. Injuria und Beleidigung. II. Der Begriff der Ehre. III. Die Handlung. IV. Die Rechtswidrigkeit	307
§. 95. Die Arten der Beleidigung. I. Die einfache Beleidigung. II. Die üble Nachrede. III. Die Verleumdung. IV. Die Kreditgefährdung. V. Die sog. Beleidigung Verstorbener	315
§. 96. Verfolgung und Bestrafung der Beleidigung. I. Der Wahrheitsbeweis. II. Das Antragsfordernis. III. Erwidrerung. IV. Privatgenugthuung	319

II. Strafbare Handlungen gegen die persönliche Freiheit.

§ 97. Begriff der Freiheitsverbrechen. I. Die persönliche Freiheit. II. Die Arten ihrer Verletzung. III. Der Träger des Rechtsgutes. IV. Gewalt, Drohung, List	322
§ 98. Geschichte der Freiheitsdelikte. I. Das crimen vis. II. Das ALR. III. Sklavenraub und Sklavenhandel	325
§ 99. 1. Die Nötigung. I. Begriff. II. Die Nötigungsmittel. III. Widerrechtlichkeit der Nötigung. IV. Versuch und Vollendung. V. § 153 der Gewerbeordnung	327
§ 100. 2. Die Freiheitsberaubung (oder Gefangenhaltung). I. Der Begriff. II. Seine Merkmale. III. Bestrafung	329
§ 101. 3. Der Menschenraub. I. Der Begriff im allgemeinen. II. Der eigentliche Menschenraub. III. Der Kinderraub	330

III. Strafbare Handlungen gegen geschlechtliche Freiheit und sittliches Gefühl.

§ 102. Übersicht. I. Das geschützte Rechtsgut. II. Der Begriff der unzüchtigen Handlung. III. Geschichtliche Übersicht	332
§ 103. 1. Die Entführung (oder der Frauenraub). I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Arten	336
§ 104. 2. Die Unzucht zur Unzucht (insbesondere die Notzucht). I. Geschichte. II. Die Fälle des RStGB.	339
§ 105. 3. Unzucht mit Verletzung eines Abhängigkeitsverhältnisses. I. Der Begriff. II. Die Arten	343
§ 106. 4. Die Verführung zum Beischlaf. I. Die Erschleichung des Beischlafs. II. Die Verführung eines unbescholtenen jungen Mädchens	344
§ 107. 5. Die Kuppelei. I. Begriff. II. Geschichte. III. Arten	345
§ 108. 6. I. Erregung eines öffentlichen Ärgernisses. II. Verbreitung unzüchtiger Schriften. III. Mitteilungen aus geheimen Gerichtsverhandlungen	349
§ 109. 7. Die widernatürliche Unzucht. I. Geschichte. II. Geltendes Recht	351

§ 110.	8. Die Blutschande. I. Begriff. II. Geschichte. III. Geltendes Recht.	352
--------	---	-----

IV. Strafbare Handlungen gegen Familienrechte.

§ 111.	1. Die Verletzung des Personenstandes. I. Begriff. II. Die Unterdrückung des Personenstandes. III. § 68 des Personenstandsgesetzes	354
§ 112.	2. Strafbare Handlungen bei Schließung der Ehe. I. Die Eheerschleichung. II. Amtsdelikte bei Schließung der Ehe. III. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs	356
§ 113.	3. Die mehrfache Ehe. I. Begriff und Geschichte. II. Das geltende Recht	357
§ 114.	4. Der Ehebruch. I. Geschichte. II. Begriff	359

V. Strafbare Handlungen gegen die Religionsfreiheit und das religiöse Gefühl.

§ 115.	Geschichte und Begriff. I. Geschichte der Religionsverbrechen. II. Der Gegenstand des Strafschutzes	361
§ 116.	Die einzelnen Religionsverbrechen. I. Gotteslästerung. II. Beschimpfung von Religionsgesellschaften. III. Beschimpfung der Unfug. IV. Störung des Gottesdienstes. V. Störung des Gräberfriedens	364

VI. Hausfriedensbruch und Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 117.	1. Der Hausfriedensbruch. I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Arten	368
§ 118.	2. Die Verletzung fremder Geheimnisse. I. Allgemeines. II. Verletzung des Briefgeheimnisses. III. Offenbarung von Privatgeheimnissen. IV. Verletzung von Betriebsgeheimnissen.	371

VII. Strafbare Handlungen gegen den Rechtsfrieden.

§ 119.	Überblick. I. Der Begriff des Rechtsfriedens. II. Geschichte	375
§ 120.	1. Die Bedrohung. I. Ihr wesentlicher Inhalt. II. Das geltende Recht	376
§ 121.	2. Die übrigen Friedensstörungen. I. Landzwang. II. Landfriedensbruch. III. Ansammlung von Waffen. IV. Aufreizung zum Klassenkampf. V. Der Kanzelmifsbrauch	377

Dritter Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen Individualrechte.

§ 122.	1. Verletzung des schriftstellerischen Urheberrechts. I. Begriff und Geschichte. II. Der eigentliche Nachdruck. III. Die übrigen Vergehen gegen das Autorrecht.	380
§ 123.	2. Die übrigen Verletzungen von Individualrechten. I.—III. Verletzung des Urheberrechts! an Werken der bildenden Kunst, an Photographieen, an (Geschmacks-) Mustern und Modellen. IV. Verletzung des Rechts auf Warenbezeichnungen. V. Verletzung des Patentrechts. VI. Verletzung des Rechts an Gebrauchsmustern	384

Vierter Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen Vermögensrechte.**I. Strafbare Handlungen gegen Sachenrechte.**

- § 124. 1. Der Diebstahl. Geschichte. I. Das römische Recht. II. Das deutsche Mittelalter. III. Die Italiener. IV. Die PGO. V. Das gemeine Recht und die Landesgesetzgebung 389
- § 125. Begriff des Diebstahls. I. Begriffsbestimmung. II. Die fremde bewegliche Sache. III. Der Gewahrsam. IV. Das Wegnehmen. V. Die Zueignungsabsicht. VI. Versuch und Vollendung. VII. Der Verletzte 392
- § 126. Die Arten des Diebstahls. I. Der einfache Diebstahl. II. Der schwere Diebstahl. III. Diebstahl im Rückfall. IV. Der räuberische Diebstahl. V. Der Familien- und Hausdiebstahl 399
- § 127. Dem Diebstahl verwandte Fälle. I. Gebrauchsannahmung. II. Besiztziehung. III. Forst- und Felddiebstahl. IV. Zueignung von Munition. V. und VI. RStGB. §. 370 Ziff. I und 2. VII. Der Mundraub. VIII. Der Futterdiebstahl 405
- § 128. 2. Der Raub. I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Arten des Raubes. IV. Nebenstrafe 409
- § 129. 3. Die Unterschlagung. I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Arten der Unterschlagung 413
- § 130. 4. Die Sachbeschädigung. I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Arten 416

II. Verletzung von Zueignungsrechten.

- § 131. I. Verletzung des Jagdrechts. II. Verletzung des Fischereirechts. III. Verletzung des Bergrechts 420

III. Verbrechen gegen Forderungsrechte.

- § 132. 1. Der Vertragsbruch. I. Geschichte. II. Das geltende Recht 425
- § 133. 2. Die Untreue. I. Geschichte. II. RStGB. §. 266. III. Hilfskassengesetz vom 7. April 1876. IV. Versicherungsgesetze. V. Aktiengesetz vom 18. Juli 1884. VI. Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889. VII. Untreue des Sachwalters 426
- § 134. 3. Der Bankbruch. Geschichte und Begriff. I. Geschichte. II. Begriff 429
- § 135. 3. Die Arten des Bankbruchs. I. Der einfache, II. der betrügerische Bankbruch 434
- § 136. Dem Bankbruch verwandte Verbrechen. I. Die Begünstigung einzelner Gläubiger. II. Teilnahmehandlungen als selbständige Vergehungen. III. Der Stimmenkauf. IV. Unterlassene Beantragung der Konkurseröffnung. V. Unterlassene Anzeige des ehelichen Guterrechts 436
- § 137. 4. Die Vereitelung der Zwangsvollstreckung 438

IV. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen überhaupt.

- § 138. 1. Der Betrug. Geschichte und Begriff. I. Geschichte des Betruges. II. Die Begriffsmerkmale 439
- § 139. Die Arten des Betruges. I. Einfacher Betrug. II. Betrug im Rückfall. III. Versicherungsbetrug 445

	Seite
§ 140. 2. Die Erpressung. I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Arten der Erpressung	447
§ 141. 3. Strafbare Ausbeutung anderer. I. Allgemeines. II. Übervorteilung Minderjähriger	449
§ 142. Fortsetzung. Der Wucher. I. Geschichte, II. Der Kreditwucher, III. Der Geschäftswucher. IV. Mit dem Wuchergesetz zusammenhängende Strafdrohungen	451
§ 143. 4. Die Gefährdung des Vermögens. a. Das Glücksspiel. I. Begriff. II. Die Arten	455
§ 144. b. Die öffentliche Ausspielung (Lotterie). I. Geschichte und systematische Stellung. II. RStGB, § 286. III. Prämienpapiere: Gesetz vom 8. Juni 1871	457
§ 145. c. Gefährdung durch Konterbande	460
§ 146. 5. Die Sachhehlerei (Partiererei). I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Arten	461

Funfter Abschnitt.

Die durch das Mittel des Angriffes gekennzeichneten Vergehungen.

I. Die gemeingefährlichen Verbrechen des Strafgesetzbuches.

§ 147. Allgemeines. I. Die Terminologie des RStGBs. II. Grundcharakter der Gruppe. III. Der Begriff der Gemeingefahr	466
§ 148. 1. Brandstiftung und Überschwemmung. I. Geschichte der Brandstiftung. II. und III. Begriff und Arten der Brandstiftung. IV. Die Überschwemmung	468
§ 149. 2. Strafbare Handlungen gegen den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb. I. Gefährdung des Eisenbahnbetriebes. II. Gefährdung des Telegraphenbetriebes. III. Nebenstrafen	473
§ 150. 3. Strafbare Handlungen in Bezug auf Wasserbauten; Gefährdung der Schifffahrt usw. I. Beschädigung von Wasserbauten. II. Verbrechen an Schifffahrtszeichen. III. Stranden- oder Sinkenmachen eines Schiffes	477
§ 151. 4. Strafbare Handlungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten. I. Verletzung der Anordnungen bei Volksseuchen. II. Verletzung der Anordnungen bei Viehseuchen	479
§ 152. 5. Vergiftung von Brunnen und Gebrauchsmitteln. I. Geschichte und systematische Stellung. II. Das geltende Recht	480
§ 153. 6. Nichterfüllung von Lieferungsverträgen. I. Geschichte. II. Begriff	481
§ 154. 7. Verletzung der Regeln der Baukunst. I. Geschichte. II. Begriff	482

II. Mißbrauch von Sprengstoffen.

§ 155. I. Das Gesetz vom 9. Juni 1884 im allgemeinen. II. Die von ihm bedrohten strafbaren Handlungen. III. Nebenstrafen und objektive Maßregeln	482
--	-----

III. Die Warenfälschung.

§ 156. I. Systematische Stellung. II. Geschichte. III. Das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879. IV. Blei- und zinkhaltige Gegenstände: Gesetz vom 25. Juni 1887. V. Gesundheitsschädliche Farben: Gesetz vom 5. Juli 1887. VI. Margarinegesetz vom	
--	--

	Seite
12. Juli 1887. VII. Weingesetz vom 20. April 1892. VIII. Handfeuerwaffengesetz vom 19. Mai 1891	486
IV. Strafbare Handlungen an Geld.	
§ 157. Geschichte und systematische Stellung. I. Geschichte der sog. Münzverbrechen. II. Ihre Stellung im System . . .	491
§ 158. Die Arten der Geldverbrechen. I. Die eigentliche Münzfälschung II. Der Münzbetrug. III. StGB. § 148. IV. Kippen und Wippen. V. Vorbereitungshandlungen. VI. Verwandte Übertretungen. VII. Der Schutz des Reichskassenscheinpapiers: Gesetz vom 26. Mai 1885	493
V. Strafbare Handlungen an Urkunden.	
§ 159. Allgemeines. I. Geschichte und systematische Stellung der Urkundenverbrechen. II. Begriff der Urkunde	497
§ 160. Die eigentliche Urkundenfälschung. I. Die Handlung. II. Die Absicht. III. Die Arten. IV. Vollendung. V. Bestrafung	500
§ 161. Die Falschbeurkundung (intellektuelle Urkundenfälschung). I. Legislativer Grundgedanke. II. Das geltende Recht	504
§ 162. Die übrigen Urkundenverbrechen. I Urkundenbeseitigung. II. Grenzverrückung. III. Strafbare Handlungen an Stempel-, Post- und Telegraphenwertzeichen. IV. Strafbare Handlungen an Legitimationspapieren. V. Strafbare Handlungen in Bezug auf Gesundheitszeugnisse	506

Zweites Buch.

Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter der Gesamtheit.

Erster Abschnitt.

Die Verbrechen gegen den Staat.

§ 163. Überblick. I. Begriff und Arten der Staatsverbrechen. II. Hoch- und Landesverrat. Majestätsbeleidigung. III. Verletzung staatsbürgerlicher Rechte. IV. Angriffe auf fremde Staaten . . .	512
§ 164. 1. Der Hochverrat. I. Begriff. II. Arten. III. Vorbereitungshandlungen. IV. Beschlagnahme des Vermögens	515
§ 165. 2. Der Landesverrat. I. Der Begriff im allgemeinen. II. Der militärische, III. Der diplomatische Landesverrat. IV. Beschlagnahme des Vermögens. V. Der Kriegsverrat. VI. Gesetz vom 5. April 1888	520
§ 166. 3. Ausspähung und Verrat militärischer Geheimnisse. I. Begriff des militärischen Geheimnisses. II. Ausspähung. III. Verrat. IV. Weitere strafbare Handlungen. V. Begehung im Auslande	524
§ 167. 4. Die Majestätsbeleidigung. I. Begriff. II. Thätlichkeiten. III. Einfache Beleidigung	528
§ 168. 5. Strafbare Handlungen gegen die politischen	

	Rechte der Staatsbürger. I. Gegen gesetzgebende Versammlungen. II. Gegen das politische Wahl- und Stimmrecht . . .	531
§ 169.	6. Strafbare Handlungen gegen fremde Staaten. I. Übersicht. II. Die einzelnen Fälle	534

Dritter Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt.

§ 170.	1. Gewaltsamer Eingriff in Amtshandlungen. I. Allgemeines. II. Widerstand. III. Thätlicher Angriff. IV. Nötigung. V. Aufruhr. VI. Auflauf	536
§ 171.	2. Gewalt gegen Forst- und Jagdbeamte. I. Begriff. II. Arten. III. Bestrafung	540
§ 172.	3. Die Befreiung von Gefangenen. I. Begriff und systematische Stellung. II. Geschichte. III. Die Arten	542
§ 173.	4. Die strafbaren Aufforderungen. I. Begriff und systematische Stellung. II. Die strafbaren Aufforderungen im RStGB. III. Die übrigen Fälle. IV. Der Duchesneparagraph	544
§ 174.	5. Mißsachtung der Staatsgewalt. I. Verleumdung des Staatswillens. II. Amtsanmaßung. III. Beseitigung amtlicher Urkunden. IV. Beschädigung von Bekanntmachungen. V. Wegnahme von Autoritätszeichen. VI. Siegelbruch. VII. Arrestbruch	550

Vierter Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt.

§ 175.	Übersicht. I. Die Aufgaben der Staatsverwaltung. II. Ihr Schutz durch die Strafgesetzgebung. III. Die Einteilung dieser Gruppe	554
--------	--	-----

I. Strafbare Handlungen im Amte.

§ 176.	Geschichte und Begriff. I. Begriff der Amtsverbrechen. II. Ihre Geschichte. III. Begriff des Beamten. IV. Einteilung der Amtsverbrechen	555
§ 177.	Die einzelnen Amtsverbrechen. I. Bestechung. II. Rechtsbeugung. III. Verbrechen bei Trauung und Eheschließung. IV. Bedrückung der Staatsbürger. V. Amtsmißbrauch im Strafverfahren. VI. Urkundenverbrechen. VII. Amtsunterschlagung. VIII. Übermäßiges Sportulieren. IX. Diplomatenverbrechen. X. Strafbare Handlungen der Post- und Telegraphenbeamten. XI. Die Untreue des Sachwalters. XII. Konnivenz	558

II. Die falsche Aussage (die sog. Eidesverbrechen).

§ 178.	Geschichte und systematische Stellung. I. Geschichte. II. Systematische Stellung der Eidesverbrechen	567
§ 179.	Das geltende Recht. I. Die Arten der Eidesverbrechen. II. Die Bestrafung	570

III. Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege.

§ 180.	1. Die falsche Anschuldigung. I. Systematische Stellung. II. Geschichte. III. Geltendes Recht	577
§ 181.	2. Begünstigung und Hehlerei. I. Geschichte. II. Begriff	

	Seite
und Arten. III. Die Begünstigung im geltenden Recht. IV. Die Hehlerei.	580
§. 182. 3. Die übrigen Vergehen gegen die Rechtspflege. I. Eidesbruch. II. Veröffentlichung der Anklageschrift. III. Verletzung der Dingpflicht. IV. Unterlassung der Anzeige. V. Veraltete Strafdrohungen	585
IV. Strafbare Handlungen gegen die Verwaltung des Kriegswesens.	
§. 183. I. Falschwerbung. II. Verleitung zur Fahnenflucht. III. Untauglichmachung. IV. Betrüglige Umgehung der Wehrpflicht. V. Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. VI. Geschäftsmäßige Verleitung zur Auswanderung. VII. Verletzung des Kriegsleistungsgesetzes. VIII. Übertretung des Festungsrayongesetzes. IX. Übertretung des Kriegshafengesetzes. X. Aufnehmen von Festungsrissen XI. Veröffentlichungen über Truppenbewegungen. XII. Nichterfüllung von Lieferungsverträgen. XIII. Brieftaubenverkehr im Kriege	587
V. Strafbare Handlungen gegen die staatliche Überwachung des Presswesens: die Presspolizeivergehen.	
§. 184. I. Nichtnennung des Druckers und Verlegers. II. Nichtablieferung der Pflichtexemplare. III. Nichtaufnahme amtlicher Bekanntmachungen. IV. Nichtaufnahme von Berichtigungen. V. Verbreitung verbotener ausländischer Druckschriften. VI. Verbreitung mit Beschlag belegter Druckschriften	593
V. Strafbare Überschreitungen des Vereinsrechts.	
§. 185. I. Geschichte. II. Das geltende Recht	594
VII. Strafbare Handlungen gegen die Sicherheitspolizei.	
§. 186. I. Allgemeines. II. Die Bestimmungen des RStGBs.	597
VIII. Strafbare Handlungen gegen die Gesundheitspolizei.	
§. 187. I. Verletzung der Anordnungen bei Volksseuchen. II. Verletzung der gegen Viehseuchen getroffenen Anordnungen. III. Übertretung des Reichsimpfgesetzes. IV. Zuwiderhandlungen gegen das Reblausgesetz. V. Andre Fälle	598
IX. Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeitspolizei.	
§. 188. I. Landstreicherei und Bettel. II. Mufsiggang und Trunkenheit. III. Branntweinhandel auf hoher See. IV. Prostitution. V. Tierquälerei. VI. Grober Unfug. VII. Übertretung der Polizeistunde. VIII. Verletzung der Sonntagsruhe	600
X. Strafbare Handlungen gegen das Münz- und Bankwesen des Reichs.	
§. 189. I. Gegen das Münzwesen. II. Gegen das Bankwesen	606
XI. Strafbare Handlungen gegen die Gewerbepolizei.	
§. 190. 1. Die Übertretungen der Gewerbeordnung. I. Die einzelnen strafbaren Handlungen. II. Die Strafe. III. Allgemeine Bestimmungen	608
§. 191. 2. Strafbare Handlungen auf dem Gebiete des Aktienwesens. I. Untreue. II. Wissentlich falsche An-	

	gaben bei Eintragung des Gesellschaftsvertrages. III. Verschleierung des Standes der Gesellschaftsverhältnisse. IV. Unterlassene Bestellung des Aufsichtsrates und Nichtbeantragung der Konkurseröffnung. V. Betrügerische Täuschung des Publikums. VI. Stimmenkauf. VII. Wahlfälschung	613
§. 192. 3.	Die übrigen Fälle. Übertretungen I. des Gesetzes vom 7. April 1876 betreffend die eingeschriebenen Hilfskassen; II. des Gesetzes vom 1. Mai 1889 betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; III. des Gesetzes vom 20. April 1892 betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; IV. des Gesetzes vom 13. Mai 1884 betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündholzern; V. des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und VI. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 sowie der Gesetze vom 5. Mai 1886, II. und 13. Juli 1887; VII. des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889	617

XII. Strafbare Handlungen in Bezug auf die Maß- und Gewichts- sowie die Legierungspolizei.

§. 193. I.	Falsches Maß und Gewicht. II. Verletzung des Gesetzes vom 20. Juli 1881 betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße. III. Verletzungen der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888. IV. Verletzungen des Gesetzes vom 16. Juli 1884 betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaren	622
------------	---	-----

XIII. Strafbare Handlungen in Bezug auf das Eisenbahn-, Telegraphen- und Postwesen.

§. 194. I.	Zuwerhandlungen gegen das Bahnpolizeireglement. II. Verletzung der besonderen Vorrechte der Posten. III. Errichtung und Betrieb von Telegraphenanlagen	623
------------	--	-----

XIV. Strafbare Handlungen in Bezug auf das Schiffahrtswesen.

§ 195. I.	Gesetz vom 25. Oktober 1867 betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe. II. Gesetz vom 28. Juni 1873 betreffend die Registrierung der Kauffahrteischiffe. III. Gesetz vom 25. März 1880 betreffend die Schiffsmeldungen bei den deutschen Konsulaten. IV. Verletzungen der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888. V. StGB. § 145 und die Kaiserlichen Verordnungen. VI. Gesetz vom 27. Dezember 1872 betreffend die Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute. VII. Übertretungen der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874. VIII. Übertretungen des Gesetzes vom 21. November 1887 betreffend die unterseeischen Kabel. IX. Übertretungen der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872. X. Verletzung der Bestimmungen über die Küstenschiffahrt	624
-----------	--	-----

XV. Strafbare Handlungen in Bezug auf das Finanzwesen des Reichs.

§ 196.	Allgemeines. I. Einteilung der hierher gehörenden Verbrechen. II. Die typischen Fälle. III. Eigentümlichkeiten der in den Zoll- und Steuergesetzen enthaltenen Strafdrohungen	629
§ 197. I.	Verletzung der Gebührenpflicht. I. Post- und Portohinterziehung. II. Erschwerte Hinterziehung der Post- und	

	Seite
Telegraphengebühren. III. Strafbare Handlungen in Bezug auf Telegraphenfremarken	632
§ 198. 2. Strafbare Handlungen gegen die Zollgesetze. I. Vereinszollgesetz. II. Sicherung der Zollvereinsgrenze. III. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 23. Juni 1882. IV. Übertretung der österreichisch-ungarischen Zollgesetze	633
§ 199. 3. Strafbare Handlungen gegen die Steuergesetze. I. Salzsteuer. II. Tabaksteuer. III. Brausteuer. IV. und V. Branntweinsteuer. VI. Zuckersteuer. VII. Banknotensteuer .	636
§ 200. 4. Strafbare Handlungen gegen die Stempelgesetze. I. Die Delikte des RStGBs. II. Der Wechselstempel. III. Der Spielkartenstempel. IV. Der Stempel auf Wertpapiere. V. Die sog. statistische Gebühr	639
XVI. Die Militärverbrechen.	
§ 201. Allgemeine Bestimmungen. I. Geschichte des Militärstrafrechts. II. Begriff der Militärverbrechen. III. Persönliches Geltungsgebiet des Mil.StGBs. IV. Räumliches Geltungsgebiet. V. Das Strafsystem. VI. Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen StGBs.	641
§ 202. Die einzelnen militärischen Verbrechen und Vergehen. I. Kriegsverrat. II. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde. III. Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht. IV. Selbstbeschädigen und Vorschützen von Gebrechen. V. Feigheit. VI. Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung. VII. Mißbrauch der Dienstgewalt. VIII. Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum. IX. Andre widerrechtliche Handlungen gegen das Eigentum. X. Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen. XI. Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung	645

Abkürzungen.

- ALR.: Allgemeines preussisches Landrecht; die beigefügten Ziffern bezeichnen die Paragraphen des 20. Titels des II. Teils.
- v. Bar: *v. Bar* Handbuch des deutschen Strafrechts I. Bd. 1882.
- v. Bar Lehrbuch: *v. Bar* Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892.
- Baumgarten Versuch: *Baumgarten* Die Lehre vom Versuch des Verbrechenens 1888.
- Berner: *Berner* Lehrbuch 16. Auflage 1891.
- Bennecke: *Bennecke* Lehrbuch des Strafprozessrechts 1889 ff.
- BGB.: Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs.
- Binding: *Binding* Handbuch I. Bd. 1885.
- Binding Normen: *Binding* Die Normen und ihre Übertretung I. Bd. 1872 (1890), II. Bd. 1877.
- Birkmeyer Teilnahme: *Birkmeyer* Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts 1890.
- Borchert Verantwortlichkeit: *Borchert* Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen dritter 1888.
- Brunner: *Brunner* Deutsche Rechtsgeschichte II. Bd. 1892.
- Cohn Versuch: *Cohn* Zur Lehre vom versuchten und vom unvollendeten Verbrechen I. Bd. 1880.
- EG.: Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch.
- Finger: *Finger* Das osterr. Strafrecht 1891 ff.
- Geyer: *Geyer* Grundriffs 1884/85.
- GA.: (*Goltdammer*) Archiv für Strafrecht.
- Glaser: *Glaser* Handbuch des Strafprozesses I 1883, II 1885.
- Gobel Unternehmen: *Gobel* Unternehmen und Verleitung nach dem deutschen Reichsstrafrecht 1891.
- GS.: Gerichtssaal.
- Gunther: *Günther* Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts I. Bd. 1889, II. Bd. 1891.
- GVG.: Gerichtsverfassungsgesetz.
- Grunhut: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart.
- Hälschner: *Hälschner* Das gemeine deutsche Strafrecht I 1881, II 1884 bis 1887.
- van Hamel: *van Hamel* Inleiding tot de studie van het nederlandsche Strafrecht (bisher 2 Lieferungen erschienen).

- Hänel: *Hänel* Staatsrecht.
 Hecker: *Hecker* Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts 1887.
 HH.: *v. Holtzendorff* Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen I bis III 1871/74, IV 1877.
 HG.: *v. Holtzendorff* und *v. Jagemann* Handbuch des Gefängniswesens in Einzelbeiträgen I, II 1885.
 Heinze Erörterungen: Heinze Staatsrechtliche und strafrechtliche Erörterungen 1870.
 HR.: *v. Holtzendorff* Rechtslexikon 3. Aufl. 1880/81.
 HSt.: Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1890 ff.
 HV.: Handbuch des Völkerrechts herausgegeben von *v. Holtzendorff*. I bis IV 1885—1889.
 Janka: *Janka* Das österreichische Strafrecht 2. Aufl. 1890 (herausgeg. von *Rulf*).
 IKV.: Internationale kriminalistische Vereinigung.
 John: *John* Kommentar zur Strafprozeßordnung 1884 ff.
 Klöppel Preßrecht: *Klöppel* Das Reichspreßrecht 1894.
 Kobner Einziehung: *Kobner* Die Maßregel der Einziehung nach dem RStGB. und der Nachdrucksgesetzgebung 1892.
 Kohler: *Kohler* Studien aus dem Strafrecht I. Bd. 1890.
 v. Kries: *v. Kries* Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts 1892.
 Krohne: *Krohne* Lehrbuch der Gefängniskunde 1889.
 Laband: *Laband* Staatsrecht 2. Aufl. 1888—1890.
 Lauterburg Eidesdelikte: *Lauterburg* Die Eidesverbrechen 1896
 Lenz Pfandrecht: *Lenz* Der strafrechtliche Schutz des Pfandrechts 1893.
 v. Lilienthal: *v. Lilienthal* Grundriß 1892.
 Löning: *Löning* Grundriß 1885.
 Looch Schutz der Eisenbahnen: *Looch* Der strafrechtliche Schutz der Eisenbahnen im Deutschen Reich 1893.
 Lucas Subjektive Verschuldung: *Lucas* Die subjektive Verschuldung im heutigen Strafrechte 1883.
 v. Meyer: *v. Meyer* Lehrbuch 4. Aufl. 1888.
 Merkel: *Merkel* Lehrbuch des Strafrechts 1889.
 Mil.StGB.: Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
 NG.: *Stenglein* (mit *Appelius* und *Kleinfeller*) Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs 1893.
 Olshausen: *Olshausen* Kommentar 4. Auflage 1892. Die kleineren Ziffern bezeichnen die Nummern der angezogenen Note.
 Oppenhoff: *Oppenhoff* Kommentar 12. Aufl. 1891.
 OT.: Entscheidungen des Berliner Obertribunals.
 Pfenninger: *Pfenninger* Strafrecht der Schweiz 1890.
 R: Entscheidungen des Reichsgerichts; citiert nach Band und Seitenzahl der von den Mitgliedern des Gerichtshofes herausgegebenen Sammlung (die beiden ersten Ziffern der Jahreszahl sind weggelassen worden).
 RGBL.: Reichsgesetzblatt.
 RStGB.: Reichsstrafgesetzbuch.
 Rupp Modernes Recht: *Rupp* Modernes Recht und Verschuldung 1880.
 Schmid Präsumtionen: *Schmid* Die Präsumtionen im deutschen Reichsstrafrecht 1884.
 Schütze: *Schütze* Lehrbuch 2. Aug. 1874.
 Schsp.: Schwabenspiegel. Ausgabe von *Lasberg*.
 Simonson Vorteil: *Simonson* Der Begriff des Vorteils und seine Stellung im deutschen Strafrecht 1889.
 v. Speshardt Versicherungsbetrug: *v. Speshardt* Der Versicherungs-

- betrug im RStGB. unter Berücksichtigung der wichtigsten ausländischen Gesetzgebungen 1885.
- StG.: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung I. Bd. 1894 (herausgegeben von *v. Liszt*).
- StPO.: Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
- Ssp.: Sachsenspiegel. Ausgabe von *Homeyer*.
- StGB.: Strafgesetzbuch.
- Stoofs: *Stoofs* Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts im Auftrage des Bundesrates vergleichend dargestellt I 1892.
- Grundzüge: trage des Bundesrates vergleichend dargestellt I 1892.
- Streit Wider setzung: *Streit* die Widersetzung gegen die Staatsgewalt 1892.
- v. Wächter: *v. Wächter* Vorlesungen 1881.
- Wach: *Wach* Handbuch des Zivilprozesses I 1885.
- WV.: Wörterbuch des Verwaltungsrechts. Herausgegeben von *v. Stengel* 1889/90.
- Z: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
- Ziebarth: *Ziebarth* Forstrecht 1887/89 3. Teil.
- ZPO.: Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich.

Nachträge.

Zu den S. 48 angeführten Reichsgesetzen sind noch die folgenden seither kundgemachten und in dem Lehrbuch noch verarbeiteten Gesetze hinzuzufügen:

92. Gesetz betreffend die Ausführung des internationalen Vertrags vom 16. November 1887 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See vom 4. März 1894.

93. Gesetz betr. die Änderung des Unterstützungswohnsitzes und die Ergänzung des StGBs. vom 12. März 1894.

94. Gesetz betr. die Warenabzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894.

95. Gesetz zum Schutz der Warenzeichen vom 25. Mai 1894.

96. Gesetz betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege vom 28. Mai 1894.

Einleitung.

§ 1. Der Begriff des Strafrechts und die Aufgabe des Lehrbuchs.

I. Strafrecht ist der Inbegriff derjenigen staatlichen Vorschriften, durch welche an das Verbrechen als Thatbestand die Strafe als Rechtsfolge geknüpft wird.¹⁾ Als der dem Strafrecht eigenartige Thatbestand bildet das Verbrechen eine besondere Unterart des Unrechts (des Deliktes), d. h. der schuldhaften rechtswidrigen Handlung (vgl. unten § 25). Und als die dem Strafrecht eigenartige Rechtsfolge unterscheidet sich die Strafe von andern Rechtsfolgen des Unrechts dadurch, daß sie ein vom Staate gegen den Schuldigen verhängtes Übel darstellt (vgl. unten § 58). Verbrechen und Strafe sind demnach die beiden Grundbegriffe des Strafrechts.

¹⁾ Strafrecht im objektiven Sinn, auch peinliches Recht, Kriminalrecht genannt. In diesem Sinne gebraucht den Ausdruck „Strafrecht“ zuerst Engelhard 1756; vgl. Frank Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie 1887 S. 22. Im subjektiven Sinne bedeutet Strafrecht das Recht zu strafen, das *ius puniendi*. Zu beachten ist, daß von einem staatlichen Strafrecht im subjektiven Sinne nur unter der Voraussetzung gesprochen werden kann, daß die an sich schrankenlose, der juristischen Fassung spottende Strafgewalt des Staates in kluger Selbstbeschränkung Voraussetzung und Inhalt ihrer Bethätigung (Verbrechen und Strafe) bestimmt hat. Wie überhaupt „das Recht die Politik der Gewalt“ ist (*v. Thering* Zweck im Recht I 249 der 2. Aufl.), so ist das staatliche Recht zu strafen die rechtlich begrenzte Strafgewalt des Staates. Diese Begrenzung aber wird durch das Strafrecht im objektiven Sinne gebildet. Und daraus erhellt, daß es sich nur um zwei Seiten desselben Begriffes handelt, daß Strafrecht im objektiven und subjektiven Sinne bei Lichte betrachtet dasselbe bedeuten.

Und es ergibt sich als die nächste Aufgabe der Strafrechtswissenschaft: in rein juristisch-technischer Betrachtung, gestützt auf die Strafgesetzgebung, Verbrechen und Strafe als begriffliche Verallgemeinerungen ins Auge zu fassen; die einzelnen Vorschriften des Gesetzes, bis zu den letzten Grundbegriffen und Grundsätzen aufsteigend, zum geschlossenen Systeme zu entwickeln; im besonderen Teile des Systemes die einzelnen Verbrechen und die auf diese gesetzten Strafen, im allgemeinen Teile den Begriff des Verbrechens, der Strafe überhaupt darzustellen. Als hervorragend praktische Wissenschaft, stets für die Bedürfnisse der Rechtspflege arbeitend und aus dieser immer neue Befruchtung schöpfend, muß die Rechtswissenschaft die eigentlich systematische Wissenschaft sein und bleiben; denn nur die Ordnung der Kenntnisse zum System verbürgt jene sichere, stets bereite Herrschaft über alle Einzelheiten, ohne welche die Rechtsanwendung stets Dilettantismus bleibt, jedem Zufall, jeder Willkür preisgegeben.

Das Lehrbuch beschränkt sich auf die Darstellung des im Deutschen Reiche geltenden Strafrechts. Das außerdeutsche Strafrecht und das Strafrecht der deutschen Einzelstaaten bleibt grundsätzlich außer Betracht. Auch die Geschichte des Strafrechts wird nur soweit herangezogen, als es notwendig ist, um das geltende Recht als ein geschichtlich gewordenes und weiter sich entwickelndes zu begreifen. Ihr Platz ist im ersten Abschnitte der Einleitung.

II. Über das geltende Strafrecht hinaus führt uns die Erkenntnis der Strafe als eines in die Hand des Staates gelegten Mittels zur Bekämpfung des Verbrechens. Diese Erkenntnis legt uns die Frage nach dem Rechtsgrund und den Zielen der staatlichen Strafgewalt, aber auch nach dem Ursprung und der Eigenart des Verbrechens nahe. Die wissenschaftliche Lösung dieser Frage ist Aufgabe der Kriminalpolitik. Sie gibt uns den Maßstab für die Wertschätzung des Rechtes, welches gilt, und sie deckt uns das Recht auf, welches gelten sollte; aber sie lehrt uns auch, das geltende Recht aus seinem Zweck heraus zu verstehen und seinem Zwecke gemäß im Einzelfalle anzuwenden. Die leitenden

Grundsätze der Kriminalpolitik durften daher, ebenso wie die Geschichte des Strafrechts, in diesem Lehrbuche nicht übergangen, sie mußten aber, wie diese, in die Einleitung verwiesen werden, deren zweiter Abschnitt ihnen gewidmet ist.

III. Nicht in das System des Strafrechts, sondern ebenfalls in die Einleitung, gehört die Lehre von den Quellen des Strafrechts und dem Herrschaftsgebiete der Strafrechts-sätze, die im wesentlichen nicht auf strafrechtlichen, sondern auf staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen beruht. Von dem Herrschaftsgebiete der Quellen handelt der dritte Abschnitt der Einleitung.²⁾

I. Die Geschichte des Strafrechts.

Litteratur. Eine zusammenfassende Geschichte des Strafrechts fehlt. Am besten immer noch *Geib* Lehrb. 1; dazu *v. Bar* Handbuch 1. Viel Wertvolles bietet *Günther* Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts 1 1889; 2 1891. *Pertile* Storia del diritto penale 1892 (Z 14 236). — Wichtig die Berichte von *Löning* Z 2 134, 3 471, 5 187, 534, 7 650; von *Günther* Z 11 126, 12 594, 14 100.

§ 2. Allgemein-geschichtliche Einleitung.

Litteratur. *v. Liszt* Z 3 1. *Merkel* 199. — *Merkel* Über den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Strafrechts und der Gesamtentwicklung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker 1889. *Löning* Über die Begründung des Strafrechts 1889. *Liepmann* Die Entstehung des Schuld-begriffs. Diss. 1891. — *Post* Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend ethnologischer Basis 1880, 1881. *Derselbe* Die Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte. Leitfaden für den Aufbau einer allg. Rechtswissenschaft auf soziologischer Basis 1884. *Derselbe* Über die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft 1891 (hier S. 93 Note 1 weitere Litteraturangaben). *Derselbe* Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz I 1894. — Zahlreiche Abhandlgn. von *Kohler*, *Bernhoft* u. a. in der Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft. — *Schulin* Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts 1888. *Leist* Gräko-italische Rechtsgeschichte 1884. *Derselbe* Alt-arisches Jus gentium 1889. *Schrader* Sprachvergleichung und Urgeschichte 2. Aufl. 1890 (vielfach gegen *Leist*). — *Miklosich* Die Blutrache bei den Slaven 1887. *Wesmisch* Die Blutrache bei den Südslaven. Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft 8. und 9. Band. — *Foinitsky* Die Lehre von der Strafe 1889 (Z 10 447). — Vgl. *Günther* Z 12 594.

I. Die Entwicklungsgeschichte der Strafe in den Rechten der verschiedensten Völker zeigt gemeinsame Grundzüge. Die rechtsvergleichende Betrachtung wird daher nicht nur Lucken und Dunkelheiten in der Rechts-

²⁾ Diese Lehre wird meist als Bestandteil des Systems behandelt; so von *Binding*, *Geyer*, *Merkel*, *Meyer*, *Birkmeyer*, *van Hamel* und andern.

geschichte eines einzelnen Volkes ausfüllen und aufhellen; sondern, indem sie uns die Bahn weist, welche die Entwicklung der Strafe allezeit und überall genommen hat, uns auch die Richtung zu künden vermögen, in welcher für die Zukunft eine lebenskräftige Umgestaltung der Strafgesetzgebung erhofft werden kann; sie wird die ratende Führerin sein können für eine zielbewusste, aber zugleich vorsichtig an das Gewordene und Gegebene anknüpfende Kriminalpolitik.

II. Die Rechtsvergleichung lehrt uns, daß der Anfangspunkt der Geschichte der Strafe zusammenfällt mit dem Anfangspunkte der Geschichte der Menschheit. In jedem, auch dem entferntesten, geschichtlicher Forschung noch zugänglichen Zeitraum, bei jedem, auch dem rohesten oder entartetsten Volkstamm finden wir die Strafe, als ein *malum passionis quod infligitur propter malum actionis*, als einen Eingriff in den Willens- und Machtkreis des einzelnen, welcher und weil er die Willens- und Machtkreise der andern gestört hat. Wir sind daher berechtigt, die Strafe als eine ursprüngliche geschichtliche Thatsache zu bezeichnen. Und wir werden nicht fehlen, wenn wir gerade das Strafrecht als die erste und ursprünglichste Schichte in der Entwicklungsgeschichte des Rechts erblicken, das Unrecht als den Hebel des Rechts wie der Sittlichkeit betrachten.

Die der Staatsgründung vorangehende Gliederung in Stammesverbände (Blutgemeinschaften) zeigt uns zwei gleich ursprüngliche Arten der Strafe¹⁾: 1. Die Bestrafung des Stammesgenossen, der innerhalb des Verbandes gegen diesen oder gegen dessen Mitglieder sich versündigt hat; 2. die Bestrafung des Stammesfremden, der von außen her in den Macht- und Willenskreis des Verbandes oder einzelner Glieder desselben eingegriffen hat. Im ersten Fall erscheint die Strafe insbesondere als Ausstoßung aus der Friedensgenossenschaft in ihren verschiedenen Formen, als Friedlosigkeit. Im zweiten Falle erscheint sie insbesondere als Bekämpfung des Fremden und seines ganzen Stammes, als Blutrache, geübt von Stamm zu Stamm, bis zum Unterliegen eines der beiden Teile geführt oder mit beiderseitiger Erschöpfung endigend. In beiden Fällen trägt sie ausgeprägt religiöse Züge (sakralen Charakter); wie die Friedensordnung unter dem Schutze der Gotter steht, so ruht die Blutrache auf göttlichem Gebot.

In dem einen wie in dem andern Falle ist aber die Strafe, von den ersten Stufen ihrer Entwicklung an, die, wenn auch nicht klar bewußte und nicht klar gewollte, so doch thatsächlich geübte Reaktion der Rechts- und Friedensordnung gegen Verletzung ihrer Interessen; sie ist soziale Reaktion gegen antisoziale Handlungen oder, um mit *Merkel* zu sprechen, soziale Machtauserung im Dienste sozialer Selbstbehauptung.

Die weitverbreitete Ansicht, welche die Wurzel der Strafe in dem als Rachetrieb sich äußernden Selbsterhaltungstrieb des Einzelmenschen erblickt, bedarf mithin der Berichtigung. Ausstoßung aus dem Friedensverbände wie Blutrache sind nicht Reaktion des Einzelmenschen, sondern Reaktion des

¹⁾ Vgl. dazu auch *Kulischer* Der Dualismus der Ethik bei den primitiven Völkern. Zeitschrift für Ethnologie 1885 S. 205.

Stammesverbandes als der Rechts- und Friedensordnung. Und die Handlungen, gegen welche die Reaktion sich wendet, erscheinen stets, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, als Verletzung gemeinsamer Interessen des Stammesverbandes, als Friedensstörung, als Rechtsbruch.³⁾

III. Die weitere Entwicklung der Strafe zeigt uns die Mäßigung der ursprünglich maß- und ziellosen, triebartig ungestümen Reaktion. Die Ausstufung aus der Friedensgenossenschaft schwächt sich ab zur Todesstrafe und zu verstümmelnder Leibesstrafe, zu dauernder oder zeitiger Verbannung und zu Vermögensstrafen aller Art; dem Friedensstörer und seinen Angehörigen wird trotz des Rechtsbruches gegen eine mehr oder minder bedeutende Leistung an die Gemeinschaft der Rechtsfriede gewahrt. Die zwischen den Stammesverbänden entbrannte Blutrache wird beigelegt; die Versöhnung auf Grund eines dem verletzten Stamme zu entrichtenden Sühnegeldes erst vermittelt, dann erzwungen.

Die Rückfälle bleiben nicht aus. Aber die Entwicklung erhält eine mächtige Förderung durch die erstarkende, über den Stammesverbänden sich erhebende Staatsgewalt, welche die Handhabung der Strafe dem Verletzten entwindet, um sie unbefangenen, ruhig prüfenden Richtern zu übertragen. Die Schwere der von Staats wegen verhängten Strafe wird für die verschiedenen Rechtsbrüche verschieden bestimmt, das zu leistende Sühnegeld (*compositio*, von *componere*, beilegen) unter den Rechtsgenossen ein für allemal vereinbart und nach der Schwere der Rechtsverletzung abgestuft; der kirchlich religiöse Gedanke der Talion gibt dem Rachetrieb Maß und Ziel.

So gestaltet sich die an sich uneingeschränkte Strafgewalt des Staates zum staatlichen Strafrecht (ob. § 1 Note 1). Das Strafgesetz bestimmt nicht nur Inhalt und Umfang der Strafe, sondern auch die Voraussetzungen ihres Eintritts, indem es den Begriff des Verbrechens umgrenzt: die Willkür wird ausgeschlossen, der Einzelfall unter feste, bindende Regel gestellt.

IV. Aber noch ein Schritt ist zu machen. Der Zweckgedanke, die das Recht erzeugende Kraft, wird auch in der Strafe erkannt; und mit dieser Erkenntnis ist die Möglichkeit gegeben, die vielverzweigten Wirkungen der Strafdrohung und des Strafvollzuges dem Schutze menschlicher Lebensinteressen dienstbar zu machen. Wenn auch die Erinnerung an die Vergangenheit der Strafe nicht völlig schwinden will, wenn auch heute noch der Rachetrieb die Theorie der vergeltenden Gerechtigkeit für sich in Anspruch nimmt, so vollzieht sich doch unaufhaltsam in der Geschichte der Strafe die aus der Ent-

³⁾ Ich glaube, diese Behauptung als eine wissenschaftlich feststehende Thatsache bezeichnen zu dürfen. Fraglich dagegen ist die Erklärung dieser Thatsache. Die Handhabung der Strafe kann stets nur Handlung eines einzelnen oder mehrerer einzelner sein. Wie kommt es, daß diese triebartige Handlung des einzelnen, ohne daß er es weiß und will, gemeinsame Interessen wahr, sozialen Charakter trägt? Ich finde die Erklärung in der Hypothese, daß der individuelle Trieb hier wie sonst (man denke an die Fortpflanzung) im unbewußten Dienste der Arterhaltung steht. Doch würde die Unrichtigkeit dieser Erklärung an der Wahrheit jener Behauptung nichts ändern.

wicklung des Einzelmenschen uns bekannte Umgestaltung: die unbewußt zweckmäßige, ungezügelt Triebhandlung verwandelt sich in die durch die Zweckvorstellung bestimmte und gemäßigte Willenshandlung. Eine ruhige und zielbewußte Kriminalpolitik ist die unabweisbare Forderung, die sich uns aus der Entwicklungsgeschichte der Strafe ergibt.

§. 3. Das Strafrecht der Römer.¹⁾

Litteratur. Auch hier fehlt eine befriedigende Gesamtdarstellung. *Platner* *Quaestiones de jure criminum romano* 1842. *Rein* *Das Kriminalrecht der Römer* 1844. *Zumpt* *Das Kriminalrecht der römischen Republik* 1865 ff. *Mommsen* *Staatsrecht* 3. Aufl. 1, 2, 3. *Pernice* *M. Antistius Labeo* 2. Bd. 1878. *v. Ihering* *Geist des rom. Rechts*. *Voigt* *Die 12 Tafeln* 2 Bde. 1883. *Leist* *Gräkoitalische Rechtsgeschichte* 1884. *Bernhöft* *Staat und Recht der römischen Königszeit* 1882. *Brunnenmeister* *Das Tötungsverbrechen im altromischen Recht* 1887 und dazu *Löning* *Z* 7 657 und 696. — Die Lehrbücher der römischen Rechtsgeschichte.

I. Bis zum 7. Jahrhundert der Stadt.

Die bezeichnendste Eigentümlichkeit des ältesten römischen Strafrechts, zur Zeit der angeblichen Königsgesetze, liegt in der — den übrigen indogermanischen Rechten auf den Anfangsstufen ihrer Entwicklung fremden — Entschiedenheit, mit welcher das Verbrechen als Eingriff in die staatlich gesetzte und gehütete Rechtsordnung, die Strafe als staatliche Reaktion gegen das Verbrechen betrachtet wird.

Zwar fehlt es nicht an zahlreichen und wichtigen Spuren einer sakralen Auffassung des Strafrechts, die uns in *expiatio* und *execratio capitis* mit *consecratio bonorum*, als Wiederversöhnung der Gottheit mit dem reuigen Sünder und als Ausstoßung des Frevlers aus der religiösen Gemeinschaft entgegentritt. So bei Mißhandlung der Eltern durch die Kinder, bei *fraus* im Verhältnisse zwischen Patron und Klienten, bei Verletzung des Grenzsteins, bei Unterlassung des Kaiserschnittes, bei Tötung des Ackerrindes, später noch bei Verletzung der *leges sacrae* und der sakrosankten Personen. Auch das Sühnopfer bei unabsichtlicher Tötung trägt sakrale Eigenart. Aber unauffhaltsam vollzieht sich die Scheidung von *jus* und *fas*, und mit ihr der Sieg der staatlichen Strafe.

Auch die privatrechtliche (stammesgenossenschaftliche) Auffassung von Verbrechen und Strafe kommt nur auf beschränktem Gebiete zur Geltung; aber um so zäher wird sie festgehalten und weiter entwickelt bis in die letzten Jahrhunderte des römischen Strafrechts. Sie äußert sich in dem Tötungsrechte des Verletzten gegenüber dem auf frischer That ergriffenen Ehebrecher und dem nächtlichen Diebe; in dem vereinzelt vorkommenden Sühnevertrag (*si membrum rupit, ni cum eo pacit, talio esto*. Festus); in den festbemessenen Bußsätzen bei *os fractum* aut *collisum* und andern Injurien (an deren Stelle später die ästimatorische *actio injuriarum* trat) und ins-

¹⁾ Das griechische Strafrecht kann hier nicht berücksichtigt werden. Über die neueren Forschungen vgl. die Litteraturberichte der Z.

besondere bei den zahlreichen Privatdelikten in der zivilrechtlichen Ponalage auf das zwei-, drei-, vierfache des Schadens, die wohl überall an die Stelle des aufsergerichtlichen Suhnevertrages getreten ist (*ποινή*, poena²⁾ gleich Sühnegeld).

Um zwei Verbrechensbegriffe reihen sich die gegen Rechtsgüter der Gesamtheit und des Einzelnen gerichteten Verbrechen: *perduellio* und *paricidium*. *Perduellio*, der arge, schlechte Krieg, der Krieg gegen das eigne Vaterland, modern gesprochen: der Landesverrat, ist der Ausgangspunkt für die Entwicklung der politischen Verbrechen. An das *paricidium*,³⁾ die Tötung des Stammesgenossen (angebl. Gesetz von Numa bei Festus: *si quis hominem liberum dolo sciens morti dicit, paricida esto*), schließt sich die große Gruppe der gemeinen Verbrechen. Gerade darin, daß die Tötung als Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung angesehen, ihre Bestrafung nicht der Privatwillkur der Angehörigen des Verletzten anheimgestellt wird, liegt der auffallendste Unterschied zwischen römischer und germanischer Rechtsanschauung. Aber auch außer *perduellio* und *paricidium* finden wir mit öffentlicher Strafe bedroht: Brandlegung, falsches Zeugnis, Bestechung des Richters, das Schmähdicht (*occentare et carmen condere, quod infamiam faceret flagitiumve alteri*), das *furtum manifestum*, nächtliche Versammlungen und Zauberei (*alienos fructus excantare; alienam segetem pellicere*).

Wie in Zahl und Bedeutung der hierher gehörigen Verbrechen tritt die staatliche Auffassung des Strafrechts auch hervor einerseits in der Härte der auf das Verbrechen gesetzten Strafen (die Todesstrafe herrscht vor), anderseits in der Gestaltung des Strafverfahrens, das noch nicht wie in späterer Zeit die Eigenart des Privatklageprozesses an sich trägt.

Mit den XII Tafeln scheint die ernste Entschiedenheit der Strafgesetzgebung erschöpft zu sein. Die alten Strafbestimmungen werden nicht vermehrt; ja sie geraten teilweise, wie die Tötung des falschen Zeugen, in Vergessenheit. Auch von den Privatvergehen erfährt nur die Sachbeschädigung in der *lex Aquilia* eingehende und bedeutsame Regelung. Der Zug der Zeit, gerichtet auf Beschränkung der magistratischen Rechtsprechung, ist der Forderung des Strafrechts nicht günstig. Hausväterliche Strafgewalt und zensorische Rüge müssen für Aufrechthaltung von Zucht und Sitte Sorge tragen. Todesstrafe und schwere Leibesstrafe werden beschränkt und beseitigt; die Verbannung wird als *aquae et ignis interdictio*, verbunden mit dem Verluste der bürgerlichen Rechte, zur regelmässigen Folge des Verbrechens. Die Strafrechtspflege hat hochpolitische Färbung gewonnen.

II. Die Zeit des Quästionen-Prozesses.

Aber gerade in dieser hochpolitischen Eigenart sollte das römische Strafrecht den Quell seiner Wiedergeburt finden. Um das Jahr 606 a. u.

²⁾ poena hängt durch die indogermanische Wurzel *tshi* (suchen, scheuen, rächen) mit dem griechischen *τίνομαι*, rächen (durch Blut oder Annahme des Wergeldes), *τίσις* Buße, Strafe, zusammen. Vgl. dazu *Leist* 298 Note 1, *Günther* 1 6, *Schrader* 581.

³⁾ von *πηός*, gentilis; vgl. *Schrader* 579.

war eine zunächst unscheinbare, aber folgenschwere Neuerung ins Leben getreten. Über die Klagen der Provinzialen gegen die Statthalter auf Rückerstattung der Repetunden hatte bisher das senatorische Rekuperatorengericht geurteilt. Jetzt wurde, im Zusammenhange mit der *lex Calpurnia de repetundis*, ein ständiger Ausschuss des Senates unter dem Vorsitze eines Prätors, die erste sogenannte *quaestio perpetua*, zur Aburteilung dieser Fälle niedergesetzt.

Bald erkannten die Führer der Volkspartei die Bedeutung dieser Einrichtung als einer Waffe im Kampfe gegen den herrschenden Stand. Die *lex Sempronia* von 632 übertrug den Rittern das Richteramt im Quästionenprozesse und das Recht, nicht bloß auf Ruckerstattung des Erpresten, sondern auch auf Strafe, und zwar mit Einschluss der Verbannung, zu erkennen. Damit war der Quästionenprozefs zum Strafverfahren geworden. Zahlreiche Gesetze beschäftigten sich in den folgenden Jahrzehnten mit ihm, das Verfahren regelnd, seine Zuständigkeit auf andere Verbrechen ausdehnend. Immer aber sind es nur Verbrechen des herrschenden senatorischen Standes, also Delikte von hervorragend politischer Bedeutung, welche den Gegenstand des neuen Verfahrens ausmachen; die gemeinen Verbrechen bleiben ihm nach wie vor entzogen.

Da tritt 672—674 die Sullanische Reform der Strafgesetzgebung ein. Der Quästionenprozefs, bisher von der Parteileidenschaft als Parteiwaffe benutzt, wird die Grundlage für die Neubegründung des römischen Strafrechts. Sulla vermehrt in den *leges Corneliae* (*de sicariis*, *testamentaria-nummaria*, *de majestate* u. a.) die Zahl der bestehenden Quästionen, überträgt die Gerichtsbarkeit in ihnen wieder den Senatoren und überweist dem Quästionenprozesse auch die gemeinen Verbrechen, deren Thatbestand eingehend bestimmt wird. Die *leges Juliae* von Cäsar und August bringen diese Entwicklung, durch welche eine der beiden Grundlagen des späteren gemein-deutschen Strafrechts geschaffen wurde, zum vorläufigen Abschlusse.

Dadurch ist neben die — gerade in diesem Zeitabschnitt durch das prätorische Edikt wesentlich weiter entwickelten — Privatdelikte, welche der Verletzte vor den Zivilgerichten mit einer auf Geldbusse gerichteten zivilen Pönalklage zu verfolgen hatte, eine neue Gruppe von Verbrechen getreten: die *crimina publica* (*legitima, ordinaria*). Sie beruhen auf einzelnen *leges*, welche für jedes Verbrechen den Thatbestand und die *poena legitima* (meist Interdiktion) festsetzen, das Verfahren regeln und die Aburteilung einer bestehenden oder neu zu errichtenden *quaestio* zuweisen. Die Anklage steht jedem aus dem Volke zu. *Dolus* ist erforderlich, Versuch und Teilnahme werden (regelmäßig) bestraft und zwar so wie Vollendung und Thäterschaft. Die Richter haben mit schuldig oder nichtschuldig zu antworten; unterscheidende Beurteilung des Einzelfalles ist unmöglich.

Es gehören in diese Gruppe folgende Verbrechen: die Amtsverbrechen, welche ja den Anstoß zu der ganzen Entwicklung gegeben hatten, also die Erpressung (*crimen repetundarum*), die Amterschleichung (*ambitus*)

und *crimen sodaliciorum*), Diebstahl und Unterschlagung im Amte (*crimen peculatus et de residuis*); Hochverrat (*crimen majestatis*, allmählich an Stelle der alten *perduellio tretend*); Störung des öffentlichen Friedens durch Gewaltthat (*vis publica et privata* mit vorwiegend politischer Färbung); Menschenraub (*plagium*) und Fälschung (*falsum*); vorsätzliche Tötung (*crimen sicariorum et veneficorum*; *parricidium* als Verwandtenmord); Körperverletzung und Hausfriedensbruch (*injuriae atroces: pulsare, verberare, domum vi introire*); endlich die durch die *lex Julia de adulteris* 736 a. u. zuerst der staatlichen Strafgewalt unterworfenen Fleischesverbrechen, Ehebruch, Unzucht, Kuppelei und blutschänderische Ehe (*adulterium, stuprum, lenocinium, incestus*).

Eine selbständige Mittelgruppe bilden die *actiones populares* (Interdikte, prätorische und ädilizische Strafklagen, Klagen aus Kolonial- und Municipalverhältnissen), deren Erhebung jedem aus dem Volke zusteht, aber nur zur Verhängung einer meist an den Ankläger fallenden Geldbuße führt.

III. Zeitabschnitt. Die Kaiserzeit.

Der Untergang des alten *ordo iudiciorum publicorum* seit dem Anfange des 3. Jahrhunderts nach Christus (wahrscheinlich nach 204⁴⁾) läßt zunächst das materielle Strafrecht unberührt. Insbesondere bleibt der Gegensatz der *crimina publica* und *delicta privata* bestehen. Freilich bringen es die Zeitverhältnisse mit sich, daß gerade jene Verbrechensbegriffe, an welche die Neubegründung des römischen Strafrechts anknüpft, die Amtsverbrechen der Republik, aus den Aufzeichnungen der Rechtspflege verschwinden; während andre, wie das *crimen majestatis*, eine wesentliche inhaltliche Umgestaltung erleiden. Aber im großen und ganzen bleiben die *leges Corneliae* und *leges Juliae* die feste Grundlage, auf welcher die klassische römische Rechtswissenschaft, ergänzend und umgestaltend, weiter baut.

Erst allmählich treten die Folgen der Erstarkung der einheitlichen Staatsgewalt auch auf dem Gebiete des Strafrechts zu Tage. Wie die Verfolgung von Amts wegen in immer weiterem Umfange und mit immer bewußter auftretender Richtung sich Bahn bricht,⁵⁾ so werden dem privatrechtlichen Delikte immer weitere Gebiete zu Gunsten der peinlichen Strafe abgerungen. Es entsteht die neue, ausgedehnte und für die ganze spätere Entwicklung des Strafrechts hochwichtige Gruppe der *crimina extraordinaria*, eine Mittelstufe zwischen *crimen publicum* und *delictum privatum*, aber jenem näher stehend als diesem. Nicht einem Volksbeschlusse, sondern Kaiserverordnungen und Senatsbeschlüssen oder juristischer Auslegungskunst verdanken sie ihre Entstehung; nicht die unabänderliche *poena ordinaria*, sondern eine nach richterlichem Ermessen der eigenartigen Bedeutung des Einzelfalles angepasste Strafe ist ihre Folge. Dem Verletzten steht die Strafklage, gerichtet an die Träger der Strafgerichtsbarkeit, zu; die subjektive Seite der That

⁴⁾ Vgl. darüber *Menn* De interitu quaestionum perpetuarum 1859. *Wächter* Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht 1877 No. 20.

⁵⁾ Vgl. *Binding* De natura inquis. process. crim. Roman. 1863.

wird wie bei den *criminibus publicis* in den Vordergrund gestellt, *dolus malus* erfordert, Versuch und Teilnahme bestraft. Innerhalb der *crimina extraordinaria* können wir drei Untergruppen unterscheiden.

1. Aus den Privatdelikten werden die schwersten Fälle herausgehoben und mit peinlicher Strenge bedroht. So aus dem *furtum*: das Verbrechen der *saccularii* (Taschendiebe), *effractores* (Einbrecher), *expilatores* (Plunderer), *balnearii* (Badediebe, oder mit *v. Nar*: Paletotmarder), *abigei* (gewerbsmäßige Viehdiebe: *quasi artem exercentes*) und die *expilatio hereditatis*. Aus der *rapina*: das Verbrechen der *latrones* (mit Hinneigung zum Raubmord) und *grassatores*. Aus der *injuria*: die *libelli famosi* (verleumderische Schmähschrift), das Verbrechen der *directarii* (Hausfriedensbruch) und andere Fälle.

2. Daneben finden wir eine große Zahl neugeschaffener Verbrechenbegriffe. So die Hehlerei (*crimen receptatorum*); den Betrug (*stellionatus* und als besonderen Fall die *venditio fumi*, die Vorspiegelung eines nicht vorhandenen Einflusses auf Verleihung von Ämtern); die Erpressung (*concessio*); Entführung (*raptus*); Abtreibung der Leibesfrucht (*abactio partus*); Kindesaussetzung (*expositio infantum*). Dazu kommen, neben andern, unter dem Einfluß des Christentums die bisher dem römischen Rechte unbekannt gebliebenen Religionsverbrechen: Gotteslästerung, Störung des Gottesdienstes, Abfall vom Glauben und Ketzerei, sowie die diesen mehr und mehr sich nähernde Zauberei.

3. Endlich scheint es, als ob die Entwicklung dahin geführt habe, dem Verletzten gegen Ende des Zeitraums bei den meisten Privatdelikten auch ohne besondere gesetzliche Anordnung das Wahlrecht zwischen der zivilrechtlichen *actio ex delicto* und der strafrechtlichen *accusatio extra ordinem* einzuräumen (vgl. 1 92 D 47, 2; 1 45 D 47, 10).

Eine wesentliche Umgestaltung erfährt insbesondere auch das Strafsystem. Die *aquae et ignis interdictio* hat sich überlebt; sie hat ihre praktische Bedeutung verloren. An ihre Stelle tritt ein reichgegliedertes, vielfach insbesondere nach dem Stande des Verurteilten abgestuftes, im allgemeinen aber zu übertriebener Strenge hinneigendes System von Lebens- und Leibesstrafen, von Freiheitsstrafen mit und ohne Arbeitszwang, von Strafen an Ehre und Vermögen.

Unverändert dagegen bleibt im wesentlichen die juristische Eigenart der Strafbestimmungen des römischen Rechts. Nach wie vor vermischen wir Klarheit und Bestimmtheit in der Fassung der Verbrechenbegriffe; ja, je mehr der Zeitraum seinem Abschlusse sich nähert, desto verderblicher wird der Einfluß jener unjuristischen willkürlichen und haltlosen Pseudo-Ethik, welche die späteren Kaisererlasse kennzeichnet. Es darf und kann uns daher auch nicht wunder nehmen, wenn wir sehen, daß die Ausbildung der allgemeinen Lehren des Strafrechts, jene höchste und schwerste Aufgabe der kriminalistischen Wissenschaft, über vereinzelte und grundsatzlose Ansätze nicht hinauskommt. Das römische Strafrecht wäre zur Aufnahme in Deutschland durchaus ungeeignet gewesen, hätte nicht in späteren Jahrhunderten das mittel-

alterliche Italien die Arbeit auf sich genommen, welche die römischen Juristen ungelöst der Nachwelt hinterlassen hatten.⁶⁾

§ 4. Das mittelalterlich deutsche Strafrecht.

I. Das frühere Mittelalter. Bis zum 13. Jahrhundert.

Litteratur. Zusammenfassend und zugleich grundlegend *Brunner* Deutsche Rechtsgeschichte 2 1892 S. 536—690. — *Wilda* Das Strafrecht der Germanen 1842. *Osenbrüggen* Das Strafrecht der Langobarden 1863. *Thonissen* L'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi salique 2. Aufl. 1882. *Bethmann-Hollweg* Der Zivilprozess des germ. Rechts in geschichtlicher Entwicklung. IV. bis VI. Bd. 1868 ff. Viel Material in *Watz* Deutsche Verfassungsgeschichte. — Berichte von *Loning* und *Günther* in Z 2 ff.

I. Ungleich deutlicher als in den römischen, tritt uns in den deutschen Quellen die allmähliche Entwicklung des Strafrechts entgegen. In den Volksrechten hat sich über den Stammesverband allerdings bereits die staatliche Rechtsordnung erhoben. Demgemäß tritt einerseits die sakrale Auffassung des Strafrechts, andererseits die Friedlosigkeit wie die Blutrache in den Hintergrund. Das Kompositionensystem steht unverkennbar im Mittelpunkt der strafrechtlichen Bestimmungen. Aber innerhalb des Staatsverbandes tritt uns immer noch die auf der Blutsgemeinschaft beruhende Sippe als öffentlich-rechtliche Körperschaft entgegen; sie ist es, die ihren Gliedern Schutz und Sühne gewährleistet, die den angegriffenen Genossen verteidigt und den Verletzten rächt. Und demgemäß ragen die Spuren einer älteren Entwicklungsstufe des Strafrechts bis tief in das deutsche Mittelalter hinein.

1. Heidnisch-religiöse Anklänge erinnern an den sakralen Charakter des ursprünglichen Strafrechts; bei Tempelbruch und Zauberei, bei Meineid und Totenraub, bei Leichen- und Graberschandung, bei Blutschande und Verwandtenmord entlehnt die irdische Gerechtigkeit von den Gottern das strafende Schwert;¹⁾ und nur allmählich und mit geschwächerter Kraft rückt die christliche Kirche an die Stelle des verdrängten Heidentums.

2. Von der Friedlosigkeit, der kennzeichnenden Strafe der nordgermanischen Rechte für alle schwereren Verbrechen (Friedensbrüche), finden wir in den deutschen Volksrechten allerdings nur vereinzelte Spuren;²⁾ und wo sie

⁶⁾ Die Hauptmasse der strafrechtlichen Bestimmungen findet sich im 4. Buch, Tit. 1—5 und 18 der Instt., im 47. und 48. Buch der Digesten und im 9. Buch des Kodex.

¹⁾ Vgl. *Brunner* 2, 684. — Hierher gehört auch die berühmte Stelle des friesischen Volksrechts: Add. 12, 1: Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures ejus et castratur et immolatur diis, quorum templa violavit. — Vgl. auch unten Note 9.

²⁾ Sal. em. 55, 2 (Behrend): Si quis corpus jam sepultum effoderit aut exspoliaverit, wargus sit, hoc est, expulsus de eodem pago, usque dum parentibus defuncti convenerit, ut et ipsi parentes rogati sint pro eo, ut liceat ei infra patriam esse, et quicumque antea panem aut hospitalitatem ei dederit, etiamsi uxor ejus hoc fecerit, DC den. qui faciunt sol. XV culpabilis judicetur. Rib. 85, 2 (Sohm); hier bereits beim Gräberraub nur mehr an zweiter Stelle.

sonst erwähnt wird, erscheint sie nicht als Strafe des begangenen Verbrechens, sondern als Rechtsfolge prozessualischen Ungehorsams gegenüber dem Recht weigernden Beklagten.³⁾ Dennoch darf mit unsern bedeutendsten Rechtshistorikern (*Brunner, Schröder*) der Schlufs auf ausgedehntere Anwendung auch in geschichtlicher Zeit gezogen werden.

3. Nicht blofs bei Diebstahl und Ehebruch, sondern auch in zahlreichen andern Fällen erwähnen die Volksrechte das Recht des Angegriffenen (und seiner Angehörigen), den Verletzer bufslos zu erschlagen.⁴⁾ Aber vielfach wird das Notrecht des Angegriffenen bereits bedingt dadurch, dafs der Verbrecher sich der Fesselung widersetzt; und aus dem Totungsrecht entwickelt sich allmählich das Recht, den auf handhafter That Ergriffenen gebunden vor Gericht zu bringen und seine Verurteilung zu peinlicher Strafe in einem beschleunigten Verfahren zu erwirken: die verstärkte Klage bei unvernachteteter That nach der Ausdrucksweise des späteren deutschen Mittelalters.

4. Die Blutrache ist, wie uns schon Tacitus bezeugt,⁵⁾ als Stammesrecht und Pflicht der gesamten Sippe bei nicht handhafter That. Sie wird abgelöst durch die Zahlung einer Sühnesumme, der *compositio*. Die verletzte Sippe hat ursprünglich die Wahl zwischen Fehde und Annahme der Lösungssumme; und erst nach hartem Kampfe, welcher aus den Kapitularien deutlich erkennbar ist, gelingt es der erstarkenden Staatsgewalt, den gerichtlichen Abschluß des Sühnevertrages zur Rechtspflicht zu machen. Damit ist die Blutrache ersetzt durch das Kompositionensystem. Aber noch die Formen des mittelalterlich deutschen Rechtsganges weisen auf den Ursprung des Rechtes aus der Fehde; an die Stelle der Waffenhilfe ist die Eidhilfe getreten: wie jene, ist diese Recht und Pflicht der Sippegenossen, die in voller Waffenrüstung, durch Handreichung verbunden, mit gesamtem Munde den Eid des Hauptschworenden bekräftigen.

II. In der genauen Festsetzung der zu zahlenden Sühnegelder, also in der festen Regelung des Kompositionensystems, liegt, wie bereits erwähnt, die Hauptbedeutung der strafrechtlichen Bestimmungen der Volksrechte. Sein hohes Alter erhellt aus den Mitteilungen bei *Tacitus*.⁶⁾

Cap. I zur Sal.: die Frau, die sich mit einem Sklaven verheiratet, wird expellis.

³⁾ Sal. 56, 1. Si quis ad mallum venire contempserit etc. 2 . . . Tunc rex extra sermonem suum ponat eum. Tunc ipse culpabilis et omnes res erunt suas.

⁴⁾ Bajuv. 9, 5; 8, 1; Sax. 4, 4; Rib. 77: Si quis hominem super rebus suis comprehenderit, et eum ligare voluerit, aut super uxorem, aut super filiam, vel his similibus, et non praevaluerit legare, sed colebus ei excesserit, et eum interfecerit, coram testibus in quadruvio in clita eum levare debet et sic 40 seu 14 noctes custodire et tunc ante iudice in harao coniurit, quod eum de vita forfactum interfecisset.

⁵⁾ Germ. cap. 21: Suscipere tam inimicitias patris seu propinqui quam amicitias necesse est.

⁶⁾ Germ. cap. 12. Sed et levioribus delictis pro modo poena; equorum pecorumque numero convicti multantur. Pars multae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur. Cap. 21. Nec implacabiles

In vielfachen Abstufungen werden die verschiedenen Rechtsverletzungen abgeschätzt; für jeden einzelnen Zahn und jeden der verschiedenen Finger, für jedes Schmähwort, für jede unzüchtige Berührung von Frauen oder Mädchen wird die Sühnesumme genau bestimmt. Wir finden in den Kompositionssätzen der einzelnen Volksrechte zwei verschiedene Grundzahlen, eine größere und eine kleinere; jene als Wergeld (Manngeld) bei Tötung und gleichgestellten Fällen; diese als Buße bei geringeren Rechtsverletzungen.⁷⁾ Aber nicht bloß die Schwere des begangenen Verbrechens, auch Stand und Volksangehörigkeit, Alter und Geschlecht des Verletzten sind maßgebend für die Höhe des Sühnegeldes. Neben dem an den Verletzten und seine Sippe zu bezahlenden Betrage ist an die Gesamtheit, als der Vermittlerin des geschlossenen Sühnvertrages, das Friedensgeld (*fredus* oder *fredum*) zu entrichten.

Auch Sühnvertrag und Sühnegeld ruhen auf der Grundlage des Stammesverbandes, geradeso wie die Blutrache, aus der sie hervorgewachsen. Was Tacitus uns berichtet: *recipitque satisfactionem universa domus*, wird durch andre Quellen glänzend bestätigt. Die Teilnahme der Familie an der Zahlung wie an dem Empfange der Wergeldsumme, in den deutschen Volksrechten nur in einzelnen Spuren angedeutet, hat sich in den niederdeutschen und nordischen Rechten lange Zeit hindurch, in letzteren teilweise bis ins 16. Jahrhundert, erhalten.⁸⁾

III. Aber auch die öffentliche Strafe ist schon dem ältesten deutschen Rechte nicht fremd gewesen. Der höhere Friede, dessen das Heer auf dem Kriegszuge, die Volksversammlung auf der Dingstätte, dessen die Tempel und Kirchen bedürfen, drängt dazu, die Strafgewalt in die Hand der Gesamtheit und ihrer Vertreter zu legen.⁹⁾ So sind es insbesondere Verbrechen poli-

durant (*inimicitiae*). *Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus.*

⁷⁾ Das Wergeld beträgt bei den verschiedenen Stämmen 150, 160 und 200, die Buße 10, 12 und 15 Schillinge. Vgl. dazu *Brunner Handbuch* 1 226, 2 612. Wie tief diese Summen — man denke an das bei Mord häufig eintretende neunfache Wergeld — in das wirtschaftliche Dasein und damit in die rechtliche Stellung des Betroffenen eingriffen, erhellt daraus, daß nach gleichzeitigen Quellen ein Rind 1—3, ein Pferd 6—12 Schillinge kostete. Vgl. die bei *Waitz* 2 1, 279 angeführten Stellen. Nach *Schröder* beträgt das Wergeld den Wert eines freien Hofes.

⁸⁾ *Sal.* 58, 62: *Sic cuiuscumque pater occisus fuerit, medietate compositionis filii collegant et alio medietate parentes qui proximiores sunt, tam de patre quam de matre, inter se dividant* (Erbsühne und Magsühne); *Sax.* 18, 19. *Wilda* 395. *Waitz* 1 71 Note 3, 75 Note 3. *Brunner*, Sippe und Wergeld. *Zeitschr. der Savigny-Stiftung* 3 1. *Heusler* 2 541. *Günther* 1 176 Note 42. *Schröder* Rechtsgeschichte 77.

⁹⁾ Vgl. schon *Tacitus Germ.* c. 7. *Ceterum neque animadvertere neque vincire ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam nec ducis jussu sed velut deo imperante quem adesse bellantibus credunt* (sakraler Charakter). *Cap. 11.* *Silentium per sacerdotes, quibus tunc* (in der Volksversammlung) *et coercendi jus est, imperatur.* *Cap. 6.* *Scutum reliquisse praecipuum flagitium. Nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas: multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt.* *Cap. 12.* *Licet apud consilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poe-*

tisch-militärischer Natur, etwa Landes- und Kriegsverrat, welche von den ältesten Zeiten an mit öffentlicher Strafe belegt werden.¹⁰⁾ Aber schon in der Zeit des merovingischen, weit mehr noch des karolingischen Königtums treten, mit der klareren Erkenntnis und der schärferen Verfolgung der Staatszwecke, immer neue Verbrechen in das Gebiet der öffentlichen Strafe ein.¹¹⁾ Von der Mitte des 6. Jahrhunderts angefangen beschäftigt sich die Kapitulariengesetzgebung mit Strafdrohungen gegen Raub und Diebstahl, Mord und Blutschande, Zauberei und Vergiftung, Meineid und falsches Zeugnis, Fälschung von Münzen und Urkunden. Durch die zunehmende Ungleichheit des Besitzes wird die Bewegung wesentlich gefordert; wer das Suhnegeld nicht bezahlen kann, bufst mit seinem Leibe, wie von alters her der Unfreie. Insbesondere wird die königliche Banngewalt zu einem mächtigen Faktor der Rechtsbildung; zahlreiche neue Strafdrohungen, nicht bloß zum Schutze von Kirchen und Klöstern, von Witwen, Waisen und Armen, sondern auch zur Wahrung des öffentlichen Friedens gegen Gewaltthaten verschiedenster Art, treten kraft Amtsrechtes neben das Volksrecht.¹²⁾ Endlich darf der Einfluß der Kirche nicht außer acht gelassen werden, welche, auch soweit sie einer eigentlichen Strafgewalt entbehrte, mittelbar durch Bußbücher und Konzilienbeschlüsse auf die Rechtsanschauungen des Volkes wie auf die königliche Gesetzgebung einwirkte und auf die Ausfüllung der Lucken hinarbeitete, welche das weltliche Strafgericht noch immer aufwies.¹³⁾

So hat gegen Ende der karolingischen Periode, zur Blütezeit des fränkischen Königtums, die staatliche Auffassung von Verbrechen und Strafe den

narum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt; ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi. (Vgl. zu dieser Stelle *Waitz* I 425.)

¹⁰⁾ Rib. 69, 1: Si quis homo infidelis extiterit, de vita componat et omnes res ejus fisco censeantur. Bajuv. II. 1, 2: Ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est si in necem ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit. Hierher gehören auch die zahlreichen Bestimmungen gegen herisliz.

¹¹⁾ So bedroht die lex Ribuaria mit öffentlicher Strafe das Schelten der Königsurkunde (60, 6), den handhaften Diebstahl (79), die Bestechung des Richters (88), die Entführung der freien Frau durch den Sklaven (34, 4), die Fälschung der Königsurkunde (59, 3), Verwandtenmord und Blutschande (66, 2). — Im sächsischen Volksrechte stand Todesstrafe auf Meineid, Hausfriedensbruch, Mordbrand, Diebstahl im Werte von mehr als 3 Schillingen. Karl der Große war bestrebt, diese Bestimmungen zu mildern, bedrohte aber seinerseits Verletzungen des Christenglaubens mit dem Tode. Vgl. *Waitz* 3 130. *Günther* I 182. *Schröder* 338.

¹²⁾ Vgl. *Waitz* 3 319; *Brunner* 2 34. Summula de bannis (Boretius Cap. 224).

¹³⁾ Über das kanonische Strafrecht vgl. die Lehrbücher des Kirchenrechts; insbesondere *Hinschius* 4 691 bis 864 (romisches und merovingisches Recht), 5 I. Abt. (bis zum 14. Jahrhundert). *E. Loning* Geschichte des Kirchenrechts 1878 ff. *Günther* I 263. *Katz* Ein Grundriß des kanonischen Strafrechts 1881. Die Litteraturberichte der Z. — Aus dem Corpus juris canonici das 5. Buch der Dekretalen.

Sieg davongetragen. Weit aus die meisten gegen die Interessen der Gesamtheit gerichteten Verbrechen sind mit öffentlicher Strafe bedroht, werden von Amts wegen verfolgt und bestraft.

IV. Mit dem Zerfalle der fränkischen Monarchie beginnt eine allgemeine rückläufige Bewegung, die auch auf dem Gebiete des Strafrechtes die neugeschaffenen, durch eine starke Zentralgewalt gehaltenen, aber lange noch nicht festgewurzelten Einrichtungen der Karolingerzeit zerstörte oder doch in den Hintergrund drängte und auf längere Zeit verdunkelte.

So verschwanden die in fremder Sprache geschriebenen Volksrechte und die Kapitulariengesetzgebung gerät in Vergessenheit: es ist die Zeit der Herrschaft des Gewohnheitsrechtes, aus der Rechtsüberzeugung des Volkes geschöpft und in der Rechtweisung der Schöffen sich offenbarend. Damit treten die nationalen, die alt-deutschen Rechtsanschauungen, die unter der fränkischen Königsherrschaft vielfach von fremden, römisch-kanonischen Rechtsätzen verdrängt worden waren, wieder in den Vordergrund. Und sofort macht sich die Eigentümlichkeit des deutschen Volksgeistes geltend: die in reichsten Bildungen sich entfaltende Gestaltungskraft fuhr, im Gegensatz zu der zentralisierenden und unifizierenden Richtung des abgelaufenen Zeitraums zu steigender Zersplitterung des Rechts nach Stämmen nicht bloß, sondern selbst nach Gauen und Gemeinden.

Hand in Hand damit geht das Wiedererwachen der privatrechtlichen Auffassung des Strafrechtes, das Zurückdrängen der staatlichen Strafgewalt, welche ja, bedingt durch eine starke Staatsgewalt, unmöglich ihre Vorherrschaft in den Zeiten behaupten konnte, wo die königliche Macht im Schwinden begriffen und die Ausbildung der Landeshoheit noch nicht abgeschlossen war. So geht denn der Gedanke einer Verfolgung des Verbrechens von Amts wegen beinahe gänzlich verloren; das Suhnegeld erweitert sein Herrschaftsgebiet auf Kosten der öffentlichen Strafe; in dem Belieben des Verletzten steht die Wahl zwischen Erhebung und Durchführung der Klage oder der Abfindung (Ledigung, Taidigung) mit dem Verbrecher, welcher bei einfachem Frevel (im Gegensatz zum Ungerichte) auch ohne weiteres die angedrohte Leibesstrafe — freilich ohne der Ehrlosigkeit zu entgehen — durch Geldzahlung abwenden kann.

Die Unsicherheit der Rechtspflege erzeugt das mittelalterliche Fehderecht, welches, von der alten Blutrache wesentlich verschieden, als Notrecht, wenn richterliche Hilfe gegen bürgerliche oder peinliche Rechtsverletzungen nicht zu erlangen war, nach vorausgegangener Absage (diffidatio) dem Waffenberechtigten zustand und erst allmählich durch die gesetzlichen Landfrieden (von 1085 bis ins 16. Jahrhundert) beschränkt, durch die verträglichsten vorübergehend aufgehoben und erst durch die ewigen Landfrieden beseitigt wurde.¹⁴⁾

¹⁴⁾ *Böhlau* Nove constitutiones domini Alberti, d. i. der Landfriede v. J. 1235. 1858. Neuere Litt. bei *Löning* Z 5 226, *Günther* Z 11 185. Dazu *Hu- bertii* Gottesfrieden und Landfrieden 1 1892. *Schröder* Rechtsgeschichte 614.

II. Das spätere Mittelalter. Vom 13. bis ins 16. Jahrhundert.

Litteratur. *John* Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher 1858. *Osenbrüggen* Das alemannische Strafrecht im deutschen Mittelalter 1860. *Hälschner* Geschichte des brandenburgisch-preufs. Strafrechts 1855. *Frauenstädt* Blutrache und Totschlagsühne 1881. *Gengler* Deutsche Stadtrechtsaltertümer 1882. *Lindner* Die Veme 1888. *Thudichum* Fehmgericht und Inquisition 1889 (dazu *Günther* Z 14 257). *Frauenstädt* Breslau Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert Z 10 1. *Pfenninger* Das Strafrecht der Schweiz 1891 S. 10. *Knapp* Z 12 200, 473 (Nürnberg). Die Berichte von *Löning* und *Günther* in Z 2 ff. — Eine zusammenfassende Arbeit fehlt. Viel wertvolles Material in den österr. Weistümern (gesammelt von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften 1870 ff.). *Cattier* Evolution du droit pénal germanique en Hainaut jusqu'au XV^e siècle 1893. *Caspar* Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts. Diss. 1892.

Die Entwicklung des Strafrechts steht im engsten Zusammenhange mit dem Sinken und Steigen der Staatsgewalt. Mit der Ausbildung der Landesherrlichkeit und dem Aufblühen der Städte nimmt auch die während des vorhergehenden Zeitraumes unterbrochene Erstarbung der öffentlich-rechtlichen Auffassung von Verbrechen und Strafe ihren Fortgang. In zahlreichen Landfrieden und andern Reichsgesetzen, in Stadt-, Land- und Hofrechten, Weistümern und Rechtsbüchern wird das bestehende Recht aufgezeichnet und das Gewohnheitsrecht in den Hintergrund gedrängt. Aus immer zahlreicheren Quellen und in immer rascherem Flusse strömt das fremde Recht in die deutschen Gebiete erst des Südens, dann des Nordens und ringt mit den einheimischen Rechtssätzen um die Herrschaft. Die hervorragenderen Rechtsbücher und Stadtrechte erweisen sich als die Kristallisationspunkte, um welche sich, gewissermaßen als Ersatz für die untergegangenen Stammesrechte, neue Gebiete inhaltlich gleichen Rechts — trotz aller Verschiedenheit im einzelnen — anreihen.

So sind die Vorbedingungen geschaffen für die Ausbreitung und Erstarbung der öffentlichen Strafe. Wergeld und Buße erwähnen die Rechtsbücher als das Recht vergangener Zeiten; das erstere wird mehr und mehr auf die Fälle unbeabsichtigter Tötung beschränkt, die letztere häufig^{1b)} als Scheinbuße nur darum angesetzt, damit ihr des Richters Gewette folge: sie verwandelt sich in eine eigentliche Geldstrafe. Aber auch die Strafen an Leib und Leben werden immer zahlreicher. Der Sachsenspiegel (2 13) bedroht den Diebstahl von drei Schillingen und mehr sowie den nächtlichen Diebstahl mit dem Strang; mit dem Rade Mord und Diebstahl unter Bruch besonderen Friedens, Verrat, Mordbrand und untreue Botschaft; wer Tötung oder Menschenraub oder Raub oder Brandlegung oder Notzucht oder Friedensbruch oder schweren Ehebruch begeht, dem soll man das Haupt abschlagen; Abfall vom Christenglauben, Zauberei und Vergiftung wird mit dem Scheiterhaufen bestraft. Neben den an Hals und Hand gehenden Strafen für Ungerechte finden sich zahlreiche Strafen an Haut und Haar sowie Geldbusen für Frevel.

^{1b)} So *Sachsenspiegel* 3 45. *Grimm* Rechtsaltertümer 679; *Osenbrüggen* Alam. Strafr. 72. Sehr häufig in den österr. Quellen.

Insbesondere aber ist es der städtische Verkehr, der mit neuen Lebensverhältnissen auch neue Verbrechen erzeugt und, neben der regelmäßig eintretenden Verfestung, neue Strafbestimmungen notwendig macht. Die Stadtrechte, vor allen die Süddeutschlands, zeichnen sich durch strenge, oft grausame Strafdrohungen aus.

Ein neuer Umstand, dessen Einfluss auf die Entwicklung des Strafrechts nicht unterschätzt werden darf, tritt hinzu: der Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrecher- und Vagantentum. Er fördert die durchaus im Zuge der Zeit liegende Verfolgung von Amts wegen, welche, die verschiedensten Formen annehmend, insbesondere aber als Richter auf bösen Leumund immer mehr an Entschiedenheit und Ausdehnung gewinnt und die aufergerichtlich angewendete, gesetzlich nicht geregelte Folter als kräftiges Mittel zur Herbeiführung der Verurteilung verwertet.

Aber je entschiedener der Zweckgedanke Strafrecht und Strafverfahren seiner Herrschaft unterwirft, desto weniger passen die alten Formen, desto dringender wird das Bedürfnis, der inhaltlich längst vollzogenen Umgestaltung gesetzliche Anerkennung zu verschaffen, den territorialen Mißbräuchen durch reichsrechtliche Regelung des Strafverfahrens entgegenzutreten. Diese Aufgabe, deren Erfüllung von dem eben erst gegründeten Reichskammergerichte auf dem Reichstage zu Lindau 1496¹⁶⁾ auf das eindringlichste gefordert wurde, aber erst nach harten Kämpfen im Jahre 1532 gelang, hatte die gesetzliche Verschmelzung der aufgenommenen fremden Rechte mit dem einheimischen deutschen Rechte zur Voraussetzung. Zahlreiche Vorarbeiten verschiedenster Art hatten die Lösung der Aufgabe erleichtert; dafs sie gelang, ist vor allem das Verdienst Eines Mannes: *Hans v. Schwarzenberg*.

§ 5. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V.

1. Das fremde Recht, welches Deutschland aufgenommen hatte, insbesondere das Strafrecht mit Einschluss des Prozesses, war nicht das Recht der römischen Rechtsquellen, sondern ein wesentlich umgestaltetes, den veränderten Rechtsverhältnissen angepasstes Recht. Seit dem Wiedererwachen der Rechtsstudien hatten die italienischen Juristen an der Fortbildung des römischen Rechts, wenn auch vielfach unbewusst, ununterbrochen weiter gearbeitet. Glossatoren und Postglossatoren, insbes. *Azo* († 1220) mit seiner *Summa zum Kodex*; die Kanonisten, unter welchen *Roffredus* († 1250) und *Durantis* († 1296) besonders für das Strafverfahren von Bedeutung geworden sind; und die sog. „italienischen Praktiker“, unter welchen *Rolandinus de Romaniciis* († 1284), *Albertus Gandinus* († um 1300), *Jakob de Belvisio* († 1335), *Angelus Aretinus* († nach 1451) und *Bonifacius de Vitalinis* (bald nach Aretinus)

¹⁶⁾ *Güterbock* in der unten § 5 Note 6 angeführten Schrift 18 (*Harpprecht* 2 243).

an diesem Orte zu nennen sind,¹⁾ — sie alle stellten das römische Strafrecht dar nach der *generalis consuetudo* ihrer Tage, wie es sich unter dem Einflusse deutscher, den langobardischen Quellen entstammender Rechtssätze, praktischer Bedürfnisse und wissenschaftlicher Verallgemeinerungen, der päpstlichen und kaiserlichen Gesetzgebung wie des Gerichtsgebrauches entwickelt hatte. Es ist, können wir sagen, nicht mehr rein römisches, sondern italienisches Recht, das sie in ihren Werken zur Darstellung bringen. Und es bedarf keiner besonderen Betonung, dafs dieses Recht ungleich leichter in Deutschland Eingang finden mußte, als das Recht der *Libri terribiles* oder auch des Kodex. Von größter Bedeutung aber war es, dafs die mittelalterliche italienische Jurisprudenz auch den allgemeinen Lehren des Strafrechts ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet und damit die erste Grundlage zu wissenschaftlicher Beherrschung des Stoffes gelegt hatte.

II. Wie und auf welchen Wegen die Rezeption stattfand, ist hier nicht darzustellen. Nur eines Faktors muß gedacht werden. In Handschriften und Drucken hatten die Arbeiten der italienischen Juristen in Deutschland Eingang gefunden; aber ausgedehnter und kräftiger war der Einfluß, den sie auf mittelbarem Wege ausübten: in ihrer Bearbeitung durch die populär-juristische Litteratur Deutschlands.²⁾ Aus der großen Anzahl der zu diesem eigentümlichen Zweige der deutschen Litteratur gehörenden Schriften ragt durch inneren Wert wie durch seine geschichtliche Bedeutung der Klagspiegel hervor, der, im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts entstanden, bereits in den siebziger Jahren gedruckt, im Jahre 1516 von *Sebastian Brant* († 1521) herausgegeben wurde. *Azo*, *Roffredus*, *Durantis*, *Gandinus* sind die Gewährsmänner, aus welchen der Verfasser des Klagspiegels schöpft, ihre Ansichten in bald mehr bald weniger geschickter Weise wiedergebend.

III. Die zweite Hälfte des 15. und die erste des 16. Jahrhunderts weist eine nicht unbedeutende Zahl von Halsgerichtsordnungen auf, welche, im wesentlichen auf der alten deutschrechtlichen Grundlage stehend, aber von den fremden Rechten mehr oder minder beeinflusst, in erster Linie das Strafverfahren regeln, daneben jedoch auch eine Reihe von rein strafrechtlichen Bestimmungen enthalten.

Als solche sind zu nennen (vgl. überhaupt *Stobbe* Geschichte der deutschen Rechtsquellen 2 237): 1. Das Appenzeller Landbuch von 1409; 2. die Reformation des Zentgerichts zu Würzburg von 1447; 3. die Nürnberger Halsgerichtsordnungen seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts, insbesondere die von 1481 und 1526; 4. das gestrenge Recht zu Altorf und 5. eine Züricher Blutgerichtsordnung, beide aus dem 15. Jahrh.; 6. die sog. Tiroler Malefizordnung vom 30. Nov. 1499 (nachgebildet in Radolphzell 1506 und

¹⁾ Vgl. *Seeger* Zur Lehre vom Versuch des Verbrechens in der Wissenschaft des Mittelalters 1869 *Brusa* Prolegomeni al diritto penale 1888 S. 256.

²⁾ *Stintzing* Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland 1867. *Derselbe* Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I. Bd. 1880. v. *Schulte* De criminalibus causis 1888.

Laibach 1514); 7. die niederösterreichische Landgerichtsordnung vom 21. August 1514 (umgestaltet 1540); 8. das Salzburgerische Landtaiding aus dem 15. Jahrh.; 9. die Witzenhäuser Halsgerichtsordnung aus dem 15. oder 16. Jahrh.; 10. die bayrischen Formulare für den geschworenen Redner beim endlichen Rechtstage von 1518; in dieselbe Gruppe gehören weiter 11. die reformierte Churgerichtsordnung von Aachen von 1577 und 12. das peinliche Halsgericht zu Hoxter von 1605.

Weit über all diesen zum Teil recht tüchtigen gesetzgeberischen Versuchen steht, durch gründliche Beherrschung und klare Darstellung des umfangreichen und spröden Stoffes sowie durch die Einfachheit und Zweckmäßigkeit ihrer Grundgedanken hervorragend, für alle Zeiten ein ruhmenswertes Denkmal des deutschen Berufes zur Gesetzgebung — die Bamberger Halsgerichtsordnung (*mater Carolinae*) von 1507, welche im Jahre 1516 mit geringfügigen Änderungen in den brandenburgischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth (*soror Carolinae*) eingeführt wurde.³⁾

Verfasser der Bamberger Halsgerichtsordnung war *Johann Freiherr zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg*.⁴⁾ Geboren im Jahre 1463, ausgezeichnet durch eine ans Märchenhafte grenzende Körperkraft, verbringt er seine Jugend der Standessitte der Zeit gemäß mit Saufgelagen und Würfelspiel an den rheinischen Herrenhofen, bis ihn ein ernster Mahnbrief seines Vaters zurückruft. Er schließt sich Max I. an und nimmt ruhmreichen Anteil an dessen Kriegszügen (1485, 1486). Bald darauf tritt er in die Dienste des benachbarten Bischofs von Bamberg, und bleibt unter fünf Bischöfen von 1501 bis 1522 Hofmeister und Vorsitzender des mit Rechtsgelehrten besetzten Hofgerichts. Im Jahre 1521 bezieht er den Reichstag zu Worms, auf dem er als Mitglied des Reichsregiments (1521—1524) und vorübergehend (1523) als Vertreter des kaiserlichen Statthalters eine hervorragende Rolle spielt. — Inzwischen hatten sich in Bamberg die Verhältnisse geändert. Seit 1522 regierte der päpstlich gesinnte Bischof Weigand v. Redwitz; und Schwarzenberg, der mit Wort und That für die Reformation Partei ergriffen hatte, sah sich veranlaßt, 1524 als Landhofmeister der Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg in deren Dienst zu treten. Er starb zu Nürnberg am 21. Oktober 1528, in weiten Kreisen betrauert und von Luther noch nach Jahren geruhmt. — Auch als populärer Schriftsteller war Schwarzenberg mit Eifer und Erfolg tätig gewesen; in schlichten, ja nüchternen, aber von tiefsittlichem Pflichtgefühl getragenen Gedichten, in Streitschriften gegen die Unsitten der Zeit, in Übersetzungen Ciceros und in antipäpstlichen Flugblättern suchte er gestaltend einzugreifen in das gesamte geistige Leben seiner Tage. — Kein Jurist, ja überhaupt kein Gelehrter ist es, dem wir die erste umfassende Gesetzgebung für

³⁾ Über die Ausgaben der Bambergensis vgl. *Leitschuh* im Repertorium für Kunstwissenschaft IX. Bd. 1886 (auch als SA. erschienen). Dafs auch die Breslauer Gerichte nach ihr urteilten, hat *Frauenstädt* Z 10 3 nachgewiesen.

⁴⁾ Eine genügende Lebensbeschreibung fehlt. Hauptwerk: *E. Herrmann* Johann Fr. zu Schwarzenberg 1841. Vgl. auch die schöne Zusammenfassung bei *Stintzing* Geschichte der d. Rechtswissenschaft I 612 ff.

das Deutsche Reich verdanken; wohl aber ein kerngesunder, als Krieger und Staatsmann, als Dichter und als Vorkämpfer der Reformation hochbedeutender, echt deutscher Mann.

Bei Lösung seiner Aufgabe benutzte Schwarzenberg folgende Quellen:⁶⁾

1. Das einheimische Bamberger Recht; 2. die suddeutsche, insbesondere die Nürnberger Rechtsprechung; 3. die Wormser Reformation von 1498, vielleicht auch noch die eine oder die andre der übrigen süddeutschen Gesetzgebungen; 4. die populär-juristische Litteratur und somit mittelbar die Schriften der Italiener (unzweifelhaft ist die Benutzung des Klagspiegels; wahrscheinlich die der Summa Angelica oder einer ihrer Vorgängerinnen); 5. einzelne Reichsgesetze, so den Landfrieden von 1495.

IV. Infolge der Klagen des Reichskammergerichtes⁶⁾ hatte schon der Reichstag zu Freiburg 1498 den Beschlufs gefasst, „eine gemeine Reformation und Ordnung in dem Reich furzunehmen, wie man in criminalibus prozedieren solle“. Aber die weiteren Schritte gerieten ins Stocken; und erst auf dem Reichstage zu Worms 1521 wurde die Sache wieder aufgenommen. Ein Ausschufs wurde mit der Ausarbeitung des Entwurfes beauftragt; er legte die Bamberger Halsgerichtsordnung, welche inzwischen insbesondere auch durch *Ulr. Tenglers* († 1510) *Layenspiegel* (1509) weite Verbreitung gefunden hatte, zu Grunde, benutzte aber neben ihr auch das sog. „Bamberger Korrektorium“, eine Sammlung von Nachtragsverordnungen zur Bambergensis von 1507 bis 1516. Aber noch immer traten neue Hindernisse in den Weg. Noch dreimal wurde der (I.) Wormser Entwurf (1521) umgearbeitet: auf den Reichstagen zu Nurnberg (1524; II. Entwurf), zu Speier (1529; III. Entwurf) und zu Augsburg (1530; IV. Entwurf). Seit 1529 waren die partikularistischen Bestrebungen in offenen Gegensatz zu dem allgemeinen Verlangen nach einheitlicher Gesetzgebung getreten; insbesondere 1530 hatten Kursachsen, die Rheinpfalz und Kurbrandenburg gegen die Schmälerung ihrer verbrieften Landesrechte Verwahrung eingelegt. Und als im Jahre 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg der Entwurf endlich zum Gesetze erhoben wurde, mußte in die Vorrede die sogenannte *clausula salvatoria* aufgenommen werden: „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts genommen haben.“⁷⁾

⁶⁾ *Brunnenmeister* Die Quellen der Bambergensis 1879 bemuht sich, im einzelnen den Nachweis für die schon von *Stobbe*, *Stintzing* u. a. aufgestellte Behauptung zu erbringen, dafs Schwarzenberg die Schriften der Italiener unmittelbar benutzt habe. Wichtiger ist es, daran festzuhalten, dafs der Inhalt der von Schwarzenberg vorgetragene Rechtsätze trotz ihrer romanisierenden Einkleidung fast durchweg rein deutsch ist.

⁶⁾ Vgl. oben S. 17. — *Malblanc* Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. 1783. *Güterbock* Entstehungsgeschichte der Karolina 1876. *Stintzing* I 607.

⁷⁾ Die älteste uns bekannte Ausgabe ist von 1533 (editio princeps?). Die Ausgabe von *Zopff* (die 3. Aufl. 1883 stimmt durchaus mit der 2. von 1876 überein) enthält in synoptischer Darstellung 1. Bamberger und Brandenburger PGO.; 2. den Entwurf von 1521; 3. den von 1529; 4. das Reichsgesetz.

V. Wie ihre Vorgängerinnen, deren Einfluss auch bei oberflächlichster Betrachtung in die Augen springt, legt auch die Karolina das Schwergewicht auf die Regelung des Strafverfahrens. Hier hat sie jene Sätze aufgestellt, welche, trotz landesrechtlicher Abweichungen in gar manchem Punkte, doch dem gemein-deutschen Strafprozeß seine unverkennbare Eigenart aufgeprägt haben. Das materielle Strafrecht, behandelt in den Art. 104—208, tritt daneben in den Hintergrund. Es ist hier eigentlich nur ein einziger Satz ausgesprochen, der unbedingt zwingendes Recht enthält (Art. 104): Keine Handlung darf mit peinlicher Strafe, also entweder mit dem Tode oder mit verstummelnder Leibesstrafe, belegt werden, wenn nicht das römische Recht diese Handlung (oder eine ihr gleichwertige, Art. 105) mit peinlicher Strafe belegt hat; die Art der Strafe dagegen mag nach heimischer Gewohnheit bestimmt werden. Im übrigen will das Gesetz nichts sein, als eine Darstellung geltenden Rechts für die zur Rechtsprechung berufenen, aber der geschriebenen Rechte unkundigen Schöffen. Und diesem Zweck ist die Karolina in vorzüglichster Weise gerecht geworden; die einfache und klare, bestimmte und leichtfaßliche Sprache macht sie zu einem für ihre Zeit mustergültigen Werke. Aber über dieses Ziel wollte und sollte sie nicht hinausgehen. Besserer Erkenntnis oder besserer Darstellung des geltenden Rechts wollte sie nicht in den Weg treten. War doch Schwarzenberg ängstlich bemüht, durch die immer wiederkehrende Vorschrift, daß in allen zweifelhaften Fällen bei den Rechtsverständigen Rat geholt werden solle, der Wissenschaft ihren belebenden Einfluss auf die Rechtsprechung zu wahren. Daran muß festgehalten werden, wollen wir die Bedeutung des Gesetzbuches, wollen wir insbesondere das Verhältnis der Landesgesetzgebung zur Karolina richtig würdigen. Die wenigen Anordnungen, welche zwingendes Recht enthalten, sind von den übrigen streng zu trennen.

Aber auch wenn wir in Bezug auf diese zweite Gruppe von Bestimmungen die CCC. nicht als Gesetzbuch im heutigen Sinne betrachten dürfen, sondern etwa nur als ein Rechtsbuch ähnlich den Spiegeln des 13. Jahrhunderts, ist ihr Wert für die Weiterentwicklung des Strafrechts ein sehr bedeutender. Es werden nicht nur die einzelnen Verbrechen genauer und zumeist in juristisch scharfer Weise bestimmt,⁸⁾ sondern auch die dem allgemeinen Thatbestande angehörigen Begriffe, wie Versuch, Notwehr, Fahrlässigkeit u. a., im Anschluß

Brauchbar für die erste Einführung die Ausgabe von Müller in der Reclamschen Universalbibliothek. — Die lateinischen Übersetzungen der PGO. von Gblier 1543 und Remus 1594 hat Abegg 1837 herausgegeben.

⁸⁾ Die von der CCC. behandelten Verbrechen sind die folgenden: 106 Gotteslästerung; 107 Meineid; 108 Urfehdebruch; 109 Zauberei; 110 Schmähschrift; 111—114 Fälschung von Münzen, Urkunden u. s. w.; 115 Untreue des Rechtsfreundes; 116—123 Sittlichkeitsverbrechen (widernatürliche Unzucht, Blutschande, Entführung, Notzucht, Ehebruch, Doppellehe, Kuppellei); 124 Verrat; 125 Brandstiftung; 126 Raub; 127 Aufruhr; 128 Landzwang; 129 Befehdung; 130—156 Tötungen (Vergiftung, Kindesmord, Aussetzung, Abtreibung, Selbstmord, Mord und Totschlag u. s. w.); 157—175 Diebstahl und Veruntreuung; 180 Entweichenlassen von Gefangenen.

an die Italiener in eingehenderer oder kürzerer Darstellung erörtert. So ist die Karolina durch ihren inneren Wert die Grundlage geworden, auf welcher das gemein-deutsche Strafrecht während dreier Jahrhunderte ruhte.

§ 6. Das gemein-deutsche Strafrecht.

Litteratur. *Wächter* Gemeines Recht Deutschlands, insbes. gemeines deutsches Strafrecht 1844. *Hälschner* Geschichte des brandenb.-preufs. Strafrechts 1855. *Seeger* Die strafrechtl. Consilia Tubingensia 1877. *Stintzing* Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. *Stobbe* Geschichte der deutschen Rechtsquellen 2. *Schletter* Die Konstitutionen Augusts von Sachsen v. 1572. 1857. *Gefster* Zeitschr. f. deutsches Recht 20 (Wurttemb. Entw. v. 1609). *Oppenhoff* Die Strafrechtspflege des Schöffenstuhls zu Aachen seit dem Jahre 1657. v. *Maasburg* Die Galeerensklaven in den deutschen u. böhmischen Erblanden Österreichs 1885. *Nypels* Les ordonnances de Philippe II (1579). 1856. *Günther* Wiedervergeltung 2 mit reichen Angaben. *Pfenninger* Strafrecht der Schweiz 93. *Dargun* Die Rezeption der PGO. in Polen Zeitschr. der Savignystiftung 10. — Das gesamte Quellengebiet harret noch der Durchforschung.

I. Die Gesetzgebung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Da die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts sich auf die Bedrohung einzelner weniger Handlungen von meist polizeilicher Natur¹⁾ beschränkte und nur in den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 einen kräftigeren Aufschwung nahm, blieb es den einzelnen Ländern überlassen, selbständig die Weiterbildung des Strafrechts in die Hand zu nehmen. Und in der That entfaltete die Landes-Strafgesetzgebung in der zweiten Hälfte des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine ungemein lebhafte und fruchtbare Thätigkeit. Osterreich und Bayern, Wurttemberg und Sachsen, Kurpfalz und Brandenburg wetteiferten untereinander und mit den kleineren Staaten in der Veröffentlichung von umfassenden, teils selbständigen, teils in die Landrechte aufgenommenen Strafgesetzbüchern, welche sich bald wortlich oder doch inhaltlich an die Karolina anschlossen, bald in freierer Weise den vorhandenen Rechtsstoff zur Anwendung brachten, immer aber denjenigen Bestimmungen des Reichsgesetzes Rechnung tragen, welche in Wahrheit zwingendes Recht enthielten.²⁾

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts erlahmt die Thätigkeit der Landesgesetzgebung; an die Stelle umfassender und abschließender Strafgesetzbücher tritt eine Anzahl langatmiger und kurzlebiger Kanzleiverordnungen, die den Geist des nicht aufgeklärten Absolutismus nur ausnahmsweise zu verleugnen im stande sind. Eine Reihe von Verbrechenbegriffen verdankt der Landes-

¹⁾ So Fluchen und Schwören, Zutrinken, Ehebruch und Konkubinat; freilich auch Landfriedensbruch, Wucher, Schmähschriften, Betrügereien und Fälschungen. — Das Gutachten von 1668 gegen den Zweikampf erlangte nicht Gesetzeskraft, gab aber Veranlassung zu zahlreichen landesherrlichen Duellmandaten. — Von den außerdeutschen Gesetzen verdienen Erwähnung die Kriminalordnungen Franz I. für Frankreich 1539 und Philipps II. für die Niederlande 1570.

²⁾ Dagegen v. *Kries* 35 Note 2.

gesetzgebung Entstehung oder Weiterbildung; so Hochverrat, Aufstand und Aufruhr, Widerstand gegen die Obrigkeit, Zweikampf, Selbstmord, Bankbruch, Wildddiebstahl, Korpverletzung, Beleidigung u. a.

Nur die wichtigsten gesetzgeberischen Arbeiten können hier zusammengestellt werden.

I. Österreich. 1. In Tirol wurde die Malefizordnung von 1499 aufgenommen in die Landesordnungen von 1526, 1532 (diese bildet die Grundlage der Henneberger LO. v. 1539) und 1573. Teilweiser Einfluss von CCC. 2. In Niederösterreich wurde an Stelle der LGO. von 1514 am 30. Dez. 1656 eine ausführliche Peinl. LGO. durch Ferdinand III. erlassen. Spätere Entwürfe (1666, 1721) führten nicht zum Ziel. Wertvoller Kommentar von *Bratsch* 1751. 3. Die oberösterreichische LGO. v. 1. Oktober 1559 ruht auf der niederöst. von 1514. Neuer Abdruck (nicht Revision; unrichtig *Stobbe* 2 409) 1627. Eine neue LGO. (keine bloße Revision), die im wesentlichen mit der niederöst. Ferdinandea von 1656 übereinstimmt, erließ Leopold I. am 14. Aug. 1675. 4. Die LGO. für Krain v. 18. Febr. 1535 ruht auf der n.-o. von 1514 und der CCC. 5. Dagegen enthält die Kärntner LGO. von 1577 nur wenige strafrechtliche Bestimmungen. 6. In Steiermark führte Karl II. die Land- und PGO. vom 24. Dez. 1574 ein, die vielfach auf der CCC. beruht. Im 17. Jahrhundert galt sicher in Steiermark, wohl auch in Kärnten und Krain, die Ferdinandea von 1656. (Wenn daher die Theresiana von der „Karolina“ spricht, ist darunter die PGO. Karls V. zu verstehen und nicht, wie fast allgemein angenommen wird, die steirische PGO.) 7. Für Böhmen sind zu erwähnen die Landesordnung Ferdinands I. von 1549, die LO. Ferdinands II. von 1627 und die vernewerte LO. von 1765. 8. Die mährische LO. vom 1. Juli 1628 ruht auf der böhmischen von 1627. 9. In Schlesien galt seit 1707 die PHGO. Josephs I.

II. In Sachsen veröffentlichte Kurfürst August am 21. April 1572 die kursächsischen Konstitutionen, deren Einfluss weit über Sachsen hinaus die Entwicklung des Strafrechts bestimmte. Die den Konstitutionen vorangehenden sehr wichtigen Vorarbeiten sind in den mehrfach gedruckten Consultationes constitutionum Saxoniarum enthalten (Ausgabe von Friderus Mindanus 1616). Eine Weiterbildung sind die Decisiones electorales von 1661.

III. Preußen. 1. Im preuß. Ordenslande galt vorzugsweise Magdeburger Recht, in der als Jus culmense bekannten Sammlung. Im 16. Jahrh. vielfache Verbesserungsversuche, insbes. 1594 das Jus culmense revisum, „der Danziger Culm“, der, ohne Gesetzeskraft zu erlangen, bei den Gerichten Anwendung fand. 2. Auf Verlangen der ostpreussischen Stände erfolgte eine neue Revision, deren Ergebnis das (von *Levin Buchius* verfasste) Landrecht des Herzogtums Preußen von 1620 war (6. Buch Strafrecht. Einfluss der sächsischen Konstitutionen und *Damhouders*). 3. Weitere Umarbeitungen sind das Brandenb. revidierte Landrecht des Herzogtums Preußen von 1685 und Friedrich Wilhelms Verbessertes Landrecht des Königr. Preußen von 1721, gearbeitet von *S. v. Cocceji* (6. Buch Strafrecht; Einfluss *Carpzovs*). Ein 1721 vollendeter Entwurf eines StGB. (von *Berger*) hatte keine weitere Folge. 4. In

der Mark Brandenburg sind die *Diestelmeyerschen* (Vater und Sohn) Entwürfe einer Landesordnung 1572 bis 1594 nicht zum Gesetze geworden. 5. Im J. 1582 wurde die Brandenburger HGO. von 1516 neuerdings mit kleinen Abweichungen veröffentlicht. Nach der Vorrede muß, im Gegensatz zu der allgemeinen Ansicht, angenommen werden, daß das Gesetzbuch auch für Preußen Geltung haben sollte, wie es in Brandenburg höchstwahrscheinlich auch schon vor 1582 Anwendung gefunden hat. Vgl. darüber *Günther Z* 12 646, 14 269.

IV. Aus Bayern sind zu erwähnen die Reformation des bayrischen Landrechts von 1518 und das Landrecht von 1616 für Ober- und Niederbayern, welches in seinen strafrechtlichen Bestimmungen den Einfluß der sächsisch. Konstitutionen nicht verleugnet, mehrfach auch die auf Grund der CCC. entstandenen Streitfragen erledigt.

V. Das kurpfälzische Landrecht von 1582 (5. Buch Strafrecht; beruht auf CCC., aber mit Berücksichtigung der sächs. Konst.) wurde 1606 auch in der Oberpfalz (Amberg) eingeführt. Als diese an Bayern gekommen war, trat an seine Stelle das dem bayrischen Landrecht von 1616 nachgebildete Landrecht von 1657.

VI. In der Markgrafschaft Baden wurden Landrechte für Baden-Baden 1588 (nachgebildet dem kurpfälzischen) und Baden-Durlach 1654 (gedruckt schon 1622) veröffentlicht.

VII. In Württemberg hatten die Stände bereits 1551 die Ausarbeitung eines StGB. verlangt. Der erst nach 1607 zu Stande gebrachte Entwurf erhielt jedoch niemals Gesetzeskraft. Doch enthalten das Landrecht von 1610 und die Landesordnung von 1621 eine Reihe strafrechtlicher Bestimmungen.

VIII. In den übrigen Gebieten begnügte man sich damit, die CCC. einfach abzudrucken oder die Gerichte auf deren Beachtung zu verweisen. Aber auch wo das nicht geschah, wo vielleicht die Neuausgabe der Gesetzbücher nur altes Recht enthielt, wie z. B. in den Stadtrechtsreformationen von Lubeck 1586 und Hamburg 1603, unterliegt die thatsächliche Geltung der CCC. keinem Zweifel. Über den Einfluß der CCC. in der Schweiz vgl. *Pfenninger* 80.

II. Die Wissenschaft.

Die deutsche strafrechtliche Litteratur des 16. Jahrhunderts bietet zunächst ein durchaus trostloses Bild. Sie ruht in den Händen geist- und kritikloser Abschreiber, welchen das römische Recht ebenso fremd geblieben ist wie das deutsche. *Perneder* († um 1540) beherrscht mit seiner Halsgerichtsordnung (Ausg. 1544 f.) lange Jahre hindurch den Markt, besonders in Bayern und Tirol; ihm folgen *Gobler* († 1569 in zahlreichen Schriften), *König* († 1526, *Practica* 1541), *Rauchdorn* (*Practica* 1564) *Dorneck* (*Practica* 1576), *Sawer* (*Strafbuch* 1577). Ihre geschmacklosen Kompilationen erleben eine Auflage nach der andern (*Stintzing* I 630).

Inzwischen hatte die außerdeutsche strafrechtliche Wissenschaft einen raschen und glänzenden Aufschwung genommen. Während die Italiener um die Mitte des Jahrhunderts, nach *Hippolyt de Marsiliis* († 1529) und *Aegidius*

Bossius († 1546), in *Julius Clarus* († 1575) den Hohepunkt ihrer Entwicklung erreichten, von welchem sie allmählich in *Tib. Decianus* († 1581) und *Jacobus Menochius* († 1600) bis auf *Prosper Farinacius* († 1618) herabsanken, gewann in Frankreich und Spanien (*Tiraquellus* und *Covarruvias*) die neue juristische Methode der Synthese, der *mos gallicus*, den Sieg. Der bedeutendste strafrechtliche Vertreter dieser Richtung, *Anton Matthäus II.*, dem berühmten hessischen Gelehrtenengeschlechte entstammend, aber in Holland thätig, gehört freilich einer spätern Zeit an (er starb 1654, sein Hauptwerk *De criminibus* erschien zuerst 1644, zuletzt 1803); er hat auch auf die deutsche Litteratur ungleich geringeren Einfluß geübt, als sein der italienischen Schule huldigender Vorgänger *Jod. Damhouder* † 1581.⁸⁾ Dennoch ist auch in Deutschland in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts der Fortschritt unverkennbar. Mehr und mehr gelangt die strafrechtliche Urteilsfindung, insbesondere infolge der Aktenverschickung, an die Juristenfakultäten, welche bald anfangen (zuerst in Tübingen, Jena, Rostock, Ingolstadt), dem Strafrechte besondere Vorlesungen zu widmen; und wieder einmal, wie im mittelalterlichen Italien, erwies sich die Verbindung von Wissenschaft und Rechtspflege als segensreich nach beiden Richtungen.

Zahlreiche Sammlungen von Konsilien und Disputationen geben davon Zeugnis. Zu erwähnen sind *Bocer* Prof. in Tübingen, *Disputationes* 1596 ff. (*classis IV de criminibus*); *Petrus Theodoricus* Prof. in Jena († 1640), *Collegium criminale* 1618, 1671; *Himmus* Prof. in Gießen († 1636), *Collegii criminalis disputationes* 1621; *Theod. Petrejus* Marburger Doktor, *Thesaurus controversarum conclusionum criminalium* 1598; *G. D. Lokamer* Prof. in Straßburg († 1637), *Centuria quaestionum criminalium* 1523; *Ad. Volkmann* *Tractatus criminalis* 1629 (3. Teil *Consilia criminalia*).

Der erste, welcher in Deutschland die synthetische Methode auf das Strafrecht anwandte, war *Nic. Vigelius* Prof. in Marburg († 1600) in seinen *Constitutiones Carolinae publicorum judiciorum* 1583, in welchen er die Übereinstimmung der PGO. mit dem römischen Rechte nachzuweisen suchte. In gleicher Richtung sind thätig die Tübinger Professoren *Val. Volz* († 1581) und *Joh. Harpprecht* († 1639; *Tractatus criminalis* 1603), sowie der Hesse *Gilhausen* († nach 1642; *Arbor judiciaria criminalis* 1606). Mehr und mehr tritt die Karolina in den Mittelpunkt der schriftstellerischen Thätigkeit der Kriminalisten. Die Karolinenkommentare von *Musculus* 1614, *Zieritz* 1622, *Stefani* 1626, *Bulläus* 1631, *Manzius* 1650, *Blumblacher* 1670, *Clasen* 1684, *Otto* 1685 tragen den Bedürfnissen der Gerichte Rechnung.

Ihre Blüte verdankt die auf der Karolina fufsende Wissenschaft des gemein-deutschen Strafrechts den sächsischen Juristen des 17. Jahrhunderts. Getragen von der in weiten Gebieten Niederdeutschlands tief gewurzelten, durch die fremden Rechte nicht erschütterten, durch den Sachsenspiegel zusammengehaltenen, gemeinsamen Rechtsanschauung; gestützt auf eine zielbewußte, weit und breit angesehene Gesetzgebung; befruchtet durch die stets rege Wechselwirkung von Wissenschaft und Rechtsleben, erringen sie sich die

⁸⁾ Über *Damhouders* Verhältnis zu dem Genter *Philips Wielant*, dessen Werk er abgeschrieben haben soll, vgl. *van Hamel* I 51 Note 29.

führende Rolle in Gesetzgebung, Litteratur und Rechtspflege. An *Matth. Berlich* († 1638, *Conclusiones practicabiles* 1615—1619) schließt sich, ihn bedeutend überragend, *Benedikt Carpzov* (1595—1666), der durch seine *Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium* 1635 und andere Schriften der Begründer der empirischen Methode und damit einer neuen deutschen Rechtswissenschaft wurde. Mitglied des Leipziger Schoffenstuhls und Ordinarius der Leipziger Juristenfakultät, ausgezeichnet durch reiche Belesenheit, wissenschaftliche Tüchtigkeit und umfassende praktische Erfahrung, hat er ein Jahrhundert lang der Strafrechtspflege Deutschlands den Stempel seines Geistes aufgedrückt.⁴⁾ Erst im 18. Jahrhundert gelingt es *J. S. F. Bohmer* († 1772, *Observationes selectae ad Carpzovii practicam* 1759), das Ansehen *Carpzovs*, welches von dessen Gegnern im 17. Jahrhundert, insbesondere von *Oldekop* († 1667, *Observationes criminales practicae* 1633, 1639, 1654) und *Brunnemann* († 1672, *Tractatus de inquisitionis processu* 1648; Kommentare zum Kodex und zu den Pandekten 1663 und 1670), vergebens angegriffen worden war, zu erschüttern und allmählich zu beseitigen.

Die durch die sächsischen Juristen angebahnte Vertiefung der strafrechtlichen Wissenschaft tritt im 18. Jahrhundert deutlich in den Karolinenkommentaren hervor: neben *Stefani* 1702, *Ludovici* 1707, *Beyer* 1714, *Meckbach* 1756, *Scop* 1758 u. a. ragen *Krefs* (*Commentatio succincta* 1721) und *J. S. F. Bohmer* (*Meditationes* 1770) durch treffliche Leistungen hervor.

Im Anschlusse an das aufblühende akademische Studium erscheint in rascher Aufeinanderfolge eine Anzahl von systematischen Darstellungen des Strafrechts auf der Grundlage der Karolina: *Kirchgefsner* 1706, *Frólich v. Frólichsburg* 1709 (kein Kommentar, trotz des Titels), *Beyer* 1711, *Gärtner* 1729, *Kemmerich* 1731, *J. S. F. Bohmer* 1733, *Engau* 1738, *Meister* sen. 1755, *Koch* 1758, *Richter* 1763, *Quistorp* 1770 ff., *Püttmann* 1779, *Müller* 1786, *Meister* jun., 1789, *Paalzow* 1789, *Stelzer* 1793, *Stübel* 1795, *Klein* 1796 u. a. verfassen mehr oder weniger ausführliche Lehrbücher, während andere, wie insbesondere *Struve* († 1692, *Dissertationes criminales* 1671), *Leyser* († 1752, in seinen *Meditationes ad Pand.* 1717 ff.), *Schiller* (*Exercitationes ad Dig. lib.* 47 und 48, 1675 f.) einzelne Fragen des Strafrechts im Anschlusse an die *Libri terribiles* in mehr oder minder ausführlichen Untersuchungen behandeln.

III. Die Rechtspflege.

Wenn auch sowohl die Gesetzgebung im Reich und in den Einzelstaaten als auch die Wissenschaft bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts im allgemeinen auf dem Boden der PGO. standen, so führte doch die notwendige Veränderung in den Bedürfnissen wie in den Anschauungen der Zeit zu einer immer tiefer greifenden Umgestaltung des gemein-deutschen Strafrechts. Wenn wir von der bereits betonten Aufstellung neuer und der Weiterbildung alter Verbrechenbegriffe absehen, wird durch diese Umgestaltung besonders das Strafsystem der PGO. berührt. Zunächst wird einerseits das Anwendungsgebiet der in der PGO. angedrohten *poena ordinaria*

⁴⁾ Treffliche Zeichnung *Carpzovs* bei *Stintzing* 2 55, und dazu *Loning* Z 5 579.

durch gekünstelte Verengerung der Verbrechensbegriffe wesentlich eingeschränkt (so wird immissio seminis bei den Fleischesverbrechen, Eintritt des Todes bei der Vergiftung, Lebensfähigkeit des Kindes beim Kindesmorde u. s. w. gefordert), andererseits in fast schrankenloser Weise bei Mangel im Thatbestande von der poena extraordinaria, die freilich nach Clarus und Carpzov niemals Todesstrafe sein darf, Gebrauch gemacht. Dann aber werden — und das ist von noch größerer Wichtigkeit — die Strafmittel der PGO. selbst zum Teil durch andre verdrängt. So werden gewisse Arten der verschärften Todesstrafe und der verstummelnden Leibesstrafen immer seltener angewendet: an ihre Stelle tritt — neben Ausstellung am Pranger, Brandmarkung, körperlicher Zuchtigung — die äußerlich auf das römische Recht gestützte Verurteilung zu öffentlichen Arbeiten, zum Bau von Strafsen und Festungen, zum Kriegsdienste, zu den Galeeren; besonders aber, wenn auch zunächst nur für Polizeivergehen, die Anhaltung in Zucht- und Arbeitshäusern (unten § 61). Da es an jedem festen Maßstabe fehlte, um das Verhältnis dieser neuen Strafsarten zu den alten sowie zum Verbrechen selbst zu bestimmen, wurde die Strafzumessung mehr und mehr zu einem Akte richterlicher Willkür. Und gerade in diesem Punkte trat die Notwendigkeit grundlegender Abhilfe am deutlichsten und unwiderleglichsten hervor.

Eine für unsere Periode durchaus kennzeichnende Erscheinung bilden die Hexenverfolgungen.⁵⁾ Wenn auch Strafbestimmungen gegen Zauberei weder dem römischen noch dem mittelalterlich-deutschen Rechte fremd waren, so wird doch das eigentliche Verbrechen der Hexerei, verwandt mit der haeretica pravitas, ausgezeichnet durch Teufelsbündnis und Teufelsbuhlschaft erst seit dem 13. Jahrhundert ausgebildet. Aus einem Verbrechen gegen Leib und Leben wird sie dadurch zum Religionsverbrechen und der Zuständigkeit der Kirche unterstellt. Schon der Sachsenspiegel (2 13, 7) hatte die Zauberei mit Unglauben und Vergiftung zusammengestellt und mit dem Feuertode bedroht. Dennoch entwickelten sich in Deutschland die Hexenverfolgungen nur langsam. Trotz der Bulle „Summis desiderantes“ von Innocenz VIII. aus dem J. 1484 und dem von *Institor* und *Sprenger* verfaßten, 1489 zuerst erschienenen *Malleus maleficarum* hält die PGO. im Art. 109 an der Auffassung des weltlichen Rechts fest und bedroht nur die schädliche Zauberei mit dem Feuertode, andere Fälle mit willkürlicher Strafe.⁶⁾ Aber bald geht die Rechtsprechung weiter: gestützt auf die verhängnisvolle Lehre von den delictis exceptis setzt sie sich über die gesetzlichen Schranken hinweg; der Hexenhammer wird ihr Leitstern, und die maßlose Anwendung der Folter ermöglicht die große Reihe der Hexenbrände, deren Blute in das 17. Jahrhundert fällt. Vergebens hatten ruhige Männer, wie *Molitoris* 1489, *Agrippa von Nettesheim* († 1535), *Weyer* 1563,

⁵⁾ Vgl. *Wächter*, Beiträge zur deutschen Geschichte 1845. *Soldan-Heppe* Geschichte der Hexenprozesse 2. Aufl. 1880. *Stintzing* 1 641. Neuere Litt. bei *Löning* Z 5 236, 7 689, *Günther* Z 11 177, 12 638, 14 263. Über die Stellung des Reichskammergerichts vgl. Z 12 909.

⁶⁾ Die in der Bambergensis Art. 130 und 131 sich findende Zusammenstellung von Ketzeri und Zauberei mußte in der Karolina schon mit dem Wegbleiben des die Ketzeri behandelnden Artikels entfallen.

der Jesuit *Fr. v. Spee* 1631 und andere ihre Stimme erhoben; die Gegner, *Bodin* 1579, *del Rio* 1599 an der Spitze, behaupteten das Feld. Die sächsischen Konstitutionen 1572 setzten, abweichend von der PGO., Todesstrafe auf alle Fälle der Zauberei ohne Unterschied; ihnen folgte die österreichische Ferdinanda 1656, wie das preufs. Landrecht 1685. *Benedikt Carpeous* gewaltiges Ansehen fiel zu Gunsten des Hexenglaubens schwer ins Gewicht, und erst allmählich gelang es den Schriftstellern der Aufklärungszeit, als deren Vorkämpfer auch in dieser Frage *Thomasius* ^{?)} († 1728; *De crimine magiae* 1701; *De origine ac progressu processus inquisitorii contra sagas* 1712) auftrat, die Hexenverfolgungen aus der Rechtsprechung zu verdrängen. Langsam folgte die Gesetzgebung. Während das preufs. Landrecht 1721 (6. Buch, Titel 5, Art. 4), weitergehend als das Edikt vom 13. Dezember 1714, die Zauberei in das Gebiet des Wahns verwies, halten noch der Codex crim. bavaricus 1751 und die osterr. Vdg. vom 5. November 1766 (auf welcher Art. 58 der Theresiana 1768 ruht) an dem Verbrechensbegriffe der Zauberei, freilich in durchaus vorsichtiger Skepsis, fest. Die letzte Hinrichtung einer Hexe auf deutschem Boden fand 1749 zu Würzburg statt. Zu Glarus in der Schweiz wurde die Hexe Anna Goldi 1782 gefoltert und enthauptet.

IV. Die Gesetzgebung seit 1750.

Auf dem Boden des gemeinen Rechts, trotz äußerlicher Abschließung von diesem, stehend, trägt die Strafgesetzgebung Bayerns und Oesterreichs um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Züge eines dem Untergange verfallenen Zeitabschnittes. Wie stolze Zeugen der großen Vergangenheit des gemeinen Rechts ragen in das neu aufdämmernde Zeitalter hinüber die bedeutendsten Schöpfungen der bereits in den Grundfesten erschütterten Wissenschaft jener Tage:

1. Der Codex juris criminalis Bavarici vom 7. Oktober 1751, verfaßt und erläutert von *Kreimayr* († 1790);
2. Die Constitutio criminalis Theresiana für die österreichischen Erblande vom 31. Dezember 1768, wesentlich von den Anschauungen *J. S. F. Böhmers* beherrscht. Vgl. *Wahlberg* Klein. Schriften 2 115; *v. Maasburg* Zur Entstehungsgeschichte der Theres. HalsGO. 1880. *J. L. Banniza* Delineatio juris crim. secundum constitutionem Carolinam ac Theresianam 2 Bde. 1773. *Berner* Die Strafgesetzgebung von 1751 bis zur Gegenwart 1867.

§ 7. Das Zeitalter der Aufklärung.

Litteratur. *Lönig* Z 3 219. *Cantù* Beccaria e il diritto penale 1862 (französ. Übersetzung mit Einleitung und Anmerkungen von *Lacointa* und *Delpsch* 1885). *Frank* Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur kriminalpolitischen Aufklärung im 18. Jahrh. 1887. *Hertz* Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrh. 1887. *Stölzel* Karl Gottlieb Suarez. Ein Zeitbild aus der Rechtsverwaltung und Verfassung 2 Bde. 1888. *Günther* 2 160.

^{?)} Über ihn vgl. *Nicoladoni* Christian Thomasius. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung. 1888. *Schrader* Geschichte der Friedrichs-Universität Halle 1, 2. 1894.

I. Seitdem *Carpzovs* Ansehen unter den immer heftiger werdenden Angriffen seiner Gegner unterlegen war, hatte die deutsche Strafrechtspflege ihren letzten Halt verloren. Die Reichsgesetzgebung war verstummt, die Landesgesetzgebung erschöpfte sich in einer Unzahl kleiner Verordnungen; und auf die PGO. blickten Gelehrte und Richter mit gleicher Geringschätzung herab. War so der Zustand der Strafrechtspflege selbst ein durchaus unhaltbarer geworden, so traten nunmehr noch äußere Umstände hinzu, um den Untergang des gemein-deutschen Strafrechts zu beschleunigen. Gestützt auf die großartigen Entdeckungen der naturwissenschaftlichen Forschung (*Kopernikus* † 1543, *Kepler* † 1630, *Galilei* † 1642), hatte eine neue Weltanschauung ihren siegreichen Einzug in das Reich der Geister gehalten. Seit die Wissenschaft aufgehört hatte, die dienende Magd der Theologie zu sein, wurden auch Staat und Recht vor den Richterstuhl der kritisch-prüfenden Menschenvernunft gezogen. Kaum hatte *Hugo Grotius* († 1645) das Naturrecht zu dem Range einer selbständigen Wissenschaft erhoben, so entbrannte der Kampf um die Grundlagen des staatlichen Strafrechts. *Hobbes* († 1679), *Spinoza* († 1677), *Locke* († 1704) führten die Strafe, als deren Zweck sie die Besserung oder Vernichtung des Verbrechens und die Abschreckung aller übrigen bezeichneten, auf den Selbsterhaltungstrieb, *S. v. Cocceji*, der Grofskanzler Preussens († 1755), als gerechte Vergeltung auf göttlichen Befehl zurück.¹⁾

Die philosophische Erörterung greift bald unmittelbar hinein in das praktische Tagesleben. Die deutschen Aufklärer fusen auf *Pufendorf* († 1694), der den Vergeltungsgedanken ausdrücklich verwirft; ihr Wortführer aber wird der streitgewandte Hallische Lehrer *Christian Thomasius* (siehe oben § 6 Note 7). Im Kampfe gegen das überlieferte römische und kanonische Recht vertreten sie mehr und mehr den Rationalismus des Polizeistaates, der von *Christian Wolff* († 1754) zum alles umfassenden System erhoben wird und bestimmenden Einfluß auf die preussische Gesetzgebung gewinnt.²⁾

Eine schärfere Tonart klang von jenseit des Rheins herüber. Mit feinem Spotte hatte *Montesquieu* († 1755) das geltende Strafrecht in seinen Grundlagen angegriffen; und bald verdrängte er in *Friedrichs des Großen* beweglichem Geiste die letzten Reste *Wolffs*chen Einflusses. *Voltaire* († 1775) und *J. J. Rousseau* († 1778) setzten, jener mit der Gewandtheit des Weltmannes, dieser mit den tiefdringenden Worten des begeisterten Denkers, das von dem Politiker *Montesquieu* begonnene Werk fort.³⁾

¹⁾ *Grotius* De jure belli ac pacis 1625. *Hobbes* De cive 1640; *Leviathan* 1651. *Spinoza* Tractatus theologico-politicus 1670. *Locke* On government 1680. *S. v. Cocceji* Elementa justitiae naturalis et Romanae 1740; *Introductio ad Grotium illustratum* 1751.

²⁾ *Pufendorf* De jure naturae et gentium 1672. *Thomasius* Fundamentum juris naturae et gentium und zahlreiche andere Schriften. *D. Fischer* De poenarum humanarum abusu 1712. *Chr. G. Hoffmann* De insignioribus defectibus jurisprudentiae criminalis Germanicae eorumque emendandorum ratione ac mediis 1731. — *Engelhard* Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts aus den Grundsätzen der Weltweisheit und besonders des Rechts der Natur hergeleitet 1756 (im engsten Anschluss an Wolff).

³⁾ *Montesquieu* Lettres persanes 1721; *Esprit des lois* 1748. Im engsten

Ein äufserer Anlaß setzte das glimmende Gebäude des alten Strafrechts in helle Flammen. 1762 war in Toulouse der protestantische Kaufmann *Jean Calas* wegen angeblicher Ermordung seines Sohnes unschuldig verurteilt und gerädert worden. Als der greise *Voltaire* in einer seiner zündendsten Schriften die französischen Gerichte des Justizmordes beschuldigte, zog er mit einem Schläge die öffentliche Meinung auf seine Seite. So kam es, daß *Beccarias* († 1794) Schrift: *Dei delitti e delle pene* 1764 (Übersetzung von Glaser 2. Aufl. 1876), welche die in der Strafrechtspflege herrschenden Mißstände schonungslos geißelte und in tonenden Worten Reform an Haupt und Gliedern forderte, in allen Ländern lauten Widerhall fand. Die Preisausschreibung der Berner Ökonomischen Gesellschaft 1778 rief eine Flut von Schriften hervor, unter welchen *Globigs und Husters* Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung (1783 erschienen) gekrönt wurde. *Sonnenfels* († 1817) in Österreich (schon seit 1764), *Filangieri* († 1788) in Italien, *Hommel, Wieland, v. Soden, Kleinschrod* († 1824) und unzählige andere wetteiferten, insbesondere in den achtziger Jahren, in Verbesserungsvorschlägen.⁴⁾

II. Gar bald sollten die Grundgedanken der Aufklärungszeit (Schutz der individuellen Freiheit gegen richterliche Willkür, Beseitigung der Folter, Aufhebung oder doch Einschränkung der Todesstrafe, Betonung des staatlichen Strafzweckes mit Verdrängung kirchlicher oder rein sittlicher Forderungen) in der Strafgesetzgebung der wichtigsten Länder folgerichtige Durchführung finden. In Rußland hatte Katharina II. schon 1767 in ihrer merkwürdigen „Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission“ den Versuch gemacht, Montesquieus *Esprit des lois* in die Sprache des Gesetzgebers zu übertragen; Leopolds II. StGB. für Toskana von 1786 war von *Beccarias* Geist erfüllt; in Österreich trug *Sonnenfels* nach langen Kämpfen den Sieg davon; und in Preußen schritt Friedrich der Große seit seinem Regierungsantritte auf der Bahn der Neuerungen vorwärts.

1. In Österreich verkündete Joseph II. am 2. April 1787 das Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung vom 13. Januar 1787, welches in aller und jeder Beziehung im scharfsten Gegensatze zur Theresiana stand. Über eine amtliche lateinische und italienische Übersetzung (mir nicht bekannt) berichtet *Eisenmann* Z 13 524. Daß das StGB. nie in Kraft getreten sei (*Eisenmann* 523), ist ein Irrtum. Wichtig sind die von *Eisenmann* gemachten Mitteilungen über die Vorgeschichte des Gesetzbuchs. Kurze, knappe Sprache, aufgeklärter Despotismus, Ersetzung der Todesstrafe durch die grausamsten, bis zu hundert Jahren währenden Freiheitsstrafen, Ausschluß der Analogie,

Anschluß an ihn *Friedrich der Große* Sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois (noch 1748 geschrieben). — *Voltaire* in zahlreichen Schriften. *Rousseau* Contral social 1762.

⁴⁾ *Filangieri* Scienza della legislazione 1780 ff. *Wieland* Geist der peinlichen Gesetze 1 1783, 2 1784. *Gmelin* Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen 1785. *Soden* Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands 1792. (v. *Reder*) Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt und meine Gedanken über den Entw. zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch 4 Teile 1783/4.

mangelhafte Begriffsbestimmung sind die Merkmale dieses Gesetzbuches, welches, nachdem die Todesstrafe für den Hochverrat 1795 wieder eingeführt worden, am 17. Juni 1796 (in Kraft seit 1. Januar 1797) mit manchen Veränderungen in dem eben mit Österreich vereinigten Westgalizien, am 3. September 1803 (in Kraft seit 1. Januar 1804) für die ganze Monarchie mit zahlreichen und wesentlichen Verbesserungen neu kundgemacht wurde und so, durch Vermittlung der verbesserten Ausgabe von 1852, die Grundlage des geltenden österreichischen Strafrechts bildet. Vgl. *Wahlberg* Kleinere Schriften **3** 1. v. *Maasburg* Die Strafe des Schiffziehens in Österreich (1783—1790) 1890. — Eine tüchtige Bearbeitung fand das StGB. von 1803 in *Jennell* Das oörr. Krim.-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt 4 Bde. 1808/15. Das Joseph. StGB. haben dargestellt *Sonnleithner* Anmerkungen 1787; *de Luca* Leitfaden 1789. — Das StGB. von 1787 bildete auch die Grundlage für das 1787 in den österreichischen Niederlanden eingeführte Règlement provisionnel pour la procédure criminelle (Bruxelles 1787) und wurde dadurch in manchen wichtigen Punkten bestimmend für die Gesetzgebung der französischen Revolution. Vgl. dazu jetzt auch *Eisenmann* Z **13** 523.

2. In Preußen entfaltete Friedrichs des Großen Regierung eine lebhaftere Thätigkeit auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung (vgl. *Stolzel* Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung **2** 229). Sie fand, nach zahlreichen Verbesserungen im einzelnen, ihren Abschluss in dem Allgemeinen Landrecht von 1794 (kundgemacht 20. März 1791; suspendiert 18. April 1792; wieder kundgemacht 5. Februar 1794; in Kraft 1. Juni 1794), welches im 20. Titel des 2. Teils in 1577 Paragraphen das Strafrecht behandelte. *Klein* († 1810) hatte den hauptsächlichsten Anteil an der Abfassung; die Schrift von *Globig und Huster* war nicht ohne Einfluss geblieben. In seiner behaglichen Breite, seinem ängstlichen Wohlwollen, seiner bis zum Lächerlichen reichenden Sorge für Vorbeugungsmaßregeln, seinen im ganzen milden Strafbestimmungen und meist brauchbaren Definitionen ist die Strafgesetzgebung des ALR. ein bezeichnendes Bild der den aufgeklärten Polizeistaat beherrschenden Ansichten. Wenn auch dem heutigen Musterbild eines Gesetzbuches wenig entsprechend, war sie doch eine tüchtige und lebenskräftige, der Weiterentwicklung durchaus fähige Leistung

§ 8. Die Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts.

Litteratur. Über die Gesetzgebung: 1. Der deutschen Einzelstaaten: *Berner* Die Strafgesetzgebung von 1751 bis zur Gegenwart 1867. Reiches Material in den Kommentaren zu den verschiedenen Strafgesetzbüchern. Kurzere Angaben in *Stengleins* Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher 1857. — 2. Des Auslandes: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Herausgegeben von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. 1. Band 1894. —

I. Nachdem die Sturm- und Drangperiode der Aufklärung vorübergerauscht war, brach für die Strafgesetzgebung wie für die Wissenschaft des Strafrechts eine neue Zeit ruhiger und fruchtbringender Arbeit an. In Frankreich führte die sofort mit der großen Revolution einsetzende Bewegung zunächst zum Code pénal von 1791 und dem Code des délits et des

peines vom 3. Brumaire des Jahres IV, der, von *Merlin* verfasst, hauptsächlich das Strafverfahren regelte; dann aber zum Napoleonischen Code pénal von 1810 (Entwurf von 1804, Wiederaufnahme der Arbeiten 1808, in Kraft seit 1. Januar 1811), der durch den Vorzug seiner klaren und bestimmten technischen Ausdrucksweise einen tiefgreifenden und weitgehenden, freilich nicht immer günstigen Einfluss auf die aufserfranzösische Gesetzgebung, insbesondere der romanischen, aber auch der übrigen Völker ausgeübt hat. Obwohl die Härte seiner auf dem Starrsten Abschreckungsprinzip beruhenden Strafdrohungen seit 1832 wiederholte und wesentliche Milderungen erfahren hat, ist das feste Gefüge seiner Begriffsbestimmungen doch bis auf den heutigen Tag unerschüttert geblieben. Dieser langen Zeit der Ruhe verdankt die französische Rechtsprechung ihre sichere Klarheit; in ihr aber liegt auch der Grund für die Erschlaffung der französischen Rechtswissenschaft, die seit Jahrzehnten jeder kräftigeren Anregung entbehrt.

II. Die deutschen Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts. Die Geschichte der deutschen Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts bis 1870 zerfällt in zwei große Abschnitte, die durch das Erscheinen des preuß. StGB. von 1851 gebildet werden. Ein reger Wettstreit, wie er auf keinem andern Gebiete der Gesetzgebung in dieser Zeit sich findet, hatte der einzelnen Staaten des deutschen Bundes sich bemächtigt; die durch Jahrhunderte erprobten, unverlierbaren Ergebnisse des gemeinen Rechts und die Forderungen der Aufklärungszeit sollten mit den aus dem Rechtsleben des neuen Jahrhunderts sich ergebenden Bedürfnissen, mit den Postulaten der spekulativen Philosophie, mit den Forschungen der geschichtlichen Rechtswissenschaft zur Einheit verschmolzen werden.

1. Die deutschen Strafgesetzbücher vor 1851.

1. Der Vortritt gebührt **Bayern**. Das erste unter den deutschen Strafgesetzbüchern der Zeit nach ist auch weitaus das bedeutendste nach seinem Inhalte. Trotz mancher Fehler hat es den Ruhm deutscher Gesetzgebungskunst weit über die deutschen Grenzen hinausgetragen und im Wettkampfe mit dem französischen Code pénal diesem sieghaft getrotzt.

*Feuerbachs*¹⁾ 1804 erschienene Kritik des *Kleinschrodschen* Entwurfs von 1802 hatte zur Folge, dass jener zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfs berufen wurde. Seine Arbeit, 1807 vollendet, wurde nach Durchberatung in der Gesetzgebungskommission 1810 gedruckt und nach erneuter Beratung als StGB. vom 16. Mai 1813 kundgemacht. Amtlicher, allein gestatteter Kommentar („Anmerkungen“) von *Gönnert* 3 Bde. 1813/14. 1814 in Oldenburg eingeführt. Von Einfluss auf die spätere Gesetzgebung in Sachsen, Württemberg, Hannover und Braunschweig.

2. **Sachsen**. 1810 wurden *Tittmann* und *Erhard* mit der Ausarbeitung eines StGB. beauftragt. Ihre Entwürfe (*Tittmann* 1813, *Erhard* 1816), bilden die Grundlage der Beratungen eines Ausschusses, deren Ergebnis ein von *Stübel* gearbeiteter Entwurf von 1824 war. *Stübel*s und *Tittmann*s Tod brachte die weiteren Arbeiten zum Stillstand. Dagegen führte der 1834 und 1835 ver-

¹⁾ Über *Feuerbach* vgl. unten § 9 Note 1.

fasteste Entwurf von *Grofs* zu dem Kriminalgesetzbuch vom 30. März 1838. — Kommentare von *Grofs* 1838, *Weifs* 1841 ff., *Held* und *Siebdrat* 1848.

3. Dem sächsischen StGB. von 1838 schlossen sich vier von den **Thüringischen Staaten** an, nämlich Weimar 1839 (Entw. von 1822), Altenburg 1841, Meiningen 1844, Schwarzburg-Sondershausen 1845. Das sächsische StGB. liegt auch dem sog. thuringischen StGB. (Entw. von 1849) zu Grunde, welches 1850 in Weimar, Sondershausen, Rudolstadt, Anhalt, Meiningen und Koburg, 1851 in Gotha, 1852 in Reufs jung. Linie mit Abweichungen im einzelnen eingeführt wurde und nachträglich noch 1864 in Anhalt-Bernburg, wo von 1852 an das preussische StGB. (von 1851) angenommen worden war, sowie 1868 in Reufs ält. Linie zur Geltung gelangte. Dagegen hielt Altenburg an seinem StGB. von 1841 fest.

4. **Württemberg.** Die ersten Arbeiten von 1810 bis 1813 (vier Entwürfe) führten nicht zum Ziele. Dasselbe gilt von dem 1823 von *v. Weber* verfaßten Entwurf. Man behalf sich einstweilen mit dem Edikt vom 17. Juli 1824 über die Strafgattungen und Strafanstalten. Das StGB. vom 1. März 1839 beruht auf den Entwürfen von 1832 (als MS. gedruckt), 1835 (Druckausgabe 1835; Bericht der Kammerkommission 1837 gedruckt) und 1838 (der letztere nach den Beschlüssen der beiden Kammern). Umgestaltungen erfolgten 1849, 1853 und 1855.

Knapp Das württembergische Kriminalrecht, dargestellt in Zusätzen zu Feuerbachs Lehrbuch 1828/29. *Wächter* Die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg. 1832. Kommentare von *Hepp* 3 Bde. 1839/42, *Hufnagel* († 1848) 2 Bde. 1840/44, kürzere Darstellung 1845.

5. **Hannover.** Die 1823 begonnenen Arbeiten führten zu dem 1825 veröffentlichten Entwurf (hervorragend beteiligt *A. Bauer*, der 1826 den Entwurf mit Anmerkungen herausgab und weitere Anmerkungen 1828 und 1831 veröffentlichte). 1825 bis 1830 Umarbeitung des Entwurfs, der im letzten Jahre den Ständen vorgelegt wurde. Diese beendeten ihre Arbeiten 1838. Kundmachung des StGB. unter dem 8. August 1840. Zahlreiche Nachtragsgesetze. — Kommentar von *Leonhardt* 2 Bde. 1846/51, kürzer 1860.

6. **Braunschweig.** Der von der Regierung 1839 den Ständen vorgelegte Entwurf (besonders thätig *v. Schleinitz* und *Breymer*) führte zu dem StGB. vom 10. Juli 1840. Dieses galt von 1843 bis 1870 auch in Lippe-Deilmold.

7. **Hessen-Darmstadt.** Entwurf von *Knapp* 1824; auf Grund eines Gutachtens von *Mittermaier* umgearbeitet 1831. Entwurf von *v. Lindelof* 1837 (als MS. gedruckt). 1839 Vorlage des abermals umgearbeiteten Entwurfs (Berichterstatter *v. Linde* und *Breidenbach*). Verkündung des StGB. unter dem 18. Oktober 1841. Abgeändert 1849. — Kommentar von *Breidenbach* 2 Abteilungen 1842/44 (nur der allgemeine Teil). — Das hessische StGB. galt bis zum Jahre 1867 auch in Nassau seit 1849, in Frankfurt a/M. seit 1857, in Hessen-Homburg seit 1859.

8. **Baden.** Strafedikt von 1803, welches auf Grundlage des gemeinen Rechts die Einheitlichkeit der Strafrechtspflege herstellen sollte. Seit 1836 arbeitet ein besonderer Ausschuss an der Herstellung eines Entwurfs (der erste

Entwurf ist 1836 gedruckt), welcher 1839 der zweiten Kammer überreicht wurde. Abgeändert 1840 nach den Beschlüssen der zweiten, 1844 nach denjenigen der ersten Kammer. Verkündung des StGB. unter dem 6. März 1845. In Kraft getreten am 1. März 1851. — Kommentare von *Thilo* 1845, *Puchelt* 2 Teile 1866/68.

2. Das preussische Strafgesetzbuch von 1851.

Die wichtige Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799 über die Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen bildete den Abschluss der von Preußen seit dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen zielbewußt und kraftvoll verfolgten Kriminalpolitik. Zögernd und unsicher schreiten seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts die Umgestaltungsarbeiten vorwärts.

Durch Kabinettsordre vom 24. Juli 1826 wurde der großen Gesetzrevisionskommission (unter dem Vorsitz des Justizministers Graf *Dankelmann*) die allgemeine Revision der preussischen Gesetzgebung übertragen. Für die Beratung des Strafrechts (Pensum I) wurde eine besondere Deputation bestimmt: *v. Kamptz* (damals Direktor im Justizministerium) Vorsitzender; *Sack* und *Fischenich* Mitglieder; *Schiller* Berichtersteller für die Vermögensverbrechen, *Bode* für alle übrigen Teile. Ergebnis: Der I. Entwurf (Kommissionsentw.) November 1828 bis Februar 1829 gedruckt vorgelegt; dazu 4 Bde. Motive.

Beratung des Entwurfs in der (großen) Gesetzrevisionskommission sowie im Staatsministerium. Ergebnis: Der II. Entwurf (I. Teil Kriminalgesetzgebung) 1830.

Nachdem *v. Kamptz* das Justizministerium (1830) übernommen, erfolgte eine neue Beratung. Sie führte zu dem III. (revidierten) Entwurf. 1. Teil. Kriminalgesetzbuch und Motive 1833. 2. Teil. Polizeistrafgesetze und Motive (als V. Band der oben erwähnten Motive) 1833. Im Jahre 1834 verschiedene Nachträge, besonders zu den Polizeiübertretungen.

Hierauf abermalige Beratung. 1836 der IV. (revidierte) Entwurf. Dazu die (von *Weil* gearbeitete) Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten. 5 Teile. 1838—1841.

Durch Kabinettsordre vom 4. Februar 1838 wurde die weitere Prüfung einer Immediatkommission aus Mitgliedern des Staatsrates übertragen. Sie beriet vom März 1838 bis zum Dezember 1842. Daneben begann die Beratung der allgemeinen Grundsätze im Plenum des Staatsrates im Dezember 1839 und dauerte bis Januar 1843. Ergebnis: Der V. Entwurf 1843. Dazu die Beratungsprotokolle. 3 Teile. 1839/42. Zusammenstellung der drei Entwürfe (1. Der von 1836; 2. der sonst nicht gedruckte der Immediatkommission; 3. der des Staatsrates von 1843), herausgegeben vom Staatsminister *v. Kamptz* 1844.

Der Entwurf wurde einerseits mit einer 64 Fragen umfassenden Denkschrift im Frühjahr 1843 den acht Landtagen vorgelegt, anderseits einer Reihe von Behörden und Gelehrten übersandt. Auf Grund der eingelaufenen Gutachten (insbesondere der Provinziallandtage 1844) und Kritiken (der rhei-

nische Landtag hatte einen neuen Entwurf mit Motiven vorgelegt) verfasste, unter dem Justizministerium *v. Savigny, Bischoff* 1845 die dreibändige Revision des Entwurfes des StGB. von 1843 und auf dieser Grundlage den **VI.** (revidierten) **Entwurf** 1845.

Die weitere Prüfung erfolgte durch die Immediatkommission vom Oktober 1845 bis zum Juli 1846. Dezember 1846 legte die Kommission den **VII. Entwurf** dem Staatsrat vor. Dazu Verhandlungen der Kommission 1846.

Inzwischen regten sich die Sonderbestrebungen der Rheinländer. Eine Denkschrift von *Ruppenthal* 1846 gab ihnen Ausdruck. Erneute Beratung führte zu dem **VIII. Entwurf** mit Motiven 1847. Dazu fernere Verhandlungen der Kommission 1847.

Dieser Entwurf wurde, mit 19 beigefügten Hauptfragen, dem auf den 3. Dezember 1847 einberufenen Vereinigten ständischen Ausschusse vorgelegt und von diesem sowohl in der vorbereitenden Abteilung als auch im Plenum bis zum 6. März 1848 beraten. Vgl. *Bleich* Verhandlungen des usw. Ausschusses 4 Bde. 1848.

Die weitere Beratung wurde durch die Märzereignisse unterbrochen. Justizminister *Simons* nahm die Arbeit wieder auf. Am 10. Dezember 1850 legte er den **IX. Entwurf** mit Motiven (erschieden 1851) der zweiten Kammer vor. Endlich hatten die langjährigen Bemühungen Erfolg. Nach eingehender Beratung in beiden Kammern erfolgte unter dem 14. April 1851 die königliche Sanktion des neuen StGB., das am 1. Juli 1851 in Kraft trat.²⁾

Der Einfluß der rheinischen Juristen war deutlich erkennbar: in den Bestimmungen über Versuch und Teilnahme, über Strafsystem und internationales Strafrecht, Dreiteilung und mildernde Umstände u. s. w. steht das preufs. StGB. unter dem Banne des Code pénal.

Litteratur. Kommentare von *Golttdammer* Materialien 2 Teile 1851/52, *Beseler* 1851, *Oppenhoff* 1856 ff.; Lehrbücher von *Temme* 1853, *Hälschner* 1855/68, *Berner* 1857 ff.

Das preufs. StGB. ward ohne oder mit Veränderungen eingeführt 1852 in Hohenzollern, in Anhalt-Bernburg (bis 1864), 1855 in Waldeck und Pyrmont, 1858 in Oldenburg (wo 1837 das StGB. von 1814, um manche Zusätze vermehrt, neu ausgegeben worden), 1863 in Lübeck.

Eine Verordnung vom 12. Dezember 1866 verkündete die beiden ersten Teile des StGB. in Frankfurt a/M. Die Vdg. vom 25. Juni 1867 verfügte, daß in den neu erworbenen Landesteilen das preufs. StGB. (in Frankfurt a/M. dessen dritter Teil) in der Fassung der dritten amtlichen Ausgabe (von 1859) mit dem 1. September 1867 Gesetzeskraft erlangen sollte. Dadurch wurden verdrängt: 1. In Nassau, Homburg und Frankfurt a/M. das hessische StGB. von 1841; 2. in Hannover das StGB. von 1840; 3. in Hessen-Kassel und Schleswig-Holstein das gemeine Recht. — Über Kurhessen, wo ein im Jahre 1849 ausgearbeiteter Entwurf nicht zur Vorlage gelangt war, vgl. *Kersting* Das Strafrecht in Kurhessen in einzelnen Abhandlungen 2 Bde. 1853/54.

²⁾ Gemeines Recht galt damals noch in Vorpommern und im ostrheinischen Teile des Regierungsbezirks Koblenz.

Über Schleswig-Holstein (Entw. von *Eggers* 1808, Entwürfe von 1840, 1849, 1866) vgl. *Kramer* Versuch einer systematischen Darstellung des peinlichen Rechts 1789; *Schirach* Handbuch des schleswig-holsteinschen Kriminalrechts 2 Bde. 1828/29.

3. Die deutsche Landesstrafgesetzgebung nach 1851.

1. **Sachsen.** Die Umgestaltung des StGB. von 1838 war nach den tief eingreifenden Ereignissen des Jahres 1848 unvermeidlich geworden. Ein im Juni 1848 berufener Ausschufs (Berichterstatter *Krug*) überreichte im Juli 1850 einen Entwurf, der aber nicht weiter verfolgt wurde. Ein neugearbeiteter Entwurf wurde im April 1853 den ständischen Deputationen überreicht. Er führte zu dem StGB. vom 13. August 1855, in Kraft seit 1. Oktober 1856. Eine Nachbildung ist das StGB. für Reufs ältere Linie vom 27. November 1861, in Kraft seit 1. Mai 1862. Das sächsische StGB. wurde 1868 einer teilweisen Umarbeitung, insbesondere in Beziehung auf das Strafsystem unterzogen.

Kommentare von *Krug* 2. Auflage, 1861/62, *Siebdrat* 1862, v. *Schwarze* 1868. Systematische Darstellung von *Wächter* 1857/58 (unvollendet).

2. In **Bayern** trat bereits wenige Jahre nach der Einführung des StGB. von 1813 das Bedürfnis nach dessen volliger Umgestaltung zu Tage. Der **I. Entwurf** von *Gonner* 1822 begegnete fast allgemeinem Tadel. Ein **II. Entwurf** von 1827, welcher vorzugsweise das Werk v. *Schmidtleins* war, hatte kein besseres Schicksal. Ein **III.** von *Stürzer* gearbeiteter **Entwurf** von 1831 wurde nicht weiter verfolgt. Die ins Stocken geratenen Arbeiten wurden erst 1848 wieder aufgenommen. Justizminister v. *Kleinschrod* legte den Kammern 1851 den ersten allgemeinen Teil eines **IV. Entwurfs** und 1853 einen vollständigen **V. Entwurf** mit Motiven (Oktavausgabe 1854) vor. Unverändert wurde dieser letztere von Kleinschrods Nachfolger v. *Ringelmann* 1855 wieder eingebracht. Lebhaftige Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Volksvertretung führten im März 1858 zum jähen Abbruch der weiteren Beratungen. Erst im Juni 1860 legte das neue Ministerium den Kammern den umgearbeiteten **VI. Entwurf** vor. Nunmehr schritten die Arbeiten rasch vorwärts; am 1. Juli 1862 trat das dem preussischen verwandte StGB. vom 10. November 1861 in Kraft.

Kommentare von *Hocheder* 1862, *Weis* 1863/65, *Dollmann* († 1867) und *Risch* 1862/68, *Stenglein* 1861/62.

3. In **Hamburg** hielt man es noch 1869 für zeitgemäfs, ein neues StGB. einzuführen, welches vom 1. September 1869 bis 1. Januar 1871 in Kraft war. (Ältere Entwürfe: 1848 von *Trummer* für die 3 Hansestädte, 1849 und 1851 umgearbeitet; 1862 neuer Entw., veroff. 1864.)

III. Demnach war der Stand der deutschen Strafgesetzgebung im Jahre 1870 der folgende:

Gemeines Recht galt nur noch: 1. In beiden Mecklenburg (wo ein Entwurf von 1850 keinen Erfolg hatte); 2. in Lauenburg (hier war durch Gesetz vom 4. Dezember 1869 das preussische StGB. mit Geltung vom

§ 9. Die deutsche Strafrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts (bis 1870). 37

1. April 1870 eingeführt worden); 3. in Schaumburg-Lippe; und 4. in Bremen (wo die Entwürfe von 1861 und 1868 nicht zum Ziele geführt hatten).

Daneben waren zehn verschiedene Landesstrafgesetzbücher in Geltung und zwar: 1. Das braunschweigische von 1840 (auch in Lippe-Detmold), 2. das sächsische von 1838 in S.-Altenburg seit 1841, 3. das hessische von 1841, 4. das thuringische von 1850 ff., 5. das preussische von 1851, 6. das sächsische von 1868, 7. das hamburgische von 1869; außerdem in Süddeutschland: 8. das württembergische von 1839, 9. das badische von 1845 und 10. das bayrische von 1861.

Die Zersplitterung war groß, aber nicht so groß, als es auf den ersten Blick erscheinen mochte. Trotz aller Verschiedenheiten im einzelnen herrschte doch eine gewisse Übereinstimmung in den Grundzügen. Vor allem aber war durch die unmittelbare und mittelbare Ausbreitung des Herrschaftsgebietes des preuss. StGB. die Schaffung eines gemein-deutschen Strafgesetzbuchs wesentlich vorbereitet worden. Auch auf diesem Felde sollte Preußen die Früchte seiner Politik ernten.³⁾

IV. Die außerdeutsche Gesetzgebung.⁴⁾ Seit etwa zwanzig Jahren hat die außerdeutsche Gesetzgebung aufs neue eine rege und selbständige Thätigkeit entfaltet. Unter den Strafgesetzbüchern dieser Zeit sind als die wichtigsten zu nennen: 1. Das ungarische von 1878; 2. das niederländische von 1881; 3. das italienische von 1889; 4. das noch nicht bestätigte finländische von demselben Jahre. Daneben kommt eine stattliche Anzahl von Entwürfen in Betracht; so vor allen die bis 1874 zurückreichenden österreichischen, der russische, norwegische und der in der Ausarbeitung begriffene Entwurf eines StGB. für die schweizerische Eidgenossenschaft.

§ 9. Die deutsche Strafrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts (bis 1870).

Litteratur. v. *Liszt* in Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten 1893 S. 72 (aus dem für die Weltausstellung in Chicago herausgegebenen Werke: Die deutschen Universitäten). — Über die sog. Strafrechtstheorien: *Heinze* HH. I 239. v. *Bar* I 201. *Laistner* Das Recht in der Strafe 1872. *Günther* I und 2 (fortlaufend).

I. Mit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts beginnt für die deutsche Wissenschaft eine neue Blütezeit, die bis tief in die fünfziger Jahre des 19. hineinreicht. Die Zeit ungestümen und, trotz aller Aufklärung, unabgeklärten Gärens war vorüber. Die Thätigkeit der Landesgesetzgebung bot nicht nur unerschöpflichen Stoff, sondern zugleich eine neue, großartige Doppelaufgabe, an deren Losung die Kraft der Wissenschaft emporwuchs: die einheitliche Zusammenfassung des nach Ländern zersplitterten Rechts und seine geschichtliche Verknüpfung mit der Vergangenheit.

³⁾ Über die Entstehungsgeschichte des Reichsstrafgesetzbuchs vgl. unten § 10.

⁴⁾ Vgl. die in dem Vorwort gemachte Bemerkung.

38 § 9. Die deutsche Strafrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts (bis 1870).

Am Anfange dieser neuen Zeit steht *P. J. A. Feuerbach*, geb. 1775, † 1833.¹⁾ Gestählt durch den Geist *Kantscher* Philosophie, die rationalistischen Anschauungen seiner Vorgänger kritisch prüfend, den ungestumten Reformforderungen seine fachwissenschaftliche Bildung und seine praktische Erfahrung entgegensetzend, wurde er einerseits durch sein Lehrbuch (1801) der Neubegründer der deutschen Strafrechtswissenschaft, anderseits durch sein Arbeiten an dem bayrischen Strafgesetzbuche von 1813 der Bahnbrecher der deutschen Strafgesetzbuchgebung. Gleichzeitig mit *Feuerbach* arbeiteten nicht nur seine Freunde *Grolmann* († 1829; Grundsätze 1798) und *v. Almendingen* († 1827), sondern auch seine Gegner *Klein* († 1810; Grundsätze 1796) und *v. Kleinschrod* († 1824; Systematische Entwicklung 1794/96 3. Ausg. 1805) an der Wiedergeburt unsrer Wissenschaft.

Zahlreiche andre folgten. Als Verfasser von Lehr- und Handbüchern sind zu nennen: *Tittmann* († 1834), Handb. 1806/10, 2. Aufl. 1822/24. *Roskirt* († 1873), Professor in Heidelberg, Lehrb. 1821, Geschichte und System 1838/39. *Wirth* Handb. 1822. *Martin* († 1857) Lehrb. 1820/25. 2. Aufl. 1829. *Wächter* († 1880; über ihn *Windscheid* KG. v. Wächter 1880) Lehrb. 1825/6 (Grundrifs mit wertvollen geschichtlichen Nachweisungen). *Bauer* († 1843) Lehrb. 1827, 2. Aufl. 1833. *Henke* († 1869) Handb. 1823/38. *Farcke* († 1852) Handb. 1827/30. *Heffter* († 1880), Professor in Bonn, Halle, Berlin. Lehrb. 1833, 6. Aufl. 1857. *Klenze* († 1838) Lehrb. 1833 (Grundrifs). *Abegg* († 1868), Professor in Königsberg und Breslau, System 1826, Lehrb. 1836. *Marezoll* († 1873), Professor in Gießen und Leipzig, Kriminalrecht 1841, 3. Aufl. 1856. *Luden* († 1880), Professor in Jena, Handbuch I 1842. *Köstlin* († 1856), Professor in Tübingen, Hegelianer, Neue Revision 1845, System 1855. *Haberlin* Grundsätze 1845 ff. *E. J. Bekker*, Professor des römischen Rechts in Heidelberg, Theorie 1859. *Geib* († 1864) Lehrb. 1861/62 (trefflicher Grundrifs). *Berner* Lehrb. 1. Aufl. 1857. *Temme* († 1881) Lehrb. des gem.-deutsch. Strafrechts 1876 (ein trauriger Anachronismus).

Unter den zahlreichen übrigen Schriftstellern, welche einzelne Abschnitte des Strafrechts behandelten, ragt besonders *K. J. A. Mittermaier* († 1867) weniger durch Gründlichkeit und juristische Schärfe als vielmehr durch sein unermüdliches Bestreben hervor, die außerdeutschen Arbeiten für die deutsche Wissenschaft fruchtbringend zu machen und die sogenannten Hilfswissenschaften des Strafrechts mit diesem zur Einheit zu verschmelzen. Vgl. *K. u. F. Mittermaier*, Bilder aus dem Leben K. J. A. Mittermaiers. 1886.

Unter den Zeitschriften dieser Zeit nimmt, neben der Bibliothek für peinliche Rechtswissenschaft (1798—1804) von *Feuerbach* und *Grolmann*, das *Archiv des Krim.-Rechts* (1799—1807), begründet von *Klein* und *v. Klein-*

¹⁾ *L. Feuerbach* A. v. Feuerbachs Leben und Wirken 1852. *Glaser* Ges. kl. Schriften 1 21. *Geyer* Kl. Schriften 553. *Marquardsen* Allg. D. Biographie 6 731. — Das Lehrbuch ist in 14. Aufl. von *Mittermaier* 1847, mit kritischem Kommentar von *Morstadt* 1852 und *Osenbrüggen* 1855 herausgegeben worden. — Von seinen übrigen Schriften bes. zu erwähnen: Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des posit. peinal. Rechts 1799/1800.

schrod, später als *Neues Archiv* (1816—1833), endlich als *Archiv Neue Folge* (1834—1857) von *v. Kleinschrod*, *Mittermaier*, *Abegg*, *Heffter*, *v. Wächter*, *Zachariä* u. a. herausgegeben, die führende Stelle ein.

II. Die rechtsphilosophischen Untersuchungen über Wesen und Aufgabe der Strafe führen die Geistesarbeit des 18. Jahrhunderts weiter. *Kants* grofsartiger Versuch, die Strafe vom Rechte völlig loszulösen und die Vergeltung, deren Mafs die Talion zu bilden hat, auf den kategorischen Imperativ zu gründen, blieb ohne wesentlichen Einflufs auf die Entwicklung des Strafrechts. *Henke* und *Zachariä* bemühten sich, im Anschlusse an *Kant*, das Strafrecht auf dem Talionsgedanken aufzubauen, aber sie scheiterten kläglich, ohne Nachfolger zu finden.²⁾ Ganz überwiegend wurde Rechtfertigung und Aufgabe der Strafe in dem Schutze der Rechtsordnung erblickt und damit die sichere Grundlage für den Weiterbau der Wissenschaft wie der Gesetzgebung gewahrt.³⁾

III. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts tritt ein bedauerlicher Wendepunkt in der Entwicklung ein. Verschiedene Ursachen wirkten zusammen, um dieses Ergebnis herbeizuführen.

Die erste war die Rezeption des französischen Strafrechts durch die preussische Gesetzgebung von 1851. Damit scheidet Preussen aus dem Zusammenhange der gemein-deutschen Überlieferungen aus. Die preussische Praxis lernt es rasch, auf eigenen Füssen zu stehen, und übernimmt alsbald die Führung. *Goldammer* († 1872, Obertribunalsrat in Berlin) und *Oppenhoff* († 1875, Oberstaatsanwalt in Berlin) erringen ungleich gröfseren Einflufs als alle ihre Zeitgenossen auf den Lehrstühlen des Strafrechts; der Präjudizienkultus verdunkelt den Glanz der Wissenschaft. Ein Praktiker ist es, der das Archiv des preussischen Strafrechts (1853) gründet und kraftvoll vorwärts steuert; das alte, von Professoren begründete und geleitete Archiv des Kriminalrechts findet 1857 ein stilles ruhmloses Ende.

Die Kluft zwischen Theorie und Praxis erweitert sich zusehends, seitdem die Strafrechtswissenschaft in den Bannkreis der *Hegelschen* Philosophie geraten ist.⁴⁾ Gerade die bedeutendsten unter den preussischen Kriminalisten,

²⁾ *Kant* † 1804. Kritik der praktischen Vernunft 1788. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1799. — *Henke* Lehrbuch 1815. *K. S. Zachariä* († 1843) Anfangsgründe des philosophischen Kriminalrechts 1805.

³⁾ Vgl. unten § 12.

⁴⁾ Nach *Hegel* († 1831) Grundlinien der Philosophie des Rechts 1821 (VIII. Band der *Gansschen* Ausgabe §§ 82, 97) stammt die Strafe aus dem Begriffe, als dem Absoluten. Alles, was ist, ist nur ein Moment in der dialektischen Entwicklung des Begriffs. Ursprünglich sind Denken und Sein, Begriff und Ding, instinktiv eins und ungeschieden; dann treten sie auseinander und werden durch die Reflexion einander entgegengesetzt, bis die Spekulation sie in der höheren bewußten Einheit zusammenfafst. So ist auch die Strafe die dialektische Verwirklichung des Rechtsbegriffes, die Vernichtung des Verbrechens durch die begriffliche Macht des Rechts. Das Recht ist das verwirklichte Reich der Vernunft, die äufsere Existenz des vernünftigen Wesens des Willens. Im Verbrechen lehnt sich der Einzelwille gegen den allgemeinen Willen auf, er steht darum im Widerspruch mit sich und ist daher an sich nichtig. Er ist Schein, und das Wesen dieses Scheins

Köstlin († 1856, Professor in Tübingen), *Hälschner* († 1889, Professor in Bonn) und *Berner* (Professor in Berlin), huldigen wenigstens bei ihrem ersten Auftreten dem entschiedensten Hegelianismus. Und wenn wir dieser Richtung auch manchen wertvollen Beitrag zur psychologischen Analyse des Verbrechens verdanken, so mußte doch eben die Hegelsche Dialektik, mit der sich alles Gewordene erklären und alles Bestehende rechtfertigen liefs, den Blick für die Bedürfnisse des Rechtslebens wie für die Forderungen der Kriminalpolitik trüben. Es war ein bitteres, aber teilweise selbstverschuldetes, Verhängnis, daß die deutsche Wissenschaft, die zur Zeit partikularer Rechtszersplitterung den Schatz gemeinsamer Rechtsüberzeugung gehütet und gemehrt hatte, halt- und kraftlos dastand, als die langersehnte Zeit für die Schaffung eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs für die auf dem Schlachtfelde geeinten deutschen Stämme angebrochen war.

§ 10. Die Entstehung und Weiterbildung des Reichsstrafgesetzbuchs.

I. Die Bemühungen um ein einheitliches deutsches Strafgesetzbuch reichen weit genug zurück. Aber alle Anläufe scheiterten an der Übermacht der politischen Verhältnisse. Die von einzelnen Personen ausgearbeiteten Entwürfe (*K. S. Zachariä* 1826, *v. Strombeck* 1829, *Krug* 1857, *v. Kräwel* 1862) fanden wenig Beachtung. Die von Württemberg 1847 ausgehende Anregung wurde von den Ereignissen des Jahres 1848 überholt. Der § 64 der Reichsverfassung vom 28. März 1849 veranlaßte das preussische Justizministerium zur Herstellung eines Entwurfes (1849), der, den rasch sich verschiebenden Zeitverhältnissen zum Opfer fallend, bis auf wenige Stücke, ohne ausgegeben zu werden, wieder eingestampft wurde. Auch der von Bayern in Verbindung mit mehreren anderen Regierungen im Jahre 1859 beim Bundestage gestellte Antrag, die Möglichkeit und Nützlichkeit einer gemeinsamen burgerlichen und Straf-Gesetzgebung zu erörtern, hatte kein andres Ergebnis, als daß der Ausschufsbericht vom 12. August 1861 das Vorhandensein eines „sehr dringenden Bedürfnisses“ nach einem allgemeinen deutschen StGB. in Abrede stellte. Ungefähr gleichzeitig hatte der Antrag *Kräwels*, der 1. deutsche Juristentag (1860) möge die Dringlichkeit einer einheitlichen Strafgesetzgebung aussprechen, zwar einstimmige Annahme, aber nur geringe Teilnahme gefunden.

II. Es scheint, daß dieselbe Ansicht in den maßgebenden Kreisen noch

ist, daß er sich selbst aufhebt. Aber in seiner äusseren Existenz bedarf er der Nichtigerklärung, der Konstatierung seines Scheins, und das geschieht durch die Strafe. Die Strafe ist die Offenbarung der Nichtigkeit des Verbrechens, die Konstatierung seiner Scheinexistenz; die Strafe ist Negation der Negation des Rechts (als Negation des Verbrechens), mithin die Position, die Wiederherstellung des Rechts. — Die logischen Fehler dieser Schlußfolgerung liegen klar zu Tage. Es ist nicht wahr, daß das Verbrechen in sich nichtig ist; und es ist gänzlich unbewiesen und unbeweisbar, daß die Feststellung des Scheindaseins des Verbrechens gerade durch die Strafe zu erfolgen hat.

herrschte, als der Entwurf einer norddeutschen Bundesverfassung aufgestellt wurde. Der Art. 4 Nr. 13, welcher Zivilprozessordnung und Konkursverfahren, Wechsel- und Handelsrecht der gemeinsamen Gesetzgebung unterstellte, erwähnte das Strafrecht nicht. Es ist ein bleibendes Verdienst *Laskers*, durch einen von ihm gestellten, von *v. Wächter* unterstützten, von *v. Schwarze* bekämpften, vom Reichstage angenommenen Zusatzantrag die Aufnahme des Strafrechts in das Gebiet der gemeinsamen Gesetzgebung veranlaßt zu haben (Art. 4 Nr. 13 der Bundesverfassung vom 26. Juli 1867).

In kurzer Frist kam die Angelegenheit in Flufs. Auf Grund eines von den Abgeordneten *Wagner* und *Planck* am 30. März 1868 gestellten Antrages beschlofs der Reichstag am 18. April 1868, „den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechtes und eines gemeinsamen Strafprozesses, sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldthunlichst vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen“. Nachdem der Bundesrat am 5. Juni 1868 diesem Beschlusse beigetreten war, ersuchte der Bundeskanzler in dem Schreiben vom 17. Juni 1868 den preussischen Justizminister Dr. *Leonhardt*, die Ausarbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches zu veranlassen.

1. Die Ausarbeitung wurde dem damaligen Geheimen Oberjustizrate Dr. *Friedberg* übertragen; Gerichtsassessor Dr. *Rubo* und Kreisrichter *Rüdorff* wurden als Hilfsarbeiter beigeordnet. Eine Denkschrift *Friedbergs* an den Bundesrat vom 21. November 1868 entwickelte das Programm. Schon am 31. Juli 1869 konnte der Entwurf (Entwurf I) dem Bundeskanzler überreicht und gleichzeitig veröffentlicht werden. Eine ausführliche Begründung und (vier) Anlagen (Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen aus deutschen und ausserdeutschen Gesetzgebungen; Todesstrafe; Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin; höchste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe) waren ihm beigegeben. Der Entwurf schlofs sich an das preussische StGB. von 1851 als Vorbild an, aber nicht ohne dieses in einigen wichtigen Beziehungen wesentlich zu verbessern.

2. Zur Prüfung des Entwurfes trat ein vom Bundesrate schon am 3. Juli 1869 gewählter Ausschufs von sieben Mitgliedern am 1. Oktober 1869 in Berlin zusammen.

Er bestand aus Dr. *Leonhardt* als Vorsitzendem, Dr. *Friedberg* als Berichterstatter, Generalstaatsanwalt Dr. *v. Schwarze* (Dresden) als stellvertretendem Vorsitzenden, Senator Dr. *Donandt* (Bremen), Rechtsanwalt Justizrat Dr. *Dorn* (Berlin), Appellationsgerichtsrat *Bürgers* (Köln), Oberappellationsgerichtsrat Dr. *Budde* (Rostock). Dr. *Rubo* und *Rüdorff* waren zu Schriftführern ernannt worden.

Die „Theoretiker“, von welchen keiner dem Ausschusse beigezogen worden war, beteiligten sich durch handschriftlich überreichte oder gedruckte Gutachten an dem nationalen Werke; so *Anschütz*, *Beseler* (handschriftliche Mitteilungen), *Berner*, *Binding*, *Geyer*, *Häberlin*, *Hälschner*, *Heinze*, *H. Meyer* (gedruckte Gutachten), *Merkel*, *Gefster*, *Seeger* (Verhandlungen des 9. deutschen

Juristentags). *John* hatte schon früher seinen lebhaften Anteil bekundet durch seinen Entwurf mit Motiven zu einem StGB. f. d. Norddeutschen Bund 1868.

Nach 43 Sitzungen beendete der Ausschuss seine Beratung am 31. Dezember 1869 und überreichte am selben Tage den gedruckten Entwurf (**Entwurf II**) dem Bundeskanzler (ohne Begründung). Der Entwurf wurde nicht veröffentlicht, aber einzelnen Fachmännern zugeschickt. *Heinze, Vollert, v. Wächter* schrieben Besprechungen des Entwurfs.

3. Der von dem Ausschusse festgestellte Entwurf wurde nunmehr vom Bundesrate in der Zeit vom 4. bis 11. Februar 1870 einer kurzen Beratung unterzogen, aus welcher er, trotz der von Sachsen und Mecklenburg geltend gemachten Bedenken, mit wenigen Abänderungen (so erhielt § 2 Einf.Ges. seine jetzige Fassung) als **Entwurf III** hervorging.

Am 14. Februar 1870 wurde der Entwurf dem Reichstage vorgelegt. Die 4 Anlagen des Entwurfes I und die von *Friedberg* und *v. Schwarze* teilweise umgearbeitete Begründung zu diesem waren beigelegt. *Leonhardt* und *Friedberg* wurden von seiten der Regierungen mit der Vertretung des Entwurfs beauftragt.

Die erste „Lesung“ fand am 22. Februar statt. Der Antrag *v. Schwarze*, den Entwurf einem Ausschusse von 21 Mitgliedern zu überweisen, wurde verworfen und auf Antrag des Abgeordneten *Albrecht* beschlossen, den ersten (allgemeinen) Teil sowie die Abschnitte 1—7 des zweiten Teils (hauptsächlich die politischen Verbrechen) durch Plenarberatung zu erledigen und nur die übrigen Abschnitte 8—29 des zweiten Teiles einer kommissionellen Vorberatung zu unterziehen.

Am 28. Februar begann die zweite Lesung, die am 8. April 1870 zu Ende geführt wurde.

Hervorzuheben wäre die große Auseinandersetzung über die Todesstrafe, deren Beseitigung am 1. März 1870 mit 118 gegen 81 Stimmen beschlossen wurde.

Für den Beginn der 3. Lesung war der 21. Mai 1870 angesetzt worden. Da erklärte Justizminister *Leonhardt* im Auftrage der verbündeten Regierungen, daß diese von der Zurücknahme mehrerer der in 2. Lesung gefaßten Beschlüsse das Zustandekommen des Gesetzes abhängig machten. In erster Linie handelte es sich um die Wiederherstellung der Todesstrafe. Der von *Planck* eingebrachte Zusatzantrag: „In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Todesstrafe gesetzlich bereits abgeschafft ist, bewendet es hierbei“ — führte zunächst zu einer Vertagung der weiteren Beratung und dann (22. Mai) zu einem Beschlusse des Bundesrates, welcher den Antrag *Planck* als die einheitliche Rechtsbildung in einem der wichtigsten Punkte beeinträchtigend für unannehmbar erklärte.

Am 23. Mai wurden die Beratungen wieder aufgenommen. *Planck* zog seinen Antrag zurück; nach einer großen Rede des Bundeskanzlers wurde die Wiederherstellung der Todesstrafe (Antrag *v. Luck*) mit 127 gegen 119 Stimmen beschlossen. Das Gesetz selbst gelangte mit den vom Bundesrate gewünschten Abänderungen am 25. Mai zur Annahme, erhielt am selben Tage die